

Bachelorarbeit zur Erreichung des Fachhochschuldiploms – Bachelor of Arts in
Sozialer Arbeit HES-SO

HES-SO // Valais Wallis - Hochschule für Soziale Arbeit

Kindeswohlgefährdung

**Wie schätzen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis
eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell ein?**

Erarbeitet von: Berchtold Sandra und Schmidt Cristina

Studienanfang: BAC 14 / Vertiefung Sozialarbeit

Begleitende Dozent/in: Thönnissen Chase Evelyne

Stalden / St. Niklaus, 30. Mai 2017

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichern wir, dass wir die Bachelor Thesis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Alle Ausführungen, die anderen Texten wörtlich oder sinngemäss entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Die Arbeit war noch nie in gleicher oder ähnlicher Fassung Bestandteil einer Studie oder Prüfungsleistung. Die Bachelor Thesis respektiert den Ethik-Kodex für die Forschung.

Stalden,

Berchtold Sandra

St. Niklaus,

Schmidt Cristina

Danksagung

Wir möchten uns bei Frau Thönnissen Chase Evelyne, Dozentin der Fachhochschule Westschweiz, für ihre fachlichen Inputs, Ratschläge und die gute Zusammenarbeit herzlich bedanken. Sie war immer für Fragen unsererseits offen und stand uns stets zur Seite. Sie konnte uns neue Sichtweisen aufzeigen. Dadurch erhielten wir einen Gesamtüberblick über die Thematik dieser Bachelorarbeit.

Zudem bedanken wir uns bei unseren Interviewpartnern und Interviewpartnerinnen für die aufschlussreichen Interviews. Es ist nicht selbstverständlich, sich neben dem Berufsalltag noch Zeit für ein Interview zu nehmen. Dank ihren fachlichen Kenntnissen und ihren Erfahrungen aus dem Berufsalltag konnten wir unsere Forschungsfrage näher verfolgen.

Ebenso möchten wir unseren Familien, Partnern, Freunden und Bekannten für das Korrekturlesen, ihre Geduld, ihr Verständnis und ihre aufmunternden Worte herzlich danken.

Zum Schluss bedanken wir uns natürlich gegenseitig. Das Verfassen dieser Arbeit war für uns beide eine anstrengende Zeit mit vielen Hochs und Tiefs. Wir konnten uns jedoch immer wieder gegenseitig motivieren und weiter anspornen.

Abstract

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie legt ihren Fokus auf folgende Fragestellung: „*Wie schätzen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell ein?*“ Um die Forschungsfrage näher zu untersuchen wurden vier Interviews mit Fachpersonen aus dem Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis durchgeführt.

Um die oben genannte Forschungsfrage beantworten zu können, muss zunächst in einem theoretischen Hauptteil geklärt werden, was unter einem professionellen Handeln gemäss Theorie verstanden wird. Da die interdisziplinäre Zusammenarbeit auch einen Teil des professionellen Handelns darstellt, wird auch sie in einem theoretischen Hauptteil näher beleuchtet. Anhand der empirischen Datenanalyse kann das professionelle Handeln gemäss Theorie und Praxis miteinander verglichen werden.

Die Datenanalyse zeigte, dass die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis grundsätzlich über geeignete Methoden zur professionellen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verfügen. Dennoch weisen einzelne Punkte noch ein Verbesserungspotenzial auf. In Bezug zur interdisziplinären Zusammenarbeit stellte sich heraus, dass die Soziale Arbeit immer noch nicht als eigenständige Profession wahrgenommen wird.

Schlüsselbegriffe

Kinderschutz - Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung - Methoden - Professionelles Handeln - Interprofessionalität - Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Meldepflicht und Melderecht

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einleitung	1
1 Wahl des Themas	2
2 Motivation	3
3 Zielsetzungen	3
3.1 Persönliche Ziele	3
3.2 Forschungs- und Untersuchungsziele	3
3.3 Ziele in Bezug auf die Soziale Arbeit	4
Teil II: Theoretischer Rahmen	5
Gesetzliche Grundlagen	5
4 Kinderrechtskonvention	5
4.1 Versorgungsrechte	6
4.2 Schutzrechte	6
4.3 Partizipationsrechte	6
5 Kinderschutz in der Schweiz	6
5.1 Freiwilliger Kinderschutz	7
5.2 Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz	7
5.3 Strafrechtlicher Kinderschutz	7
5.4 Internationalrechtlicher Kinderschutz	7
5.5 Zivilrechtlicher Kinderschutz	8
6 Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	8
6.1 Massnahmen der Kinderschutzbehörde	9
6.1.1 Die Ermahnung	9
6.1.2 Die Weisung	9
6.1.3 Weitere Massnahmen der KESB	10
7 Gefährdungsmeldung	11
7.1 Meldepflicht und Melderecht im Kanton Wallis	12
7.2 Debatte über die Meldepflicht	12
7.3 Amts- und Berufsgeheimnis	14
Begriffserklärungen	15
8 Kindeswohl	15
8.1 Die Grundbedürfnisse des Kindes	15
9 Kindeswohlgefährdung	17
9.1 Formen der Gefährdung	17
9.1.1 Körperliche Gewalt	18
9.1.2 Psychische Gewalt	18
9.1.3 Sexuelle Gewalt	19

9.1.4	Vernachlässigung	20
9.1.5	Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen	21
10	Risiko- und Schutzfaktoren	21
10.1	Risikofaktoren	21
10.2	Schutzfaktoren	22
	Professionelles Handeln und interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	24
11	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit.....	24
11.1	Soziale Arbeit als Profession	24
11.1.1	Das doppelte Mandat.....	25
11.1.2	Das Tripelmandat	26
11.2	Methoden der Sozialen Arbeit	27
11.2.1	Die Kooperative Prozessgestaltung	28
11.3	Früherkennung.....	30
11.3.1	Anzeichen / Merkmale einer möglichen Gefährdung.....	31
12	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	33
12.1	Interprofessionelle Zusammenarbeit.....	33
12.2	Interdisziplinarität in der Sozialen Arbeit.....	34
12.3	Interdisziplinarität im Kinderschutz.....	37
13	Fazit.....	37
	Teil III: Forschungsbereich	40
14	Forschungsgegenstand.....	40
14.1	Stand der Forschung.....	40
14.2	Ersteinschätzung.....	41
14.3	Kindeswohleinschätzung	43
14.4	Sofortmassnahmen	44
14.5	Kernabklärung.....	45
14.6	Bedarfsklärung	45
14.7	Ergebnisklä rung	46
14.8	Praxisprinzipien	46
14.9	Forschungsfrage und Hypothese.....	46
14.10	Forschungsfeld.....	47
	Teil IV: Methodik	48
15	Erhebungsmethode	48
15.1	Auswahlkriterien Interviewpartner.....	48
16	Auswertungsmethodik.....	49
17	Ethische Aspekte	50
17.1	Risiken und Grenzen des Vorgehens	50

Teil V: Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	52
18 Darstellung der ausgewählten Interviewpartner	52
19 Professionelles Handeln.....	53
19.1 Erkennen.....	53
19.2 Verstehen.....	55
19.3 Intervenieren	57
19.4 Überprüfen	60
20 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	63
20.1 Interprofessionalität	63
20.2 Interdisziplinarität	65
Teil VI: Synthese	74
21 Interpretation und Diskussion der Ergebnisse	75
Teil VII: Schlussfolgerungen.....	78
22 Konsequenzen der Ergebnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit.....	78
23 Grenzen der Forschung.....	79
24 Weiterführende Fragestellungen.....	80
25 Persönliche Stellungnahme	80
25.1 Persönliche Ziele.....	80
25.2 Forschungs- und Untersuchungsziele	81
25.3 Ziele in Bezug auf die Soziale Arbeit	81
25.4 Persönlicher Lernprozess.....	81
Teil VIII: Verzeichnisse	83
26 Literaturverzeichnis	83
27 Abbildungsverzeichnis	87
28 Anhang	88
28.1 Interviewleitfaden	88
28.2 Transkribierregeln	89

Teil I: Einleitung

Der Begriff „*Kindeswohl*“ wurde, so Wiederkehr (2013, 18-19), auf Grundlage der UNO-Kinderrechtskonvention zu einer der wichtigsten Handlungsmaximen in etlichen Bereichen des Sozialwesens. Dies war nicht immer der Fall. Lange war der Kinderschutz in der Schweiz weder in der Politik, noch in der Verwaltung ein Thema. Im Jahr 1969 wurden im Kinderspital Zürich, gefolgt von der Kinderklinik Bern, Kinderschutzgruppen eingerichtet. Das „*Internationale Jahr des Kindes*“ 1979 führte zu mehr Problembewusstsein. Im Zuge dieser Entwicklung wurde 1982 der Schweizerische Kinderschutzbund (SKSB) gegründet. Er plädierte für unterstützende Hilfsangebote für Eltern und ihre Kinder, anstatt die Kinder in eine andere Umgebung zu platzieren. Jahrzehntlang galten zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen als Eingriff im Sinne einer Sanktion des Staates gegenüber „*unfähigen*“ und „*bösartigen*“ Eltern. Der Kinderschutz wurde nicht als Selbstverständlichkeit angesehen, was ein Bericht des Nationalrates 1996 zum Thema „*Kindesmisshandlung in der Schweiz*“ deutlich macht. Der Bericht warnte davor, dem Staat Aufgaben und insbesondere Präventionsaufgaben zu übergeben, die mit einem staatlichen Einmischen in die Familie verbunden sein könnten. Demgegenüber setzte sich der SKSB (heute Verein Stiftung Kinderschutz Schweiz), mit sehr bescheidenen personellen und finanziellen Ressourcen, für das Wohl der Kinder ein. Durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Jahr 2013 wurden erste Schritte in die richtige Richtung gemacht und damit ein Meilenstein für den Kinderschutz in der Schweiz gesetzt.

Die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Sozialen Arbeit. Sie steht vor der Herausforderung, Eltern bei der Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen, Angebote und Hilfestellungen anzubieten. Ziel ist es, das Wohl des Kindes zu schützen. Wenn der Verdacht besteht, dass das Kind in seiner Lebenssituation von Problemstellungen geprägt, sein Wohlergehen beeinträchtigt, seine Bedürfnisse eingeschränkt und seine Entwicklung gefährdet ist, so wird von einer sogenannten *Kindeswohlgefährdung* gesprochen. Die Problemstellungen der Kinder und deren Familien sind sehr vielschichtig und breit gefasst. Dies erfordert bei Fachpersonen genaues Hinschauen. Verschiedene Anzeichen einer möglichen Gefährdung müssen in die Einschätzung einbezogen werden. Dafür benötigen Fachpersonen der Sozialen Arbeit genügend Wissen und Erfahrung, um in komplexen Familiensituationen Entscheidungen zum Schutz der Kinder zu treffen. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich in einem Dilemma zwischen Beratung und Kontrolle stehen. Ihre Entscheidungen hängen davon ab, ob ein grenzüberschreitender Eingriff in die Familie mit möglichen zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen nötig ist. Dadurch kann das Vertrauensverhältnis und die weitere Zusammenarbeit mit der Familie gefährdet werden.

Das professionelle Handeln von Fachpersonen im Kinderschutz ist geprägt von Haltungen, Methoden und Verfahren. Gleichzeitig sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, mit anderen Fachstellen und Disziplinen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit erfordert eine klare Fallführung, Abläufe und Strukturen. Nur so können gemeinsame zielgerichtete und lösungsorientierte Entscheidungen zum Schutz der Kinder getroffen werden. Das professionelle Handeln und die interdisziplinäre Zusammenarbeit sind in der Arbeit mit Kindern und deren Familien sehr zentral. Ein auf Me-

thoden abgestütztes professionelles Handeln und eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit Eltern, Fachstellen und Behörden lassen sich in der Praxis jedoch nicht so leicht verwirklichen. Es stellt sich die Frage, wie Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich professionell handeln und wie eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Fachpersonen eingeschätzt wird.

Bevor wir uns dem theoretischen Rahmen widmen, wird die Wahl dieses Bachelorthemas und die Motivation, dieses zu erforschen, beschrieben. Zudem werden die Ziele in Bezug zum Forschungsthema, zur Sozialen Arbeit und zur persönlichen Entwicklung aufgezeigt. Diese Ziele werden am Schluss der Arbeit noch einmal aufgenommen und reflektiert. Im **Teil II** der Arbeit wird der theoretische Rahmen beschrieben. Dieser wurde in die vier Themenbereiche gesetzliche Grundlagen, Begriffserklärungen, professionelles Handeln und interdisziplinäre Zusammenarbeit eingeteilt. Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Fundament des theoretischen Rahmens. Zu Beginn wird der internationale Kinderschutz vorgestellt. Anschliessend wird auf den Kinderschutz in der Schweiz und zu den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Wallis Bezug genommen. Nach der Einführung in die gesetzlichen Grundlagen werden die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren erklärt. Das professionelle Handeln und die interdisziplinäre Zusammenarbeit bilden die wichtigsten Hauptteile des theoretischen Rahmens und sollen mehr Tiefe in die Thematik schaffen. Abschliessend folgt eine kurze Zusammenfassung des theoretischen Rahmens. Der Forschungsbereich wird im **Teil III** näher beschrieben. Im Zentrum stehen dabei die Forschungsfrage, die daraus entstandene Forschungshypothese und der Stand der aktuellen Forschung mit einer kurzen Einführung in das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung. Im **Teil IV** wird das methodische Vorgehen beschrieben und begründet. Es wird erklärt, welche Erhebungsmethode für die vorliegende Bachelorarbeit ausgewählt wurde. Zudem werden die ausgewählten Interviewpartner genannt und deren Auswahl begründet. Die Auswertung des Datenmaterials wird anhand der Darstellung eines Codeplans erläutert. Ausserdem wird auf ethische Aspekte und Risiken sowie Grenze des Vorgehens eingegangen. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden im **Teil V** dargestellt. Abschliessend wird im **Teil VI** noch einmal umfassend über die erhaltenen Ergebnisse diskutiert. Mit den Schlussfolgerungen im **Teil VII** wird die Arbeit abgeschlossen.

1 Wahl des Themas

Der behördliche Kinderschutz wird in der Öffentlichkeit zunehmend thematisiert und die zuständigen Fachstellen kritisiert. Durch die Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 wurde der Kinderschutz neu geregelt. Damit stiegen die Anforderungen an die Praxis zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen. Denn die Laienbehörde wurde durch professionelle Fachpersonen abgelöst. Die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der neuen Behörde wurden neu aufgestellt. Die daraus entstandene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sorgte für die Anwendung des neuen Gesetzes. Diese Anpassungen erforderte von den Fachpersonen viel Zeit und Geduld. Die KESB war damit beschäftigt, sich neu zu orientieren und Prozesse zu entwickeln. Zudem musste die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Fachstellen sowie gemeinsame Standards und Richtlinien erarbeitet werden. Gleichzeitig standen die Fachpersonen unter politischem Druck, die neuen gesetzlichen Bestimmungen schnellstmöglich umzusetzen. Ein massgeschneiderter Mass-

nahmenkatalog sorgte dafür, den Bedürfnissen des Einzelnen gerecht zu werden. Dadurch mussten Kindesschutzfälle neu beurteilt werden.

Infolge dieser Entwicklungen wollen wir uns näher mit dem Kindesschutz auseinandersetzen und den Fokus auf die Kindeswohlgefährdung legen. Wir wollen untersuchen, wie mögliche Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig, situationsangemessen, kindgerecht und methodisch eingeschätzt werden können. Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich brauchen genügend Kenntnisse, Wissen und Methoden, um komplexe Situationen zu beurteilen sowie Entscheidungen zu treffen. Auch die Soziale Arbeit steht vor der Herausforderung, dort zu reagieren, wo dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Kinder besteht.

2 Motivation

Das Thema Kindeswohlgefährdung wurde im Unterricht nur wenig behandelt. Da wir uns vorstellen könnten, in Zukunft mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, wollen wir mehr über dieses Thema erfahren. Auch bei unseren bisherigen beruflichen Erfahrungen sind wir mit diesem Thema in Berührung gekommen. Wir haben dieses Bachelorthema gewählt, da wir es sehr spannend, aber auch heikel finden, in solchen schwierigen Situationen Entscheidungen zu treffen. Deshalb wollen wir uns mit diesen Themen in unserer Bachelorarbeit auseinandersetzen und die Kindeswohlgefährdung einmal näher betrachten.

3 Zielsetzungen

Im folgenden Abschnitt werden wir persönliche Ziele, Forschungs- und Untersuchungsziele sowie Ziele in Bezug auf die Soziale Arbeit unserer Bachelorarbeit aufzeigen.

3.1 Persönliche Ziele

- Am Ende der Bachelorarbeit kennen wir diverse methodische Hilfsmittel zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.
- Durch die Verfassung der Bachelorarbeit verfügen wir über ein nötiges Fachwissen in diesem heiklen Arbeitsfeld.

3.2 Forschungs- und Untersuchungsziele

- Anhand der bearbeiteten Theorie des Untersuchungsfeldes zeigen wir am Ende der Bachelorarbeit auf, wie eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Prävention und Früherkennung verhindert werden kann.
- Am Ende der Bachelorarbeit haben wir Kenntnis über diverse Faktoren, die zur Entstehung einer Kindeswohlgefährdung beitragen können.
- Am Ende der Bachelorarbeit kennen wir die gesetzlichen Grundlagen zum Kindesschutz in der Schweiz.

3.3 Ziele in Bezug auf die Soziale Arbeit

- Am Ende der Bachelorarbeit sind wir über die diversen methodischen Instrumente und Verfahren zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung der befragten Fachpersonen informiert.
- Die Bachelorarbeit soll aufzeigen, wie die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis bei möglichen Kindeswohlgefährdungen professionell handeln.
- Die Bachelorarbeit zeigt die Wichtigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit der involvierten Dienste bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf.

Teil II: Theoretischer Rahmen

Als Einführung in die Thematik wird zu Beginn der theoretische Rahmen der Bachelorarbeit vorgestellt. Dieser ist so aufgebaut, dass zuerst der internationale Kinderschutz und im Anschluss der Kinderschutz in der Schweiz im Allgemeinen erklärt wird. Darauf aufbauend werden die kantonalen Gesetzgebungen im Wallis betreffend Kinderschutz vorgestellt. Anschliessend werden einige Begrifflichkeiten, wie *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* definiert und beschrieben. Im weiteren Verlauf des theoretischen Rahmens folgen die zwei Hauptteile *professionelles Handeln* und *interdisziplinäre Zusammenarbeit*.¹

Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend werden die gesetzlichen Grundlagen vorgestellt. Um einen groben Überblick zu verschaffen, in welchem Bereich das Thema Kindeswohlgefährdung eingebettet werden kann, wird zunächst die Kinderrechtskonvention als Fundament des schweizerischen Kinderschutzes erläutert. Danach wird der Kinderschutz in der Schweiz, eingeteilt in einzelnen Bereichen, vorgestellt. Insbesondere wird das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 erwähnt. Darunter gehören auch die Massnahmen der Kinderschutzbehörden, wodurch die Anforderungen an die Hauptakteure, die neuen Behörden und die professionellen Mandatsträger stiegen. Mit der Gefährdungsmeldung und den einhergehenden Meldepflichten und Melderechten sowie dem Amts- und Berufsgeheimnis soll etwas mehr Tiefe in die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes geschaffen werden. Hierbei werden sowohl die schweizerischen als auch die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Wallis aufgezeigt.

4 Kinderrechtskonvention

Gemäss Wiederkehr (2013, 18) bildet die Kinderrechtskonvention (KRK) das Fundament des schweizerischen Kinderschutzes. Laut Kinderschutz Schweiz (2013a, online) verpflichtet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes die Staaten, sich um die Würde, die Entwicklung und das Überleben der Kinder zu kümmern. In der Schweiz wurde diese Konvention 1997 ratifiziert. Der Kinderschutz Schweiz weist darauf hin, dass jedes Kind von Geburt an eine eigene Persönlichkeit mit eigenen Rechten ist.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert im Artikel 1 den Begriff des *Kindes* wie folgt: Ein Kind ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf dem Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. UNICEF Schweiz (2015, online) erwähnt unter anderem, dass die Kinderrechtskonvention die Sicht auf die Kinder weltweit verändert hat und den Begriff *Kindheit* als geschützten Lebensabschnitt definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten und als Teil der Familie und Gemeinschaft angesehen. Sie

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form miteingeschlossen ist. Ausserdem wird nur von „Kindern“, anstatt von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen. Jugendliche sind jedoch miteinbezogen.

haben eine eigene Meinung und dürfen diese auch äussern. Ausserdem haben Kinder bei Entscheidungen über ihre Zukunft ein ihrem Alter entsprechendes Anhörungs- und Mitspracherecht.

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf folgende vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2. Abs.1 KRK)
2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls (Art. 3. Abs.1 KRK)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 KRK)
4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation (Art. 12 KRK)

Laut UNICEF Schweiz (2015, online) schliessen in der Konvention diverse Rechte an die oben genannten Grundprinzipien an, welche in die drei Gruppen Versorgungsrechte, Schutzrechte und Partizipationsrechte eingeteilt werden können.

4.1 Versorgungsrechte

Unter Versorgungsrechten wird gemäss UNICEF Schweiz (2015, online) verstanden, dass Kinder das Recht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, soziale Sicherheit und ein menschenwürdiges Wohnen haben. Das Recht auf einen Namen und einen Eintrag ins Geburtenregister ist laut UNICEF Schweiz ein fundamentales Recht, genauso wie die Staatsangehörigkeit und das Recht auf eine persönliche Identität.

4.2 Schutzrechte

Gemäss UNICEF Schweiz (2015, online) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Verwahrlosung, vor Folter, vor sexueller Gewalt sowie vor Ausbeutung jeglicher Art. Die Staaten verpflichten sich also, Kinder vor Entführungen und Kinderhandel zu bewahren und ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen einen besonderen Schutz zu gewähren.

4.3 Partizipationsrechte

Durch die Partizipationsrechte haben Kinder, nach UNICEF Schweiz (2015, online), Recht auf die freie Meinungsäusserung. Weiterhin haben sie Anspruch auf eine kindgerechte Information. Das Recht auf Anhörung, Mitsprache, Gedankens- und Religionsfreiheit muss von den Staaten geschützt werden.

5 Kinderschutz in der Schweiz

Nach Mösch Payot, Schleicher und Schwander (2016, 292), beinhaltet der Kinderschutz in der Schweiz alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen. Diese dienen einerseits der Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern. Andererseits schützt der Kinderschutz Kinder vor möglichen Gefährdungen und versucht, die daraus entstandenen Folgen zu mindern oder zu beheben.

Im folgenden Kapitel wird zwischen freiwilligem, öffentlich-rechtlichem, strafrechtlichem, internationalrechtlichem und zivilrechtlichem Kinderschutz unterschieden.

5.1 Freiwilliger Kinderschutz

Unter freiwilligem Kinderschutz, so Mösch Payot et al. (2016, 293), werden alle Massnahmen und Beratungseinrichtungen verstanden, welche Eltern und Kinder in Anspruch nehmen können. Darunter gehören private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische Dienste, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste sowie Mütter- und Väterberatungen. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) erwähnt unter anderem, dass die Angebote des freiwilligen Kinderschutzes zum Schutz und Prävention der Kinder beitragen. Sie sollen sowohl die Minderjährigen fördern als auch deren Eltern Unterstützung und Rat in Betreuungs- und Erziehungsaufgaben anbieten. Dadurch können behördliche Kinderschutzmassnahmen vermieden werden.

5.2 Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz beinhaltet nach Mösch Payot et al. (2016, 293) eine Vielzahl von bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Normen. Mösch Payot et al. erwähnen diesbezüglich das Arbeitsrecht, das Schulrecht, das Opferhilfegesetz (OHG), die Sozial- und Jugendhilfegesetze und insbesondere die schweizerische Bundesverfassung (BV). Die BV enthält mehrere Bestimmungen, welche den Schutz der Kinder gewährleisten. Besonders hervorzuheben sind, in Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, zum einen der Art. 11 BV. Dieser definiert, dass Kinder Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Zum anderen sind Bund und Kantone gemäss Art. 67 BV verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen. Schliesslich hält Art. 41 BV über die Sozialziele fest, dass Familien als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden sollen. Weiterhin sollen Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Letztendlich definiert Art. 41 BV über die Sozialziele, dass Kinder sowie Personen im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit haben, sich nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden zu können.

5.3 Strafrechtlicher Kinderschutz

Mösch Payot et al. (2016, 293-294) unterteilen den strafrechtlichen Kinderschutz in zwei Gruppen von Normen. Es wird zwischen den Straftatbeständen des Jugendstrafrechts und den Straftatbeständen des Erwachsenenstrafrechts unterschieden. Letzteres beinhaltet unter anderem körperliche und psychische Gewalt an Kindern (Art. 111ff. StGB; Art. 122ff. StGB; Art. 180ff. StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187ff. StGB; Art. 213 StGB) sowie deren Vernachlässigung (Art. 219 StGB). Das Jugendstrafrecht beinhaltet ein Sanktionssystem für straffällige Kinder. Neben den Strafen bewahren Erziehungs- und therapeutische Massnahmen die Kinder vor weiteren Gefährdungen.

5.4 Internationalrechtlicher Kinderschutz

Der internationalrechtliche Kinderschutz umfasst gemäss Mösch Payot et al. (2016, 294) eine Vielzahl von internationalen Abkommen, die den Schutz der Kinder festhalten. Darunter das Haager Kinderschutzübereinkommen, welches die Anwendung des schweizerischen Rechts gegenüber ausländischen Minderjährigen in der Schweiz re-

gelt und das Haager Kindesentführungsübereinkommen. Beide Übereinkommen sind ergänzend zu dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung, zum Schutz von Kindern und Erwachsenen und zu der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes.

5.5 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Laut Mösch Payot et al. (2016, 294-296) überträgt der schweizerische Gesetzgeber primär den Eltern die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen, damit sie sich körperlich, geistig, psychisch und sozial optimal entwickeln können. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben somit Rechte und Pflichten zu erfüllen, welche für die Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind. Erfüllen die Inhaber der elterlichen Sorge diesen Auftrag nicht, und ist das Wohl des Kindes gefährdet, so trifft die Kindesschutzbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes. Im zivilrechtlichen Kindesschutz gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Darunter wird verstanden, dass zuerst die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes ausgeschöpft werden. Anschliessend können zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden. Der zivilrechtliche Kindesschutz greift also dann ein, wenn gemäss Art. 307 Abs.1 ZGB die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder wenn sie dazu ausserstande sind. Mösch Payot et al. erwähnen insbesondere, dass den Eltern aufgrund ihres Verhaltens keine Vorwürfe gemacht werden können. Der behördliche Eingriff ist vielmehr verschuldensunabhängig. Weiterhin sollen durch die zivilrechtlichen Massnahmen die Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt, sondern im Sinne der Komplementarität ergänzt werden. Darüber hinaus, dominiert der Grundsatz der Verhältnismässigkeit den zivilrechtlichen Kindesschutz. Im Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollen behördliche Eingriffe notwendig und tauglich sein. Sie sollen also Gefährdungen abwenden oder mildern. Weiterhin müssen die zivilrechtlichen Massnahmen dem Grad der Gefährdung entsprechen und dürfen nicht stärker oder geringer sein als notwendig, damit eine Wirkung erzielt werden kann.

6 Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Nach Mösch Payot et al. (2016, 315-316) fand mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 eine Totalrevision des Familienrechts statt. Die Gründe für eine Totalrevision waren gesellschaftliche Veränderungen, das veränderte Menschenbild und dessen Niederschlag in der Grundrechtsentwicklung sowie die zu Beginn der 1990er-Jahre erfolgten Revisionen in Deutschland, Belgien und Österreich. Das neue Recht löste damit, so Häfeli (2014, 10-11), das mehr als 100-jährige unveränderte Vormundschaftsrecht ab. Damit stiegen die Anforderungen an die Hauptakteure, die neuen Behörden und die professionellen Mandatsträger. Die in der Deutschschweiz verbreitete kommunale Miliz- und Laienbehörde wurde durch eine Fachbehörde nach Art. 440 Abs. 1 ZGB abgelöst. Neu wird die interdisziplinär zusammengesetzte Behörde durch das Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie vertreten. Die 1414 Vormundschaftsbehörden wurden durch das neue Recht in 148 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) umgewandelt.

Dies führte letztendlich zu einer Professionalisierung der Behörde und damit auch zu einem Professionalisierungsschub in der Sozialen Arbeit. Nach Hofer und Zingaro (2013, 21) kann die KESB bei Abklärungen des Kindeswohls nach einer Gefährdungsmeldung auf einen abklärenden Dienst zurückgreifen, welcher Empfehlungen für die notwendigen Entscheidungsgrundlagen gibt. Der abklärende Dienst kann entweder an die Behörde angegliedert, regional oder dezentral organisiert sein. Hofer und Zinga-

ro zeigen damit auf, dass sich durch diese strukturellen Veränderungen neue und veränderte Herausforderungen im Hinblick auf Abklärungen² des Kindeswohls ergeben. Die Fachbehörde, so Lätsch (2012, 2), trifft ihre Entscheidungen in der Mehrheit der Fälle auf der Grundlage von Informationen, welche nicht durch sie selbst, sondern durch die abklärenden Dienste zusammengetragen werden. Diese abklärenden Dienste sind in der Regel Sozialdienste. Die Entstehung der professionellen Behörde bietet nach Lätsch (2012, 20) Anlass zur Überprüfung. Er stellt die Qualität der Abklärungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen infrage und macht deutlich, dass ein verstärkter Einbezug von wissenschaftlich fundierten Einschätzungsinstrumenten zu einer klaren Qualitätssteigerung führen würde.

6.1 Massnahmen der Kindesschutzbehörde

In den folgenden Abschnitten werden die behördlichen Kindesschutzmassnahmen - die Ermahnung und die Weisung - ausführlich beschrieben. Da es sich in dieser Bachelorarbeit primär um die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung handelt, werden weitere behördliche Massnahmen zur Abklärung einer Gefährdung nur am Rande erwähnt.

Sowohl die Ermahnung als auch die Weisung werden in Art. 307 Absatz 3 ZGB festgehalten. Dieser formuliert folgendes:

„Die Kindesschutzbehörde kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.“

6.1.1 Die Ermahnung

Die Ermahnung dient nach Mösch Payot et al. (2016, 296) dazu, Eltern, Pflegeeltern oder das Kind an ihre Pflichten zu erinnern. Die Wirksamkeit der Ermahnung, so Mösch Payot et al., bleibt jedoch fraglich. Voraussetzung dafür sind auch immer die Erziehungsfähigkeit und die Erziehungswilligkeit der Inhaber der elterlichen Sorge.

6.1.2 Die Weisung

Laut Mösch Payot et al. (2016, 296-297) sind Weisungen im Gegensatz zu Ermahnungen verbindlicher. Bei den verbindlichen Anordnungen der Kindesschutzbehörde werden Eltern und/oder das Kind zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden angehalten. Weisungen werden angeordnet, wenn die Gefährdung des Kindes damit behoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Adressaten in der Lage sind, die Weisungen subjektiv und objektiv zu befolgen. Durch eine Weisung besteht auch die Möglichkeit einer Beschränkung der elterlichen Sorge. Mösch Payot et al. führen hierbei einige Beispiele von Weisungen auf:

- Aufforderungen an die Eltern, sich sachkundig beraten zu lassen oder an einer Gesprächstherapie teilzunehmen. Darunter fällt auch, gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB, die sogenannte „Pflichtmediation“. Diese soll Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern. Im Unterschied zur Weisung handelt es sich bei der Media-

² Das Gesetz nennt hier den Begriff Abklärung und nicht Einschätzung.

tion um eine verfahrensrechtliche Anordnung, während es bei der Weisung um eine materiell-rechtliche Anordnung handelt;

- Verpflichtung, das Kind von einem Sachverständigen, Arzt, Psychiater, Schulpsychologen und anderen ambulant untersuchen zu lassen. Damit kann auch ein Gutachtensauftrag an den Experten verbunden werden;
- allenfalls Weisungen in Bezug auf die Ernährung und Bekleidung;
- Verbot, das Kind zu bestimmten Tätigkeiten, wie etwa zu harten und zeitintensiven Arbeiten heranzuziehen;
- Anordnung bezüglich Schulung und Ausbildung (Sonderschulung, Berufslehre, Mittelschule usw.);
- Ermöglichung von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen und Betätigung in Vereinen;
- bei ungenügender Betreuung des Kindes tagsüber, Weisung, das Kind an einem geeigneten Tagespflegeplatz, in der Krippe oder einem Hort unterzubringen;
- vorübergehende stationäre Beobachtung, Untersuchung oder Behandlung des Kindes in einem Spital oder einer Beobachtungsstation.

Auch Weisungen sind, so Mösch Payot et al. (2016, 297), von beschränkter Wirksamkeit. Da in vielen Fällen die Ursachen einer Kindeswohlgefährdung komplex sind, genügt eine Weisung oftmals nicht, um eine mögliche Gefährdung zu verhindern. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) fügt noch hinzu, dass Weisungen im Einzelfall als niederschwellige Intervention in Erwägung gezogen werden, bevor eine Massnahme der nächsthöheren Stufe angeordnet wird.

6.1.3 Weitere Massnahmen der KESB

Je nach Situation erfordert es weitere Massnahmen der Kinderschutzbehörde. Nach Mösch Payot et al. (2016, 298ff.) können je nach Gefährdungssituation verschiedene Formen von Beistandschaften errichtet werden, welche die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen. Der Artikel 308 ZGB definiert ein fein abgestuftes Repertoire an Massnahmen. Zum einen gibt es die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu errichten, welche die Eltern in Rat und Tat unterstützt, ohne die elterliche Sorge einzuschränken (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Artikel 308 Abs. 2 ZGB hält fest, dass dem Beistand bestimmte Aufgaben übertragen werden können. Auch hier wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Schliesslich wird durch Art. 308 Abs. 3 ZGB eine Beistandschaft errichtet, welche die elterliche Sorge entsprechend einschränken kann. Mösch Payot et al. weisen darauf hin, dass heute durch die Flexibilität von massgeschneiderten Massnahmen in mehr als der Hälfte aller Kinderschutzmassnahmen Beistandschaften gestützt auf Art. 308 ZGB errichtet werden. Neben den Beistandschaften gibt es auch weitere Massnahmen der Kinderschutzbehörde wie die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) und die Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen (Art. 311 ZGB; Art. 312 ZGB).

7 Gefährdungsmeldung

Jede Person kann nach Art. 443 ZGB eine Meldung - die sogenannte Gefährdungsmeldung - bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Personen in amtlicher Tätigkeit sind verpflichtet, eine Meldung zu machen. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Sind Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorhanden, so sollten Fachpersonen laut Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) schrittweise vorgehen. Als erster Schritt sollten Fachpersonen den Fall im Team und mit den Vorgesetzten besprechen. Dabei ist es wichtig, die kritischen Einwände der Mitarbeiter zu berücksichtigen. In einem zweiten Schritt sollten Entscheidungen für oder gegen das Einreichen einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde nicht alleine getroffen, sondern nach dem Vier-Augen-Prinzip gefällt werden. Weiterhin sollen allfällige Angebote von Fachstellen für anonyme Fallbesprechungen für Fachpersonen in Anspruch genommen werden. Die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, als weiterer Schritt, sollte nach einer gewissen Zeitspanne wiederholt werden. Als letzter Schritt gehört die Abklärung interner Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Institution. Falls das Kindeswohl gefährdet ist, soll intern abgeklärt werden, wer eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde einreichen soll. Bei diesem Schritt kann die Gefährdungsmeldung auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden. In der Regel sollten die Eltern und das Kind vorgängig darüber informiert werden. Nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) wird die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes oder der entsprechenden Region eingereicht. Die Gefährdungsmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, vorgängig den anonymisierten Fall mit der KESB zu besprechen. Eine schriftliche Gefährdungsmeldung sollte nach Kinderschutz Schweiz (2013b, online) folgende formale Aspekte enthalten:

- Personalien des Kindes;
- Wenn bekannt: Angaben zu Geschwistern;
- Name, Kontaktdaten der Eltern / Sorgeberechtigten;
- Kontaktadresse der Melderin / des Melders;
- Möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen (inkl. Zeit und Ort, unterscheiden zwischen Fakten, Erklärungen, Interpretationen und wörtlichen Äusserungen des Kindes oder der Eltern);
- Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen, die informiert sind;
- Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern;
- Erscheint eine sofortige Kontaktaufnahme nötig?

Eine Gefährdungsmeldung ist nach Kinderschutz Schweiz (2013a, online) ein grosser Eingriff in die Familie. Eltern empfinden dies oftmals als Grenzüberschreitung. Damit verbunden kann das Vertrauen zwischen Fachperson und Eltern wie auch zwischen dem Kind gefährdet werden. Hofer und Zingaro (2013, 21) fügen noch hinzu, dass die Verantwortung für das Verfahren der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung bei den Behörden liegt. Die Behörde führt nach der Einreichung einer Gefährdungsmeldung eine Dringlichkeitseinschätzung vor und beauftragt anschliessend die abklärenden

Dienste für weitere Abklärungen. Die Ergebnisse der Abklärungen fliessen als Empfehlungen zurück an die Behörde. Insofern die Situation es erfordert, fällt die Behörde Entscheidungen über die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen.

Nachfolgend wird, in Zusammenhang mit einer Gefährdungsmeldung, näher auf die Meldepflicht des Kantons Wallis, das Amts- und Berufsgeheimnis sowie über die Vereinheitlichung der Melderechte und Meldepflichten eingegangen. Letzteres wurde im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ZGB betreffend Kinderschutz kontrovers diskutiert.

7.1 Meldepflicht und Melderecht im Kanton Wallis

Das Jugendgesetz des Kantons Wallis basiert auf der Schweizerischen Bundesverfassung, dem UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder, dem Schweizerische Zivilgesetzbuch, dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, dem Bundesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption. Im Kapitel 7 des Jugendgesetzes werden das Melderecht, die Meldepflicht und das Informationsrecht geregelt.

Gemäss Artikel 53 des kantonalen Jugendgesetzes hat jede Person, welche Kenntnis über die Gefährdung eines Kindes hat, das Recht, eine Meldung an die KESB zu machen. Personen, welche in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern in Kontakt stehen, sind nach Artikel 54 verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls ihre Vorgesetzten oder die KESB zu benachrichtigen. Dies, sofern sie selber keine Abhilfe schaffen können. Die Vorgesetzten sind wiederum verpflichtet, unverzüglich zu handeln und Massnahmen im Interesse des Kindes einzuleiten sowie Beweise sicherzustellen. Strafbare Handlungen müssen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Artikel 55 sagt aus, dass jede Person, welche mit Kindern arbeitet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls mit Einverständnis der erziehungsberechtigten Person die notwendigen Informationen an die Behörde und zuständigen Dienste weiterleiten darf. Ist das Kindeswohl jedoch schwer bedroht, braucht es kein Einverständnis. Da die Meldepflicht in den schweizerischen Gesetzgebungen nicht so strikt geregelt ist wie im Kanton Wallis, wird über die Ausweitung der Meldepflicht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch diskutiert. Diese Debatte wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

7.2 Debatte über die Meldepflicht

Jede Person hat nach Art. 443 ZGB das Recht, eine Meldung an die KESB zu machen, wenn eine andere Person hilfsbedürftig erscheint. Dieser Artikel ist sinngemäss auf den Artikel 314 ZGB übertragbar, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Der meldenden Person wird somit, so das Kantonale Jugendamt Bern (2016, online), ein gewisses Ermessen eingeräumt. Ihre eigene Wahrnehmung entscheidet, ob eine meldepflichtige Gefährdung vorliegt. Gemäss Stellungnahme der Stiftung Kinderschutz Schweiz (2014, online) soll die Meldung an die KESB mit Sorgfalt und Professionalität angegangen werden, damit sie zielführend ist und weder zu früh noch zu spät erfolgt. Um die Konsequenzen einer unterlassenen oder verzögerten Gefährdungsmeldung zu vermeiden, wird oft die Ausweitung der Meldepflicht gefordert. Die Melderechte und Meldepflichten sind nach dem revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in den Art. 443 ZGB, Art. 453 ZGB und indirekt über Mitwirkungspflichten und Amtshilfe in Art. 448 ZGB differenziert nach Berufsgruppen geregelt. Eine allgemeine Meldepflicht gibt es jedoch nicht. Die Kantone können die Meldepflichten entsprechend ausweiten und den Kreis von meldepflichtigen Personen jeweils unterschiedlich definieren. Somit blei-

ben die Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung, auch nach der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG), von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2014, online) kritisiert diese bundesrechtliche komplizierte und unübersichtliche Regelung. Sie vertritt die Meinung, dass die unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen zu Rechtsunsicherheit bei den Adressaten und zu einer Rechtsungleichheit für Kinder in Not führen. Dies soll, so der Kinderschutz Schweiz, unmittelbar durch eine schweizweite gültige Regelung behoben werden. Der Bundesgesetzgeber soll somit den Art. 443 ZGB revidieren und eine allgemeine Meldepflicht mit Ausnahmen einführen.

Der Nationalrat hat während einer Sondersession im April 2016 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Kinderschutz diskutiert und einen ersten Vernehmlassungsentwurf für die Revision erstellt. Gemäss Bundesrat (2015, online) soll die Meldepflicht neu für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Darunter gehören Fachpersonen aus den Bereichen Betreuung, Bildung, Religion und Sport. Personen, welche im Freizeitbereich tätig sind, sollen jedoch von der Meldepflicht ausgenommen werden. Demzufolge wird der Kreis der Meldepflichtigen auf Fachpersonen beschränkt, welche in der Lage sein sollten, eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Ausserdem soll eine Meldepflicht nur bestehen, wenn die Fachpersonen dem Kind nicht im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit helfen können. Neu gilt für Personen, die dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen, ein Melderecht und nicht eine Meldepflicht. Eine Meldepflicht könnte die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten unnötig gefährden und sich somit kontraproduktiv auswirken. Gemäss Integras - dem Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik - (2016, online) will die Revision eine einheitliche Meldepflicht für Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, wie Ärzte, Zahnärzte, Psychologen und Hebammen einführen. Diese soll nur dann bestehen, wenn eine Behörde ein Gesuch stellt oder wenn die geheimnisberechtigte Person den Arzt dazu ermächtigt. Bei den Anwälten soll das Berufsgeheimnis vorgehen.

Gemäss dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zum Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (2015, online) haben die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien sowie weitere interessierte Organisationen Stellung genommen. Grundsätzlich wird die angestrebte Vereinheitlichung der Melderechte und Meldepflichten begrüsst. Demgegenüber gibt es einige kritische Stellungnahmen, deren Verfasser die Vorlage nicht weit genug oder zu weit geht. Die Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet das vorgeschlagene Melderecht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Einige Teilnehmende setzen sich dafür ein, das geltende Recht beizubehalten. Im Vernehmlassungsverfahren wird kontrovers über die vorgeschlagene Ausdehnung der Meldepflichten auf Fachpersonen ohne amtliche Funktion, welche regelmässig in Kontakt mit Kindern sind, diskutiert. Nur von ca. der Hälfte der Kantone, zwei Parteien und ca. einem Drittel der Organisationen wird dieser Teil der Vorlage ausdrücklich unterstützt. Es gab auch einzelne Teilnehmende, die eine Ausdehnung der Meldepflichten auch auf Personen, welche nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, begrüssen würden. Ausserdem wird die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für Drittpersonen positiv aufgenommen. Nicht zuletzt werden die Komplexität der Vorlage und die Aufzählungen von Kategorien von Fachpersonen in den verschiedenen Bestimmungen kritisiert.

Laut Integras (2016, online) wurde die Gesetzesänderung in der Herbstsession des Ständerats mit 33 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Nun berät sich der Nationalrat über die Änderung des ZGB betreffend Kinderschutz und darüber, ob die Vorlage angenommen oder abgelehnt werden soll.

Der aktuelle Stand der Entscheidung des Nationalrates wurde nicht weiter verfolgt und es wird in der vorliegenden Arbeit auch nicht mehr darauf eingegangen.³

7.3 Amts- und Berufsgeheimnis

Gemäss Mösch Payot et al. (2016, 141) werden Ziele des Persönlichkeitsschutzes mit dem strafrechtlichen Amts- und Berufsgeheimnis verfolgt. Nach Art. 320 StGB ist das Amtsgeheimnis bei der Wahrung öffentlicher Aufgaben einzuhalten. Dies gilt auch für Fachpersonen der Sozialen Arbeit, insofern sie im öffentlichen Dienst stehen. Geheimnisinteressen für bestimmte Berufe werden laut Mösch Payot et al. strafrechtlich durch die Verletzung des Berufsgeheimnisses geschützt. Zu diesen explizit genannten Berufen gehören Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Revisoren, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen und all deren Hilfspersonen. Das Vertrauensverhältnis zu deren Kunden ist also strafrechtlich vor Gewalt geschützt. Sozialarbeiter unterstehen diesem strafrechtlichen Berufsgeheimnis nicht, ausser sie sind im Auftrag von Personen tätig, die diesem Berufsgeheimnis unterstehen.

In Bezug zur Fragestellung zeigt dieses Kapitel, wie wichtig Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen bei der Arbeit im Kinderschutz sind. Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis müssen sich ihrer Meldepflicht klar bewusst sein. Zudem ist es auch für die allgemeine Bevölkerung wichtig zu wissen, dass jeder das Recht hat, eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Die Debatte über die Ausweitung der Meldepflicht ist für den Kanton Wallis von weniger Bedeutung. Das Walliser Jugendgesetz ist bereits sehr innovativ und setzt eine klare Meldepflicht für Fachpersonen voraus. Eine einheitliche Meldepflicht wäre jedoch für die Gleichbehandlung wichtig. Bei einem Umzug in einen anderen Kanton, wären unterschiedliche Vorgehensweisen kein Thema mehr. Das Walliser Jugendgesetz lässt jedoch mit dem Wort *Abhilfe* sehr viel Spielraum für Fachpersonen offen. Es wird nicht genau beschrieben, was unter *Abhilfe* verstanden wird. Professionelle müssen dies für sich selber definieren, was wiederum zu verspäteten Gefährdungsmeldungen führen kann. Dieser Spielraum kann sogleich einen Vorteil, aber auch einen Nachteil darstellen.

³ Vgl. Homepage Integras - Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

Begriffserklärungen

Im Anschluss an die Einführung der gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* erklärt. Zudem wird auch zwischen den diversen Formen einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Zum Schluss des Kapitels werden noch mögliche Schutz- und Risikofaktoren eines Kindes und seines Umfeldes beschrieben.

8 Kindeswohl

Nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) ist der Begriff *Kindeswohl* im Gesetz nicht genau definiert. Grundsätzlich definiert sich das Kindeswohl als ein Abwägen zwischen der Einschätzung einer Fachperson zum Bedarf und den Bedürfnissen sowie den Lebensbedingungen des Kindes. Gemäss Henning (2015, 4) kann der Begriff Kindeswohl nur am Individuum festgemacht werden und ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu bestimmen. Vor allem die Bedürfnisse des Kindes spielen eine wichtige Rolle.

8.1 Die Grundbedürfnisse des Kindes

Da der Begriff *Kindeswohl* nicht genau definiert wird, lässt dies viel Spielraum für Interpretationen offen. Um den Begriff dennoch besser zu beschreiben, werden im Folgenden die Bedürfnisse des Kindes aufgezeigt. Henning (2015, 15-16) hält sich an Brazelton und Greenspan, welche die Grundbedürfnisse eines Kindes in sieben Kategorien einteilen:

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Gemäss Henning (2015, 15) benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu ihren Betreuungspersonen. Ihre Signale sollen wahrgenommen, richtig interpretiert und angemessen beantwortet werden. Kinder benötigen Wärme, Feinfühligkeit und Halt, um ihre eigenen Gefühle zu spüren und später in Worte fassen zu können. Verlässliche und sichere Beziehungen sind wichtig für die psychische Entwicklung.

2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Um gesund aufwachsen zu können, brauchen Kinder laut Henning (2015, 15) eine gesunde Ernährung, genug Ruhe, Bewegung und eine angemessene Gesundheitsversorgung. Dazu zählen auch das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder sowie eine adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten.

3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Henning (2015, 15) ist der Meinung, dass jedes Kind einzigartig ist. Aufgrund dieser Einzigartigkeit brauchen Kinder Zuwendung und Wertschätzung. Diese individuellen Besonderheiten sollten von den Erwachsenen angenommen und auch gefördert werden.

4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Forderungen und Ansprüche, so Henning (2015, 15), sind von Bezugspersonen an den psychischen Entwicklungsstand eines Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderung

können zu einer psychischen Instabilität und zu Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Nach Henning (2015, 15) helfen Begrenzungen und Strukturen Kindern, ihre Umwelt zu erobern und Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Grenzsetzungen sollen aber nicht strafend und gewaltsam sein, sondern in einem Aushandlungsprozess geschehen, damit die Kinder diese auch verstehen können. Grenzen lehren Kinder, mit Herausforderungen umzugehen.

6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Henning (2015, 15) betont, dass Kinder auf ein überschaubares Umfeld (Kita, Schule, Nachbarschaft) angewiesen sind, welches zum sozialen Lernfeld werden kann. Mit dem Wachstum erhalten freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung.

7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das siebte und letzte Bedürfnis nach Henning (2015, 16) ist das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft. Das Kindeswohl hängt in einer globalisierten Welt zunehmend davon ab, wie Bedingungen für sichere Perspektiven der Menschen geschaffen werden. Dabei geht es um Verantwortung der Gesellschaft und der Politik.

Henning (2015, 4) ist der Meinung, dass die Situation in der Familie es ermöglichen sollte, die Grundbedürfnisse des Kindes angemessen zu befriedigen. Weiterhin sollte natürlich die Kinderrechtskonvention erfüllt sein. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist gemäss Henning dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und für das Kind jeweils günstige Handlungsalternativen wählt. Der Fachdienst Soziale Dienste Kreis Stormarn (2010, online) zeigt die Bedürfnisse eines Kindes in Anlehnung an die Maslowsche Pyramide auf:

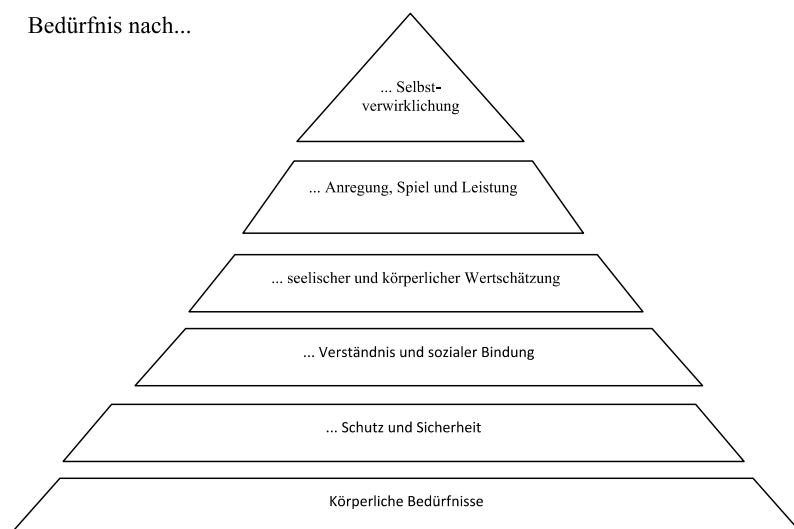


Abb.1: Bedürfnispyramide nach Soziale Dienste Kreis Stormarn in Anlehnung an Maslow (2010, online)

An diesem Modell ist ersichtlich, dass diese Stufen aufeinander aufbauen. Das unterste Bedürfnis muss befriedigt sein, um das höchste befriedigen zu können. Gemäss

Henning (2015, 14) sind die Übergänge der verschiedenen Stufen nicht deutlich abgrenzbar und stehen in einer Wechselwirkung zueinander.

9 Kindeswohlgefährdung

Neben dem Begriff des *Kindeswohls* ist auch der Begriff der *Kindeswohlgefährdung* für den schweizerischen Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Eine genaue Definition ist auch hier im Gesetz nicht verankert. Das Zivilgesetzbuch hält lediglich in Art. 307 Abs. 1 fest, wenn das Wohl des Kindes gefährdet erscheint und die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Der Begriff *Kindeswohlgefährdung* muss durch die Kinderschutzbehörde im Einzelfall ausgelegt werden. Nach der Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz betont, dass sich die Frage nach einer erheblichen Gefährdung oder einer ernstlichen Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht so einfach beantworten lässt. Es braucht vielmehr eine Einschätzung der Gesamtsituation. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) fügt noch hinzu, dass eine Kindeswohlgefährdung dann vorliegt, wenn die Bedürfnisse des Kindes nicht, ungenügend oder nicht passend beantwortet werden. Dafür müssen bei der Einschätzung einer Gefährdung die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt und reflektiert werden. Es ist wichtig, die Signale, die Befindlichkeit und die möglichen Symptome des Kindes ernst zu nehmen. Nicht nur die Bedürfnisse des Kindes, sondern auch das Fürsorgeverhalten der Eltern oder anderen Bezugspersonen sowie das Umfeld des Kindes müssen bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung miteinbezogen werden. Auffällige Symptome müssen jedoch keine Anzeichen dafür sein, dass das Kind akut gefährdet ist. Es gehört zu einem guten mütterlichen oder väterlichen Betreuungsverhalten, wenn einige Signale verpasst oder fehlinterpretiert werden. Grundsätzlich kann erst von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden, wenn die Signale des Kindes regelmässig nicht beachtet und regelmässig falsch verstanden werden sowie regelmässig keine raschen Antworten auf die Signale des Kindes erfolgen.

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) können Kindeswohlgefährdungen von nahestehenden Personen, aber auch aufgrund von gesellschaftlichen und politischen Strukturen erfolgen. Häufig finden Gefährdungen bei kleinen Kindern durch die direkten Bezugspersonen statt. Diese betreffen in erster Linie nicht zwingend die Eltern. Auch Fachpersonen der familienergänzenden Betreuung, Bezugspersonen in Heimen, Geschwister, Verwandte oder andere Personen, die in Kontakt mit dem Kind stehen, können das Kindeswohl gefährden. Gesellschaftliche und politische Strukturen wie das Erleben von Krieg und Katastrophen, Armut sowie Hunger können ebenfalls zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen.

9.1 Formen der Gefährdung

Gemäss Goldberg und Schorn (2011, 9) wird in der Regel zwischen vier Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Eine klare Abgrenzung der einzelnen Formen ist jedoch nicht immer möglich. Einzelne Formen können auch gemeinsam oder im Wechsel auftreten.

Im Folgenden werden diese vier Formen genauer beschrieben. Bei dieser Beschreibung wird der Begriff *Misshandlung* durch den Begriff *Gewalt* ersetzt. Zudem wird an-

stelle des Begriffs *Missbraucher* der Begriff *Angeschuldigter* verwendet. Der Begriff *Kindsmisshandlung* existiert weder im Zivilgesetzbuch noch im Strafgesetzbuch. Auch zu erwähnen ist, dass sich der Begriff *Missbrauch* in der Öffentlichkeit mit der Zeit eingebürgert hat. Hier ist kritisch anzumerken, dass dieser Begriff auch einen richtigen und legitimen Gebrauch von Kindern voraussetzt. Damit werden Kinder zu Objekten, die benutzt werden können. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass nur Dinge und nicht Menschen gebraucht werden können.

9.1.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt verstehen Goldberg und Schorn (2011, 10) eine Handlung von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Schlagen, Treten, Verbrennen, Stossen, Schütteln und anderem das Kind verletzen. Schorn meint, dass dies absichtlich oder auch fahrlässig geschehen kann.

Gemäss dem Fachdienst Soziale Dienst Kreis Stornmarn (2010, online) ist bei körperlicher Gewalt auch zu beachten, dass nicht nur bereits erfolgte Schädigungen eine akute Kindeswohlgefährdung darstellen. Auch eine drohende Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist, stellt eine akute Gefährdung dar. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) stellt fest, dass an kleinen Kindern oft körperliche Gewalt ausgeübt wird. Dabei handelt es sich um Körperstrafen, mit welchen die Betreuungspersonen beim Kind Verhaltensänderungen erreichen wollen. Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz liegen bei den gewaltausübenden Erziehungspersonen oft Missverständnisse vor, was von Kindern in einem bestimmten Alter erwartet werden kann. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn sich das Kind in einzelnen Entwicklungsbereichen oder allgemein nicht altersgemäss entwickelt. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) erwähnt, dass Körperstrafen jedoch keinen positiven Erfolg in der Erziehung nach sich ziehen, sondern sogar negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes haben können. Körperliche Gewalt kann aus Überforderung, Stress, Unwissen und Unkenntnis von Alternativen geschehen. Oftmals wird davon ausgegangen, das Richtige zu tun. Das Kinderschutzzentrum Berlin (2009, online) erwähnt, dass manche Handlungen, die zu körperlichen Schäden führen können, gesellschaftlich toleriert werden. Hierzu gehören beispielsweise religiöse und kulturelle Bräuche wie die Beschneidung oder die Kinderarbeit.

9.1.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) die Beeinträchtigung und die Schädigung der Entwicklung von Kindern verstanden. Diese wird durch Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung verursacht. Die psychische Gewalt beginnt mit alltäglichen und dauerhaften Beschimpfungen, Verspotten, Erniedrigen, Einsperren oder Liebesentzug und kann bis zu massiven Bedrohungen oder auch Todesdrohungen führen. Auch ein zu starkes Behüten und Erdrücken des Kindes mit Fürsorge kann als psychische Gewalt bezeichnet werden, da das Kind in seinen Entfaltungsmöglichkeiten behindert wird und somit in seiner Entwicklung stehen bleibt, sich unsicher, ängstlich, ohnmächtig sowie abhängig fühlt. Die psychische Gewalt ist nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) eine der häufigsten Formen von Gewalt an Kindern. Oftmals versteckt sich diese Form der Gewalt im alltäglichen Betreuungsverhalten und hinterlässt keine äusserlichen Verletzungen, wodurch sie erst bei genauem Hinschauen ersichtlich wird. Es gibt verschiedene Varianten der psychischen Gewalt. Zum einen können kontinuierliche Entwertungen, Demütigungen und Beschimpfungen der Betreuungspersonen sehr belastend für das Kind

sein. Zum anderen zählt die Manipulation des Kindes als weitere Variante der psychischen Gewalt. Das manipulierte Kind wird mit Forderungen, mit Vorstellungen und mit Wünschen der Betreuungspersonen konfrontiert und dazu gedrängt, diesen zu folgen. Gleichzeitig wird das Kind einer Mischung aus Zuwendung, Liebesentzug, Bestrafung und Belohnung ausgesetzt. Zur dritten und damit letzten Variante der psychischen Gewalt gehört, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), die Partnerschaftsgewalt. Kinder werden bei dieser Variante Zeugen von anhaltenden und gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Dies zeigt sich auch bei Kindern in hochstrittigen Scheidungssituationen. Hier wird das Kind in den Streit der Eltern instrumentalisiert, wodurch gleichzeitig die Bedürfnisse des Kindes vernachlässigt werden. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) zeigt unter anderem auf, dass die betroffenen Kinder häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater stehen. Infolgedessen fühlen sich die Kinder verantwortlich für die Gewalt zwischen den Eltern und wissen nicht, wie sie sich in zukünftigen Gewaltsituationen verhalten sollen. Es zeigt sich auch, dass sich viele Kinder in gewalttätigen Situationen bedroht und überfordert fühlen. Darüber hinaus machen sich die betroffenen Kinder Sorgen um ihre eigene Sicherheit und um die Sicherheit aller Familienmitglieder.

9.1.3 Sexuelle Gewalt

Jede sexuelle Handlung, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online), welche gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, gilt als sexuelle Gewalt. Das Kind kann sich aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wehren oder die Handlung verweigern. Die Angeschuldigten nutzen die Kinder durch ihre Macht- und Autoritätsposition sowie durch Liebe und Abhängigkeit aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Ausserdem fordern die Angeschuldigten von den Kindern Kooperation und Geheimhaltung. Zu sexuellen Handlungen gehören sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Exhibitionismus vor Kindern, Masturbation vor Kindern, vaginale, anale oder orale Penetration. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) weist darauf hin, dass sexuelle Ausbeutungen an Kindern sich über Jahre hinwegziehen können. Sie gelten als schädigende Grenzüberschreitung, auch wenn die sexuelle Handlung im Einverständnis des Kindes stattgefunden haben soll. Besonders zu erwähnen sind die sexuellen Übergriffe an Kindern unter vier Jahren. Hier ist es oftmals schwierig herauszufinden, ob sexuelle Übergriffe auch wirklich stattgefunden haben, da eindeutige körperliche Befunde in der Regel selten vorhanden sind und somit auch schwer nachgewiesen werden können. Ausserdem können die Kinder selbst, aufgrund ihrer kognitiven Entwicklung, kaum etwas zur Klärung der Situation beitragen. Um dennoch den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt zu gewährleisten, müssen Fachpersonen gemäss Kinderschutz Schweiz, so weit als möglich von den Bedürfnissen der Kinder ausgehen. Anhand von verbalen und nonverbalen Signalen kann geklärt werden, ob und in welcher Form der Kontakt zum Angeschuldigten gestaltet werden könnte. Dies immer in Einbezug des Kindeswohls. Sobald ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe an Kindern vorliegt, dürfen die Kinder nicht dazu gedrängt werden, ihre Erlebnisse zu schildern. Die Befragung des betroffenen Kindes sollte bei strafrechtlichen Untersuchungen nur von einer dafür ausgebildeten Fachperson durchgeführt werden, damit eine bestmögliche Aussagequalität garantiert werden kann.

9.1.4 Vernachlässigung

Nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) wird von Vernachlässigung gesprochen, wenn die Entwicklung des Kindes andauernd und wiederholt durch unzureichende Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht, Schutz vor Unfällen, fehlende emotionale Zuwendung oder ungenügende Anregung der sprachlichen oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt ist. Ebenfalls als Vernachlässigung gilt, wenn die Eltern oder andere Betreuungspersonen aufgrund ihres Erziehungsverhaltens die Entwicklung des Kindes gefährden. Goldberg und Schorn (2011,11) sprechen von einer Vernachlässigung, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes über einen längeren Zeitraum unbeantwortet bleiben. Sie unterscheiden zwischen folgenden Formen der Vernachlässigung:

- Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse (Unterernährung, mangelnde Bekleidung, mangelndes Obdach oder mangelnde Körperpflege);
- mangelnde medizinische Versorgung;
- unzureichende oder unterlassene Beaufsichtigung (Eltern lassen beispielsweise einen Säugling alleine in der Badewanne oder auf dem Wickeltisch);
- Vernachlässigung der emotionalen und kognitiven Grundbedürfnisse (es fehlt an sprachlichem Austausch, an affektiver Kommunikation, an Wärme, Nähe, altersgerechtem Spielzeug oder Anregungen).

Eine emotionale Vernachlässigung liegt laut Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) vor, wenn Eltern oder andere Bezugspersonen dem Kind keine hinreichenden oder ständig wechselnden Beziehungsangebote machen. Bei Säuglingen oder Kleinkindern bedeutet dies, dass Bezugspersonen für das Kind mimisch oder sprachlich nicht verfügbar sind. Das Kind kann somit keine Zusammenhänge zwischen seinem Verhalten und den Reaktionen der Bezugspersonen erkennen. Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz lernt das Kind dadurch, die eigenen Gefühle zu unterdrücken. Dadurch kann es bereits am Ende des ersten Lebensjahres zu Verzögerungen der kognitiven Entwicklung und einer unsicheren Bindung kommen. Goldberg und Schorn (2011,12) sind der Meinung, dass die emotionale Vernachlässigung in der Kinderschutzarbeit zu wenig Aufmerksamkeit erhält. Die Folgen dieser Gewaltform werden unterschätzt. Schorn begründet dies damit, dass sich die Beeinträchtigungen eines Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt zeigen und somit auch schwerer in einen klaren Zusammenhang zu bringen sind. Das Erkennen und Belegen einer Vernachlässigung ist eine grosse Herausforderung, so Goldberg und Schorn. Im Unterschied zur körperlichen Gewalt ist eine Vernachlässigung nicht am Kind, sondern fast nur in der Interaktion sichtbar. Vernachlässigung kann gemäss Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009, online) auf mangelnder Erfahrungen von Eltern basieren, die diese bereits aus ihrer eigenen Kindheit mitbringen. Sie konnten die Fähigkeit, sich um sich selbst und ihre Kinder zu kümmern nicht ausreichend ausbilden. Laut Kinderschutz-Zentrum kann Vernachlässigung aber auch auftreten, wenn Eltern aufgrund länger anhaltender schwieriger Lebensumstände keine Perspektiven mehr für sich und ihre Kinder sehen. Diese Eltern ziehen sich dann schleichend zurück und reduzieren den Kontakt zu ihren Kindern. Es wird ihnen scheinbar alles egal.

9.1.5 Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen

Die Autorin Wiederkehr (2013, 19) macht darauf aufmerksam, dass Schweizer Kinderkliniken, auch wenn umfassende statistische Angaben fehlen, viele Fälle von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt an Kindern aufzeigen. Die steigenden Zahlen an Kinderschuttfällen lassen sich, so Wiederkehr, einerseits mit einer grösseren Sensibilisierung gegenüber Gewalt an Kindern erklären und andererseits mit einer zunehmenden Überforderung der Eltern. Ebenso erwähnt die Hochschule Luzern (2017, online), dass in der Schweiz aufschlussreiche Daten zum Vorkommen und Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen fehlen. Die UNO-Kinderrechtskonvention plädiert, dass Kinder vor Gewaltanwendungen geschützt werden sollen. Aus diesem Grund fordert die UNO-Kinderrechtskonvention die Länder auf, Daten zur Verbreitung von Kindeswohlgefährdungen zu sammeln und auszuwerten. Aus diesem Grund wird erstmals in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern und der Universität Luzern eine Studie - die sogenannte Optimus 3 - durchgeführt. Ende Jahr 2017 werden die Ergebnisse dieser Analyse veröffentlicht.

10 Risiko- und Schutzfaktoren

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) kann eine Kindeswohlgefährdung auch dann vorliegen, wenn die ernste Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Bei einer Gefährdungseinschätzung wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Der Blick der Fachpersonen liegt also nicht nur auf der bereits manifestierten Gefährdung, sondern auch in der Zukunft des Kindes. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz betont, dass bei den Risiko- und Schutzfaktoren immer zwischen den Faktoren des Kindes und der Umgebung unterschieden werden kann. Risiko- und Schutzfaktoren beeinflussen sich gegenseitig und stehen somit in einer Wechselwirkung. Vorhandene Schutzfaktoren können die Wirkung von Risikofaktoren mildern. Umgekehrt können jedoch auch vorhandene Risikofaktoren die Wirkung der Schutzfaktoren schwächen. Im Folgenden werden mögliche Schutz- und Risikofaktoren eines Kindes und seines Umfelds aufgezeigt.

10.1 Risikofaktoren

Ein Risikofaktor ist gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online) ein Merkmal, welches mit erhöhter Wahrscheinlichkeit und unter bestimmten Rahmenbedingungen dazu führt, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) unterscheidet zwischen Risikofaktoren vonseiten der Bezugspersonen, der gesamten Familie, des Kindes und der sozialen Situation:

1. Risikofaktoren der Bezugsperson

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) führt als mögliche Risikofaktoren der Bezugsperson eine psychische Erkrankung, eine geringe psychische Belastbarkeit, eingeschränkte Bewältigungsmöglichkeiten, eigene Gewalterfahrungen, körperliche Erkrankungen, Suchterkrankungen, ein fordernder Erziehungsstil, Unklarheiten in der Elternrolle, eine sehr frühe Elternschaft oder Kriminalität auf.

2. Risikofaktoren der Familie

Anhaltende Familienkonflikte, konflikthafte Paarbeziehungen, häusliche Gewalt oder eine aktuelle Trennung / Scheidung können laut Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) zu den Risikofaktoren der gesamten Familie zählen.

3. Risikofaktoren des Kindes

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) können eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit, chronische Krankheiten und Behinderungen, ein „schwieriges“ Temperament, eine Frühgeburt oder das Erleben von Ohnmacht als Risikofaktoren für ein Kind vorkommen.

4. Soziale Risikofaktoren

Unter sozialen Risikofaktoren versteht die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) eine Isolation im Wohnumfeld, fehlende Unterstützung, Migration, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse und finanzielle Schwierigkeiten.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) fügt hinzu, dass Risikofaktoren einen direkten Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung haben. Eltern oder andere Bezugspersonen haben Mühe, ihr Verhalten flexibel an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen, wie es aufgrund einer psychischen Krankheit der Fall sein kann. Frühere Erfahrungen in der Kindheit oder zu wenig Wissen über die kindliche Entwicklung führen zu eingeschränkten Kompetenzen der Eltern. Der Deutsche Kinderschutzbund Nordrhein-Westfalen (2012, online) stellt fest, dass es nicht tatsächlich zu einer Gefährdung kommen muss, wenn in einer Familie mehrere Risikofaktoren vorliegen. Je mehr Faktoren jedoch auftreten, desto höher ist der Grad der Gefährdung.

10.2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013b, online), haben eine schützende Wirkung auf die Entwicklung der Kinder, welche in ungünstigen Lebensumständen leben. Durch die Stärkung der Schutzfaktoren kann das Ausmass von Entwicklungsstörungen und Auffälligkeiten gemindert oder gar verhindert werden. Auch hier unterscheidet die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) zwischen Schutzfaktoren der Familie, des Kindes, des sozialen Umfeldes und des Lebensstandards:

1. Schutzfaktoren der Familie

Nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) zählen eine vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugsperson, ein demokratischer Erziehungsstil, Zusammenhalt, enge Geschwisterbeziehungen und eine konstruktive Kommunikation zu den familiären Schutzfaktoren.

2. Schutzfaktoren des Kindes

Schutzfaktoren des Kindes können gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) Erfahrungen der eigenen Wirksamkeit, Erleben von Kontrolle über Situationen, Erleben einer Sinnhaftigkeit und Erfolgserlebnisse im Alltag sein.

3. Soziale Schutzfaktoren

Ein unterstützendes familiäres Netzwerk, aufmerksame und interessierte Drittpersonen, Freundschaften sowie ein wohlwollendes Lernumfeld gehören, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), zu den Schutzfaktoren des sozialen Umfeldes.

4. Schutzfaktoren im Lebensstandard

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) stellen ein mittlerer bis hoher sozioökonomischer Status und eine für die persönliche Bildung anregende Umgebung Schutzfaktoren im Lebensstandard dar.

Professionelles Handeln und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Neben der Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderschutzes und die Vertiefung in die diversen Begrifflichkeiten, werden in den folgenden Abschnitten das professionelle Handeln und die interdisziplinäre Zusammenarbeit beschrieben. Um das professionelle Handeln zu beschreiben, wird zuerst aufgezeigt, was die Soziale Arbeit als Profession aus systemtheoretischer Sicht⁴ auszeichnet. Das doppelte Mandat und das Tripelmandat sollen dies weiter veranschaulichen. Im Anschluss werden das professionelle Handeln und die Qualität der Sozialen Arbeit erläutert. Danach wird auf das professionelle Handeln im Kinderschutz eingegangen. Nachfolgend wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit vorgestellt. Es wird zwischen der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Sozialen Arbeit und der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz unterschieden. Abschliessend folgt ein Fazit über den theoretischen Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit.

11 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Um das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit besser zu verstehen, muss zuerst der Begriff *Profession* geklärt werden. In diesem Zusammenhang wird das doppelte Mandat und das Tripelmandat erklärt. Die Schwierigkeiten der Professionalisierung der Sozialen Arbeit und die Meinungen der Kritiker werden jedoch nur kurz angesprochen.

11.1 Soziale Arbeit als Profession

Gemäss Lambers (2010, 129) zeichnet sich eine Profession aus systemtheoretischer Sicht durch folgende Merkmale aus:

- wissenschaftsorientierte Ausbildung;
- staatlich anerkannte Kontrolle über Berufszugang;
- Kontrolle der fachlichen Standards über institutionalisierte wissenschaftsorientierte Fachkultur;
- weitestgehende Unabhängigkeit von Weisungen;
- autonome Selbstzuschreibung eines Berufskodex.

Lambers (2010, 129) betont, dass die Soziale Arbeit diese Merkmale erfüllt. Suter und Brändle-Ströh (2000, online) beschreiben, dass die Soziale Arbeit als Profession soziale Probleme verhindert, lindert und auch löst. Auch für benachteiligte Menschen sollen Voraussetzungen für eine autonome Lebensführung bei einer angemessenen Integration in soziale Systeme und eine ausreichende Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern geschaffen werden. Laut Suter und Brändle-Ströh ist Soziale Arbeit dann eine Profession, wenn sich das Handeln der Professionellen auf wissenschaftliches Erklärungs- und Handlungswissen abstützt und dadurch systemisch geplant, ziel- und problemlösungsorientiert ist. Das professionelle Wissen der Sozialen Arbeit stützt sich auf Ele-

⁴ Die Begründung für die Wahl des systemtheoretischen Ansatzes wird am Ende des Kapitels 11.1 noch genauer erklärt.

mente von human- und sozialwissenschaftlichen Erklärungstheorien und auf allgemeine Handlungstheorien. Für die Soziale Arbeit relevante Theorieelemente aus diesen Bereichen werden zu einer für sie spezifischen Handlungstheorie integriert. Gegenstände der Sozialen Arbeit als Profession sind gemäss Suter und Brändle-Ströh (2000, online) die menschliche Lebenspraxis und deren individuelle, soziales, materielle und soziokulturelle Bedingungen. Sie bezieht sich auf problematische Formen der individuellen Lebensbewältigung und gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Menschen aller Altersstufen.

Seit der Errichtung von Studiengängen in der Sozialen Arbeit werden gemäss Lambers (2010, 127) immer wieder Faktoren aufgeführt, die auf Schwierigkeiten der Professionalisierung hinweisen. Ihr wird nachgesagt, sie habe eine diffuse Allzuständigkeit für alle möglichen Probleme. Daher gelinge es ihr nicht, verbindliche Kernfunktionen und abgegrenzte Aufgabenfelder zu benennen und dadurch eine Monopolstellung und Unersetzbarkeit aufzuweisen. Daher sei das gesellschaftliche Ansehen der Sozialen Arbeit relativ gering und sie werde nicht als Profession angesehen. Zudem sei sie stark von staatlichen Steuerungen abhängig und direkt in bürokratische Organisationen eingebunden. Kritiker sehen die Soziale Arbeit aus diesen Gründen eher als eine Semi-profession oder eine sich entwickelnde Profession.

Nach Biesel, Fellmann, Müller, Schär und Schnurr (2017, 30-31) erleichtert der systemische Ansatz die Orientierung in schwierigen Praxissituationen. Insbesondere die Haltung und das professionelle Rollenverständnis sind im systemischen Ansatz relevant. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind in der Lage, verschiedene Dynamiken der Systeme wie etwa die Familie zu erkennen. Sie kennen die Komplexität und die Wechselwirkungen der Familiensysteme und wie sie in Beziehung zwischen dem Familiensystem und deren Umwelt stehen. Fachpersonen wissen, dass die Familie über verschiedene Sichtweisen und verschiedene Wirklichkeiten verfügt. Eltern und Kinder existieren nicht losgelöst voneinander, sondern hängen miteinander zusammen. Sie sind voneinander abhängig und beeinflussen sich gegenseitig. Nach systemtheoretischer Sicht legen Fachpersonen den Fokus nicht allein auf konkrete Vorkommnisse oder Handlungsweisen einer möglichen Gefährdung. Die Kontextbedingungen sind ebenso wichtig, um gemeinsam mit allen Beteiligten Veränderungen herbeizuführen.

11.1.1 Das doppelte Mandat

Gemäss Von Spiegel (2006, 37) entsteht das doppelte Mandat in der Sozialen Arbeit aus dem Umstand, dass die Soziale Arbeit eine staatsvermittelnde Profession ist. Indem gesetzlich festgelegt wird, welchen Zielgruppen welche Leistungen und Ressourcen zugeteilt werden, fungiert der Staat oder eine Einrichtung der Sozialen Arbeit als Vermittlungsinstanz zwischen der Profession und ihrer Klienten. Demzufolge behält der Staat die Kontrolle über die Zwecke und Ziele der Sozialen Arbeit, während die Profession in der Wahl ihrer Arbeitsmittel autonom bleibt. Von Spiegel sieht das doppelte Mandat als ein Agieren auf einer Brandbreite von Handlungen zwischen Hilfe und Kontrolle. Von Spiegel hält sich an Böhnisch und Lösch, welche den Begriff des doppelten Mandates bereits 1973 geprägt haben. Sie bezeichneten das doppelte Mandat als ein zentrales Strukturmerkmal der Sozialen Arbeit. Die Fachkräfte sind einerseits angehalten, ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen der Klienten und andererseits den verfolgten sozialen Kontrollinteressen der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Das berufliche Handeln ist in einem institutionell-organisatorischen Handlungsrahmen eingebunden und muss sich gleichzeitig auf die Lebenswelt der Klienten beziehen. Dieser Umstand wird von den Fachkräften

der Sozialen Arbeit oft als Dilemma empfunden. Sie können nicht nur professionellen Handlungsleitlinien folgen, sondern müssen auch bürokratische Verhaltensregeln berücksichtigen. Dies kann Identitätskonflikte auslösen. Die folgende Abbildung soll das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle noch vereinfacht darstellen.

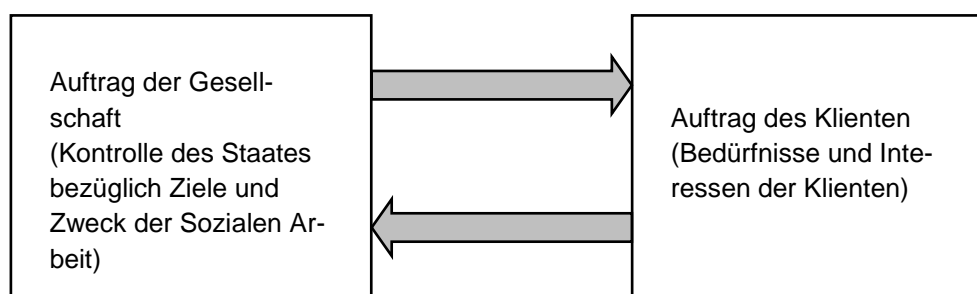


Abb.2: Das doppelte Mandat (eigene Darstellung)

Die Soziale Arbeit ist einerseits als ausführende Instanz von staatlichen Vorgaben, ungeachtet von den menschlichen Bedürfnissen tätig. Andererseits versucht sie, die gesellschaftlichen Erwartungen auszublenden und die Bedürfnisse der Klienten zu befriedigen.

11.1.2 Das Tripelmandat

Silvia Staub-Bernasconi (2007, online) ist der Meinung, dass das doppelte Mandat zwar einen sozialen Beruf charakterisiert jedoch nicht eine Profession. Eine Profession hat noch ein drittes Mandat seitens der Profession selber. Zusätzlich zum doppelten Mandat beinhaltet das dritte Mandat zwei Komponenten: Es besteht zum einen aus wissenschaftlich fundierten Handlungstheorien, die soziale Probleme lindern, und zum anderen aus dem Ethikkodex. Im Ethikkodex der Sozialen Arbeit sind die Menschenrechte und Gerechtigkeit als ethische Leitlinien der Profession festgehalten. AvenirSocial - Berufsverband der Sozialen Arbeit - (2010, online) beschreibt das Mandat der Sozialen Arbeit im Berufskodex folgendermassen: „Soziale Arbeit ist einem dreifachen Mandat verpflichtet: (1) dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger, (2) dem impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat.“ Der Ethikkodex und der darin enthaltene Bezug zu den Menschenrechten und der Gerechtigkeit ermöglicht der Sozialen Arbeit gemäss Staub-Bernasconi (2007, online) eine relative Autonomie. Das dritte Mandat ist die Legitimationsbasis für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen. Die Soziale Arbeit kann sich somit auch eigenbestimmte Aufträge erteilen und muss bei gravierenden Problemen nicht auf ein Mandat, einen Auftrag oder einen Vertrag warten. Das Tripelmandat lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

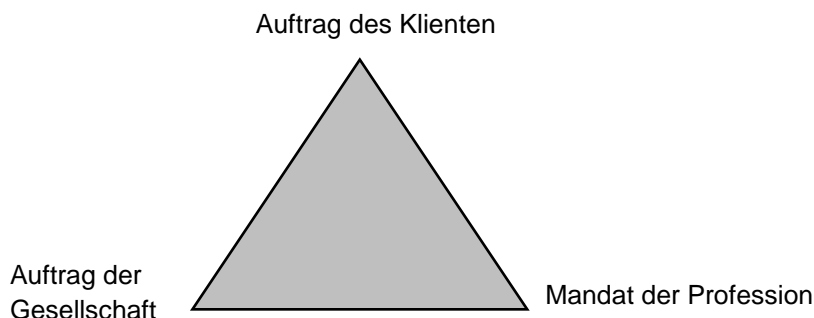


Abb. 3: Das Tripelmandat (eigene Darstellung)

Nach Staub-Bernasconi (2011, online) ist es die Aufgabe der Sozialen Arbeit, zwischen allen drei Mandaten so zu vermitteln, dass eine adressatengerechte Problemlösung ermöglicht wird. Dank des dritten Mandates können Aufträge von der Gesellschaft und den Klienten eigenständig bewertet, verhandelt, verändert oder sogar zurückgewiesen werden. Die Profession muss ihr selbst geschaffenes drittes Mandat und ihre Unabhängigkeit selber öffentlich legitimieren. Dies geschieht gemäss Staub-Bernasconi durch empirische Wissenschaft, die neben anderen Human- und Sozialwissenschaften Bestand hat. Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssen sich laufend über aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen informieren und dieses neue Wissen in der Praxis berücksichtigen. Staub-Bernasconi ruft Sozialarbeiter auch dazu auf, eine universitäre Ausbildung zu absolvieren und anschliessend als Sozialwissenschaftler tätig zu sein. Sie betont, dass Fachkräfte nicht gesetzlich verpflichtet sind, den Ethikkodex und die Menschenrechte einzuhalten. Sozialarbeiter müssen sie also freiwillig einhalten. Zudem müssen sie selber entscheiden, ob sie sich dem doppelten Mandat oder dem Tripelmandat verpflichten.

11.2 Methoden der Sozialen Arbeit

Gemäss der internationalen Definition von Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers (2005, online) bezieht sich die Profession auf Entwicklungstheorien, Theorien des menschlichen Verhaltens sowie Theorien sozialer Systeme. Dadurch ist sie in der Lage, komplexe Situationen zu analysieren und soziale als auch kulturelle Veränderungen zu erleichtern. Nach Hochchuli Freund und Stotz (2013, 118-121) müssen Professionelle der Sozialen Arbeit über spezifische Kompetenzen verfügen. Dabei wird unter Selbstkompetenzen, Fach- oder Methodenkompetenzen sowie den Sozialkompetenzen unterschieden. Unter Selbstkompetenzen werden Fähigkeiten der Selbstorganisation und Selbstreflexion verstanden. Professionelle sollten sich selber einschätzen können, selbstständig handeln und motiviert sein, sich stetig weiterzuentwickeln. Sie sollten fähig sein zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und dieses stetig kritisch hinterfragen. Bei den Fach- und Methodenkompetenzen geht es darum, über relevantes Fachwissen zu verfügen, dieses einordnen zu können und in zielgerichteter, sinnvoller und kreativer Art im Berufsalltag einzusetzen. Sie beinhalten auch die Erschliessung von Ressourcen, die Kooperation mit unterschiedlichen Adressaten sowie die Evaluation der eigenen Arbeit. Sozialkompetenzen beschreiben die Fähigkeiten, kommunikativ und kooperativ zu handeln. Dabei geht es um die eigene Kompetenz, Konflikte zu lösen, Kritik anzunehmen und in einer Gruppe oder einem Team zu kooperieren.

Um den vielfältigen Erwartungen einer Profession gerecht zu werden, entwickelte die Soziale Arbeit laut Hochuli Freund und Stotz (2013, 113) verschiedene Methoden. Diese Methoden sollen dabei helfen, das eigene Handeln je nach Situation und Person zu strukturieren. Dabei ist zu erwähnen, dass es in der Sozialen Arbeit jedoch nicht *die* Methode gibt. Dieses Kapitel setzt sich daher vertiefter mit der oben genannten Methodenkompetenz auseinander. Gemäss Hochchuli Freund und Stotz (2011, online) wird in der Sozialen Arbeit zwischen drei klassischen Methoden unterschieden: die Einzel-fallhilfe, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit. Diese Methoden unterteilen einen Hilfeprozess in die Phasen der Erkundung / Anamnese, soziale Diagnose und Behandlung / Planung. Hochchuli Freund und Stotz verstehen unter einer Methode erprobte, überlegte und übertragbare Vorgehensweisen, die den Umgang mit sozialen Problemen zielgerichtet lenken. Methoden können also Instrumente wie Raster oder Checklisten und Verfahren wie Prozessabläufe beinhalten. Die Soziale Arbeit verfügt über diverse dieser Methoden. Diese alle zu beschreiben, würde den Umfang dieser Arbeit sprengen. Daher wird im Folgenden eine der aktuell bedeutenden Methoden der schweizerischen Berufspraxis näher vorgestellt.

11.2.1 Die Kooperative Prozessgestaltung

Bei der kooperativen Prozessgestaltung handelt es sich um ein Prozessmodell, welches von Hochuli Freund und Stotz entwickelt wurde. Es wird gemäss Hochuli Freund und Stotz (2013, 135) in sieben Prozessschritte unterschieden. Diese Prozessschritte werden in eine analytische Phase und eine Handlungsphase unterteilt. Die untenstehende Grafik zeigt die verschiedenen Vorgehensschritte auf. Die blauen Schritte stehen für die analytische Phase, die roten für die Handlungsphase.

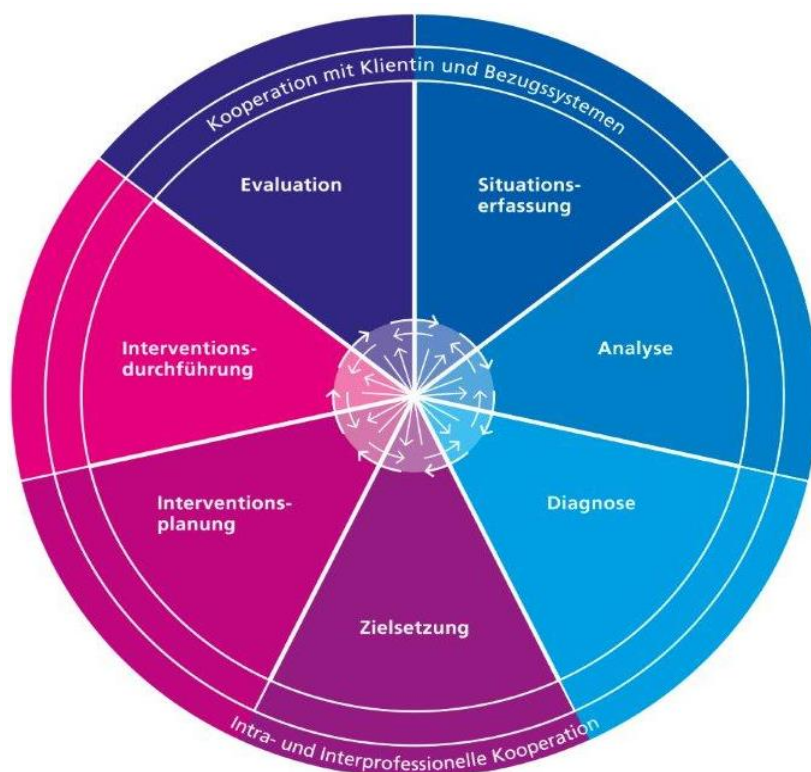


Abb. 4: Prozessmodell Kooperative Prozessgestaltung nach Hochuli Freund und Stotz (2013, 136)

Hochuli Freund und Stotz (2013, 135) sind der Meinung, dass ein professionelles Handeln immer darin besteht, eine Situation, anstehende Themen und Probleme auf einmal zu erfassen, zu verstehen und zu erklären. Erst danach können gemeinsam mit

den Beteiligten Ziele formuliert, Interventionen geplant, durchführt und schlussendlich auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Dieses Prozessmodell soll gemäss Hochuli Freund und Stotz (2013, 135) Professionellen der Sozialen Arbeit dabei helfen, die Situation ihrer Klienten besser zu verstehen, ihr Wissen mit ihnen zu teilen und zu diskutieren. Dadurch können sinnvolle und passende Interventionen entwickelt und umgesetzt werden.

Gemäss der Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) folgt auch die Arbeit im Kinderschutz einem zyklischen Prozess. Die einzelnen Prozessschritte sind in ihrer Bedeutung identisch mit dem oben genannten Modell. Sie werden jedoch mit den Begriffen Erkennen, Verstehen, Intervention und Überprüfen erklärt.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) erklärt diesen Prozess folgendermassen: Bei der Arbeit werden beunruhigende Beobachtungen gemacht, die verfolgt werden möchten (**Erkennen**). Es wird versucht, zu verstehen wie diese Beobachtungen zustande gekommen sind und wie auf das Beobachtete eingewirkt werden könnte (**Verstehen**). Um auf die Beobachtung zu reagieren, werden das Kind oder seine Bezugspersonen angesprochen und Vorschläge oder Deutungen gemacht (**Intervention**). Zum Schluss wird beobachtet, was die Intervention bewirkt hat (**Überprüfen**). Durch ein bewusstes Reflektieren dieses zirkulären Prozesses sind Fachpersonen in der Lage, auffallende Symptome, Verhaltensweisen, Befindlichkeiten und Reaktionen bei Kindern und ihren Bezugspersonen zu erkennen.

Ein planvolles Vorgehen ist im Bereich des Kinderschutzes nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) Voraussetzung für eine gute Arbeit. Es bietet die Grundlage, dass im Bereich der Früherkennung von Gewalt tatsächlich an einer Verbesserung der Situation gearbeitet wird. Bei konkreten Kinderschutzmassnahmen ist ein geplantes Vorgehen wichtig für sinnvoll geplante Massnahmen, damit ein Kind und die beteiligten Erwachsenen sie verstehen und nachvollziehen können. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz betont, dass nicht nachvollziehbare Eingriffe von Kindern und Erwachsenen meist abgelehnt und als traumatisch erlebt werden. Auch die Arbeit mit Eltern darf im Kinderschutz nicht vernachlässigt werden. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) ist der Meinung, dass auch Eltern mit Gewalterfahrungen ein respektvolles Gegenüber benötigen. Gewaltausübungen an einem Kind knüpfen meist an eine eigene Verletzlichkeit an. Aus diesem Grund ist Kritik am Betreuungsverhalten für Eltern schwer annehmbar. Eltern verfügen aber neben dem schädigenden Verhalten gegenüber ihren Kindern auch über Ressourcen. Diese Ressourcen können von Fachkräften der Sozialen Arbeit herausgearbeitet und gestärkt werden. Bei der Arbeit mit Familien ist es wichtig, Kinder konkret miteinzubeziehen. Kinder haben eigene Sichtweisen und Meinungen. Sie benötigen aber auch Orientierung. Daher sollen Kinder über alles, was mit ihnen geschieht, informiert werden und ihre Meinungen und Anliegen äussern können. Auch wenn die Arbeit mit den Bezugspersonen im Vordergrund steht, sind die Kinder miteinzubeziehen. Professionelle der Sozialen Arbeit sollten Kinder persönlich kennenlernen, mit ihnen über die Situation sprechen und ihnen mit ehrlichen, kindgerechten Informationen und Erklärungen die nötige Orientierung geben.

Professionelles Handeln in der Arbeit mit Menschen bedingt gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) eine regelmässige Reflektion seiner Rolle als Fachperson. Vor allem im Kinderschutz müssen sich Fachpersonen klar werden, welches ihre Aufgaben, Grenzen und Möglichkeiten zur Unterstützung sind.

Gemäss Gredig (2013, 17-21) kann die Soziale Arbeit mit Klienten als ein Prozess verstanden werden, indem in einer systemischen Schrittfolge ein gemeinsam definiertes

Problem anhand einer gemeinsamen Zieldefinition in Form einer Koproduktion von Professionellen und Klienten bearbeitet wird. In diesen unterschiedlichen Phasen des Prozesses wird unterschiedliches Wissen relevant. Bei der Systemanalyse wird wissenschaftliches Wissen benötigt. Das Problembeschreibungs-, Erklärungs- und Erfahrungswissen hilft, den Fall zu verstehen. Zielvereinbarungen setzen Wert- oder Kriterienwissen voraus. Das Ziel einer professionellen Intervention ist gemäss Gredig (2013, 17-21) die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung einer selbstbestimmten Lebensführung und Partizipation der Klienten. Die Evaluation oder Reflexion der Ziele setzt Wissen zur Bewertung und Evaluation voraus. Gredig ist der Meinung, dass ein fallangemessenes professionelles Handeln wenig methodisierbare Anteile wie Empathie, Umsorgen, Teilen und Mittragen mit wissenschaftlich fundiertem Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten kombiniert. Dadurch soll eine möglichst breit gefächerte Palette von Interventionsoptionen realisiert werden. Gredig fasst eine *gute Praxis* der Sozialen Arbeit wie folgt zusammen:

- die Klienten können in der Zusammenarbeit mit den Professionellen der Sozialen Arbeit einen Nutzen für sich erkennen;
- die Interventionen unterstützen eine selbstbestimmte Lebensführung und Partizipation und das Handeln der Professionellen ist an der Professionsethik orientiert;
- die Professionellen gestalten den Prozess kooperativ;
- Problemrekonstruktionen und Vorschläge von Interventionen fundieren mit wissenschaftlichem Wissen;
- die Professionellen können auf eine breite Palette an Interventionen zurückgreifen;
- die Professionellen können in einem unterstützenden organisatorischen Kontext arbeiten, der von einer lern- und forschungsorientierten Kultur und der Offenheit für fallbezogene Interventionen geprägt ist.

Gredig (2013, 17-21) ist der Ansicht, dass sich eine gute professionelle Soziale Arbeit nur aus dem zielorientierten Zusammenwirken von professioneller Praxis, Aus- und Weiterbildung sowie auch Forschung und Entwicklung ergeben kann.

11.3 Früherkennung

Im bisherigen Verlauf der Arbeit wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu ihren Bezugspersonen benötigen. Die Signale des Kindes sollen wahrgenommen, richtig interpretiert und angemessen beantwortet werden. Grenzen und Strukturen sollen Kindern dazu verhelfen, mit Herausforderungen umzugehen, um damit mögliche Gefährdungssituationen zu vermeiden. Demgegenüber können Überforderung, Stress, Unwissen und Unkenntnis von Alternativen zu Gewaltanwendung und / oder Vernachlässigung führen und damit zu einer Gefährdung des Kindeswohls. In diesem Zusammenhang ist die Früherkennung von besonderer Relevanz, da sie ein professionelles Handeln der involvierten Fachpersonen in Kinderschuttfällen voraussetzt. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf die Relevanz der Früherkennung eingegangen und aufgezeigt, an welchen Anzeichen Fachpersonen bereits in einem frühen Stadium Gefährdungen erkennen können.

Gefährdungen eines Kindes, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), sollten möglichst frühzeitig erkannt werden. Die Früherkennung ist für die Entwicklung des

Kindes zentral und schützt es vor Gefährdungen. Besonders bei kleinen Kindern können Vernachlässigung und / oder Gewaltanwendung lebensgefährlich werden. Wenn Gewaltanwendungen so rasch wie möglich beendet werden, erhält auch die Beziehung zwischen Kind und Bezugspersonen eine Chance. Ausserdem ist zu beobachten, dass Gewaltanwendungen im Laufe der Zeit stärker werden und zu einer negativen Gewaltspirale führen können. Bei der Früherkennung ist es deshalb wichtig, dass Fachpersonen mögliche Gefährdungen eines Kindes erkennen und mit dem Kind sowie den Betreuungspersonen daran arbeiten, die Situation zu verbessern. Fachpersonen sind gefordert, Verständnis für die individuelle Situation der Familie aufzubringen und bei Bedarf Unterstützung anzubieten. Gleichzeitig sollen Fachpersonen, wenn es die Situation erfordert, weitere Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz betont hierbei, dass Entscheidungen nie alleine getroffen und die eigene Rolle sowie Verantwortlichkeit immer wieder vor dem Hintergrund des Auftrages reflektiert werden sollte.

11.3.1 Anzeichen / Merkmale einer möglichen Gefährdung

Laut Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) müssen Fachpersonen in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern immer einen „Kanal“ ihrer Aufmerksamkeit für beunruhigende Beobachtungen offen halten. Damit eine mögliche Gefährdung erkannt werden kann, muss das vorhandene Wissen über die gesunden Lebensbedingungen des Kindes, über die Merkmale bei gesunden Kindern und über gelingende Interaktionen zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen miteinander verglichen werden. Das Wissen über die Grundbedürfnisse des Kindes und über die besonderen Anzeichen / Merkmale von Gewaltanwendungen verhilft dazu, die Beobachtungen einzuordnen. Durch den Austausch mit anderen Fachpersonen kann überprüft werden, ob und wie die Beobachtungen sich ergänzen. Arztberichte oder diverse Akten können Hinweise für eine mögliche Gefährdung sein. Solche Hinweise müssen ernst genommen werden und sind in die Beobachtung einzubeziehen. Nach der Stiftung Kinderschutz Schweiz ist das Wohl des Kindes gefährdet, wenn die Grundbedürfnisse mangelhaft befriedigt werden. Dies lässt sich am Verhalten, an der Befindlichkeit, an der Entwicklung, an der Beziehung des Kindes zu den Bezugspersonen, am Verhalten der Bezugspersonen und an der Gestaltung der Umgebung des Kindes erkennen. Es kommt vor, dass beim Kind direkte körperliche Befunde ersichtlich sind, welche auf eine mögliche Gewalteinwirkung hindeuten können.

Am **Verhalten** und an der **Befindlichkeit** des Kindes, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), lässt sich eine mögliche Gewaltanwendung daran erkennen, dass das Kind in der Regel mit Verhaltensauffälligkeiten und negativer Befindlichkeit reagiert. Oftmals ist dies nicht auf Anhieb ersichtlich. Auch Kinder, die schlecht behandelt werden, können von aussen spiel- und kontaktfreudig wirken. Erst bei genauem Hinschauen kann erkannt werden, dass das Spiel nicht dem Alter des Kindes entspricht, das Lächeln des Kindes maskenhaft erscheint oder die Kontaktaufnahme des Kindes wahllos zustande kommt.

Nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) erforschen gewaltbetroffene Kinder ihre Umgebung nicht mehr neugierig und offen wie fürsorglich behandelte Kinder. Dadurch kann das Kind weniger Lebenserfahrungen sammeln, was sich mit der Zeit auf die **Entwicklung** auswirken kann. Dies wird ersichtlich, wenn das Kind weniger als andere Kinder seines Alters spricht oder sich ungeschickt bewegt. Je nach dem kön-

nen Entwicklungsrückstände beim Kind auf Vernachlässigung und / oder Gewaltanwendung hinweisen.

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) kann angenommen werden, dass bei gewaltbetroffenen Kindern die **Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson** auf irgendeine Art und Weise auffällig erscheint. Es besteht Handlungsbedarf, wenn beobachtet wird, dass Bezugspersonen offen grob und / oder gewalttätig mit ihrem Kind umgehen oder offensichtlich nicht genügend auf die Bedürfnisäusserungen des Kindes eingehen. Auch auffällig ist, wenn die Bezugspersonen ein positives Bild ihres Betreuungsverhaltens vermitteln wollen während Fachpersonen anwesend sind und sich die Bezugspersonen besonders freundlich und aufmerksam ihrem Kind gegenüber verhalten. Ein gewaltbetroffenes Kind wird sich in solchen Situationen dennoch gegenüber der Bezugsperson vorsichtig, abgewendet oder abwehrend zeigen, da das Kind dieses Verhalten in der Vergangenheit nicht als positiv erlebt hat. Bei sexuellen Übergriffen ist dies weniger beobachtbar. Hier werden die Bezugspersonen, welche sexuelle Gewalt anwenden, oftmals sehr geliebt. Durch die verschobenen Grenzen, die gegenüber dem Kind gezogen werden, kann die sexuelle Gewalt noch am ehesten erkannt werden.

Weiterhin kann das **Verhalten der Bezugsperson gegenüber einer Fachperson** auffällig sein. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) macht darauf aufmerksam, dass verpasste oder abgebrochene Beratungen, Therapien oder sonstige Konsultationen auf eine mögliche Gefährdung des Kindes hinweisen können. Körperliche Verletzungen, welche erst behandelt werden, wenn sie bereits gravierende Folgen zeigen, sind ebenfalls auffällig. Ausserdem ist es auffällig, wenn bei Konsultationen verschiedene Geschichten derselben Problematik geschildert werden oder Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt sehr unwahrscheinlich und unpassend erscheinen.

Durch die Gestaltung der Umgebung des Kindes kann nach Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) festgestellt werden, ob das Kind genügend Schutz und Fürsorge erfahren kann oder ob es in seiner Wohnsituation Gefährdungen ausgesetzt ist. Ob die häusliche Umgebung den Bedürfnissen des Kindes entspricht, lässt sich an folgenden Fragen überprüfen:

- Gibt es einen passenden Ort für den Rückzug des Kindes (Ruhe und Schlafplatz)?
- Existiert ein Schutz vor vorhandenen Gefahren?
- Sind die Ernährungsangebote angemessen?
- Sind passende Möglichkeiten für Bewegung, Anregung und Spiel vorhanden?
- Wirkt das Zuhause des Kindes warm und liebevoll?
- Bewegt das Kind sich in seiner Umgebung selbstverständlich, ist es hier zu Hause?

Direkte körperliche Befunde, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), können Hinweise auf eine körperliche Gewalt geben. Es ist ratsam, Kinder mit körperlichen Befunden bei erfahrenen Fachärzten untersuchen zu lassen. Ärzte sind in der Lage, diese Befunde zu deuten und können zwischen Gewalt und Sturzverletzungen unterscheiden. Bei sexuellen Übergriffen ist es gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz wichtig, das Kind innerhalb von 72 Stunden von einem Kinderarzt untersuchen zu lassen. Es empfiehlt sich, die verschmutzte Unterwäsche des Kindes mitzunehmen.

Neben diesen Anhaltspunkten für eine bestehende Gefährdung des Kindes müssen weitere Schritte geprüft werden. Das Erkennen von Risiko- und Schutzfaktoren und die damit verbundene Risikoeinschätzung müssen ebenso in die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung miteinbezogen werden. Grundsätzlich ist ein genaues Hinschauen wichtig für die frühzeitige Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Erst wenn alle Beobachtungen gesammelt und zu einer Gesamteinschätzung zusammengefügt werden, kann das Ausmass der Gefährdung des Kindes, so Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online), beurteilt werden. Auch der Autor Lätsch (2012, 5) macht deutlich, dass sich eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls prinzipiell nicht wie medizinische Krankheitsbilder diagnostizieren lässt. Es braucht vielmehr den Einbezug von verschiedenen subjektiven Perspektiven, welche gegeneinander abzuwägen sind. Auch die Perspektiven der Kinder selbst sollten miteinbezogen werden.

12 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Gemäss Hofer und Zingaro (2010, online) wird unter interdisziplinärer Zusammenarbeit das Zusammenführen von Erkenntnissen bezüglich einer spezifischen Fragestellung verstanden, die von mehreren Einzelwissenschaften auf der Grundlage ihrer Methoden gewonnen werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass es durch diese Zusammenführung zu einer Kombination und Verknüpfung der einzelnen Erkenntnisse kommt. Zwischen den einzelnen Disziplinen werden Methoden vermittelt, wodurch sich neue Lösungsstrategien ergeben. Nach Hofer und Zingaro setzt die interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus, dass sich die beteiligten Disziplinen vertiefte Erkenntnisse und Handlungskompetenzen der anderen Disziplinen aneignen und diese in einem konstruktiven Dialog miteinander austauschen können. Dabei sind alle Disziplinen zunächst ihrer eigenen Fachlichkeit verpflichtet. Durch den Einbezug aller Einzelerkenntnisse entsteht ein gemeinsamer Auftrag oder eine gemeinsame Zieldefinition. Bevor es jedoch zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit kommt, arbeiten Professionelle der Sozialen Arbeit zuerst mit anderen Sozialarbeitenden zusammen. Aus diesem Grund wird hier noch die interprofessionelle Zusammenarbeit erläutert, bevor die interdisziplinäre Zusammenarbeit weiter vertieft wird.

12.1 Interprofessionelle Zusammenarbeit

Hochuli Freund und Stotz (2013, 106) verwenden hier den Begriff der intraprofessionellen Kooperation. Da uns der im Titel genannte Begriff jedoch als gängiger erscheint, wird im Folgenden nur von interprofessioneller Zusammenarbeit gesprochen. Gemäss Hochuli Freund und Stotz (2013, 106) lässt sich der Auftrag der Sozialen Arbeit nur in Kooperation mit anderen Sozialarbeitenden umsetzen. Es gibt Bereiche in der Sozialarbeit, aber auch in der Sozialpädagogik, in denen professionelle Unterstützungsaufgaben nur von mehreren Professionellen gemeinsam erbracht werden können. Die Teamarbeit ist also zwingend nötig. Ein Team hat gemeinsame Ziele und ist gemeinsam verantwortlich dafür, diese Ziele zu erreichen. Trotzdem ist jedes Teammitglied individuell verantwortlich für seine Arbeit. Gemäss Hochuli Freund und Stotz werden in Teams formelle Gruppenrollen (z.B. Teamleitung), Strukturen, Regeln und Entscheidungsprozesse festgelegt. Es gibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit in einem Team. Es gibt Teams, die ihre Tätigkeiten unabhängig voneinander ausführen und sich nur für bestimmte koordinierte Tätigkeiten treffen. Dies sind koagierende Teams. Hochuli Freund und Stotz (2013, 207) nennen als Beispiel dafür die sozialpädagogische Familienbegleitung. Die Mitarbeiter der sozialpädagogischen Familienbegleitung sind

für die Begleitung einer Familie selbstverantwortlich und führen diese alleine aus. Sie treffen sich jedoch für regelmässige Teamsitzungen zum Informationsaustausch und zur Klärung von organisatorischen Fragen. Zudem können sie sich mithilfe von Fallbesprechungen oder Fallsupervisionen dem gemeinsamen Reflektieren der individuellen Fallarbeit widmen. Interagierende Teams haben gemäss Hochhuli Freund und Stotz einen höheren Kooperationsbedarf. Sie richten ihre Arbeitsaktivitäten gemeinsam auf einen Klienten. Diese Teams müssen sich in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und räumliche Gestaltung aller Aktivitäten abstimmen. Hier wird das Beispiel eines sozialpädagogischen Teams einer Wohngruppe genannt. Diese Teams unterstützen ihre Klienten gleichzeitig und oft auch gemeinsam.

Jede Arbeitsform entwickelt laut Hochhuli Freund und Stotz (2013, 107) einen spezifischen Koordinationsbedarf. Dies erfordert zugleich Abstimmungsprozesse, und jedes Team unterliegt gruppendynamischen Prozessen. Die Teammitglieder übernehmen verschiedene Rollen und müssen miteinander kommunizieren, um erfolgreich koordinieren zu können.

12.2 Interdisziplinarität in der Sozialen Arbeit

Gemäss Wider (2013, 10-13) beschäftigt sich die Soziale Arbeit damit, soziale Probleme vorzubeugen, sie zu lindern oder gar zu lösen. Dabei interveniert sie sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Handlungsfähigkeit der betreuten Menschen durch die Kooperation mit anderen Professionen wiederherzustellen. Wider erwähnt, dass die Soziale Arbeit, gestützt auf Art. 16 des Berufskodex zur interdisziplinären Zusammenarbeit, verpflichtet ist. Zur Bearbeitung von sozialen Problemen ist sie neben ihrem eigenen Wissen auch auf das Wissen von Bezugswissenschaften angewiesen. Hierbei geht es je nach Situation um das Wissen aus den Bereichen der Psychologie, Medizin, Psychiatrie, Soziologie, Recht, Gesundheit, Ökonomie und diverse weitere. Fachpersonen der Sozialen Arbeit integrieren dieses Wissen in ihre Arbeit oder arbeiten direkt mit Fachpersonen der entsprechenden Bereiche zusammen. Diese Ressourcenerschliessung und Vernetzung gehört laut Wider zu den Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt für die Beteiligten besondere Herausforderungen dar und birgt immer auch Konflikte. Sie ist dann erforderlich, wenn eine Aufgabe von einer einzigen Disziplin nicht adäquat bearbeitet werden kann. Soziale Probleme funktionieren nicht nach der Logik der Disziplinen, daher ist die Interdisziplinarität unabdingbare Voraussetzung für deren Lösung. In der Praxis ist es gemäss Wider jedoch unklar, was unter Interdisziplinarität zu verstehen ist. In der Fachliteratur wird zwischen Multi-, Inter- und Transdisziplinarität unterschieden. In der folgenden Tabelle werden diese Begriffe erklärt und miteinander in Beziehung gesetzt.

Multidisziplinarität (multi = mehrere)	Interdisziplinarität (inter = zwischen)	Transdisziplinarität (trans = über)
Reines Nebeneinander	Verknüpftes Miteinander	Neuer Bezugsrahmen
Disziplinengrenzen bleiben <i>erhalten</i>	Disziplinengrenzen werden <i>überschritten</i>	Disziplinengrenzen werden <i>aufgehoben</i>
Ergebnisse werden <i>ausgetauscht</i>	Ergebnisse werden <i>verknüpft</i>	Ergebnisse werden <i>quer integriert</i>
Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit <i>disziplinären Methoden</i>	Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand mit <i>disziplinären Methoden</i> und erstellen eine <i>gemeinsame Synthese</i>	Verschiedene Disziplinen bearbeiten denselben Gegenstand <i>aufgrund neuer theoretischer Strukturen</i>

Abb. 5: Multi-, Inter- und Transdisziplinarität nach Wider 2013, 11

Die Fachpersonen müssen sich also zuerst einig werden, wie sie zusammenarbeiten wollen. Je nachdem ergeben sich andere Erwartungen oder ein anderer Bedarf nach zeitlichen Ressourcen.

Für eine erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit braucht es gemäss Wider (2013, 10-13) neben der Berücksichtigung von gruppenspezifischen Prozessen auch noch weitere Bedingungen, die erfüllt sein müssen:

Strukturell-organisatorische Bedingungen:

- genügend zeitliche Ressourcen;
- kompetente Leitung;
- strukturell verankerter Auftrag;
- Kooperationsvereinbarung mit verbindlichen Prozessen;
- klare Aufgaben und Rollen;
- gemeinsame Ziele;
- gemeinsame Sprache und Standards;
- Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- Transparenz bezüglich Kompetenzen der Beteiligten.

Individuelle Bedingungen:

- Kenntnis der eigenen Kernkompetenzen;
- Kenntnis der Kernkompetenzen der anderen Disziplinen;
- individueller Nutzen (materiell, fachlich oder persönlich);
- offene und wertschätzende Haltung;
- realistische Erwartungen;
- Respekt vor Andersartigkeit;
- individuelle Motivation und Verantwortung.

Interpersonelle Bedingungen:

- Gleicher Status/Gleichwertigkeit;
- konstante Zusammensetzung;
- respektvoller Dialog;
- gegenseitige Wertschätzung;
- gegenseitig geklärte Intentionen und Erwartungen;
- Vertrauen in die Fähigkeit der anderen;
- Empathie, Konfliktfähigkeit.

Wider (2013, 10-13) ist der Meinung, dass die Soziale Arbeit neben den oben genannten Bedingungen noch mehr leisten muss, um gleichberechtigt mit anderen Professionen um die strukturelle Ausgestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit diskutieren zu können. Die Diskussion um die Profession ist also auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund wird sie hier auch noch einmal kurz angesprochen. Wider geht in diesem Diskurs davon aus, dass die Soziale Arbeit nicht als Profession wahrgenommen wird. Folgende drei Aspekte sind laut Wider zu beachten:

1. Zuständigkeit beanspruchen und durchsetzen

Involvierte Fachpersonen müssen gleichberechtigt zusammenarbeiten, damit die interdisziplinäre Zusammenarbeit gelingt. Wider (2013, 10-13) ist der Meinung, dass die diffusen Zuständigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit ein Vorteil sind, um den Anschluss an andere Disziplinen zu gewährleisten. Ordnet sie sich dabei aber den anderen Disziplinen unter und übernimmt deren Rationalität, kann dieser Vorteil gleichzeitig zum Nachteil werden. Damit sich die Soziale Arbeit aus dieser Unterordnung lösen kann, muss sie gegenüber den anderen Disziplinen und auch der Freiwilligenarbeit Grenzen setzen und darlegen können, wofür sie zuständig ist und was sie einbringen kann. Wider betont, dass Spezialwissen alleine aber nicht ausreicht, um Zuständigkeiten zu beanspruchen und durchzusetzen. Es braucht auch noch ein gesellschaftliches Mandat. Sie muss über glaubwürdige Qualitätskontrollen und über eine gesellschaftliche Legitimation der leistungsfähigsten Form der Problemlösung verfügen, um eine soziale Anerkennung ihres Spezialwissens für die Lösung von sozialen Problemen zu erlangen. Die Soziale Arbeit ist mitverantwortlich, dass es dieses gesellschaftliche Mandat gibt. Sie muss dieses Mandat einfordern.

2. Leistung inszenieren

Die kompetente Leistungserbringung reicht laut Wider (2013, 10-13) für die Anerkennung und Durchsetzung der Zuständigkeit der Sozialen Arbeit nicht aus. Die Leistung muss auch gegen aussen sichtbar gemacht werden. Sie muss darstellen können, dass ihre Leistung effektiver und effizienter ist als andere Problemlösungskompetenzen. Neben dem Fachwissen braucht es bezüglich der erfolgreichen Darstellung der professionellen Leistung auch entsprechende Handlungskompetenzen. Die Soziale Arbeit kann erst dann gleichberechtigt mitwirken, wenn der Gesellschaft und auch anderen Professionellen bekannt ist, was sie tut und welchen Nutzen sie damit erzeugt. Dafür müssen Methoden und Verfahren zur Qualitäts- und Wirkungsmessung entwickelt werden, die eine Überprüfung der Interventionen auf Effektivität und Effizienz ermöglichen.

3. Berufliche Identität stärken

Wider (2013, 10-13) stützt sich auf diverse Studien, die bestätigen, dass bei den Fachpersonen der Sozialen Arbeit keine ausreichende berufliche Identität besteht. Die Persönlichkeit der Einzelnen steht im Vordergrund und dem Kollektiv der Profession wird weniger Gewicht eingeräumt. Eine starke berufliche Identität ist jedoch Voraussetzung für eine erfolgreiche Inszenierung der Leistung. Der Berufsverband AvenirSocial und auch die Fachhochschulen sind gemäss Wider gefordert, die Berufsideutlichkeit der Professionellen zu stärken, damit diese die interdisziplinäre Zusammenarbeit gleichberechtigt und aktiv mitgestalten können. Der Fokus der Ausbildung sollte vermehrt auf die Vermittlung von handlungswissenschaftlich basierendem Wissen zum Gegenstand der Sozialen Arbeit, zur Wertebasis und zum methodischen Handeln gelegt werden. Zudem muss die Durchsetzung der Zuständigkeitsansprüche innerhalb der Organisationen gegenüber Zusammenarbeitspartnern oder der Sozialpolitik trainiert werden.

12.3 Interdisziplinarität im Kinderschutz

Gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online) ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz von grosser Bedeutung. Es gibt Fälle, in denen bereits mehrere Fachpersonen aus verschiedenen Fachbereichen involviert sind und solche, die zum ersten Mal an eine Fachperson geraten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit hat bei beiden Fällen einen hohen Stellenwert. Damit Kinder und ihre Familien von einer Intervention profitieren können, muss diese gut abgesprochen werden. Zudem muss die Aufgabenteilung und die Hauptverantwortung unter den Fachpersonen geklärt werden. Nicht abgesprochene Massnahmen können ein Chaos erzeugen und im schlimmsten Fall sogar zur Verschlechterung der Situation für ein Kind führen. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz betont, dass jede Fachperson ein gewisses Verständnis für die anderen Fachrichtungen benötigt. Denn jede Fachrichtung benutzt eine eigene Sprache, was zu Missverständnissen führen kann. Jede Fachrichtung erfasst nur den für sich relevanten Ausschnitt aus der Realität einer Familie oder eines Kindes. Die Einschätzungen der involvierten Fachpersonen unterscheiden sich daher oft, was zu Unverständnis, Rivalitäten und Konflikten führen kann. Das Zusammenführen dieser verschiedenen Ausschnitte zu einem Ganzen kann jedoch die Unterstützung und deren Planung stark erleichtern. Das Ziel des Kinderschutzes liegt gemäss Müller und Fellmann (2016, 9) darin, dass das Wohl von Kindern geschützt, ihre Grundbedürfnisse erfüllt und ihre Grundrechte gewährleistet werden. Die Qualität der Zusammenarbeit bemisst sich darin, inwieweit es den involvierten Fachbereichen gemeinsam gelingt, dieses Ziel zu erreichen. Zusammenarbeit erfordert laut Müller und Fellmann ein geteiltes Verständnis von Kinderschutz und eine Verständigung über die Ziele des Kinderschutzes. Zudem müssen die Aufgaben und die Aufgabenteilung geklärt werden. Es braucht geregelte Ablaufroutinen und Zuständigkeiten (fallübergreifend und prozessbezogen). Dadurch wird die Handlungssicherheit der beteiligten Fachpersonen erhöht, Reibungsverluste und Verantwortungsdiffusionen vermindert und es wird gewährleistet, dass Familien während des gesamten Kinderschutzverfahrens begleitet werden.

13 Fazit

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das System des Kinderschutzes in der Schweiz sehr gut organisiert ist. Es wird zwischen verschiedenen Stufen des Kinderschutzes und zivilrechtlichen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter-

schieden. Jede Stufe hat somit ihre eigenen Gesetzgebungen. Die Schweiz beteiligt sich auch am internationalen Kinderschutz, indem sie die Kinderrechtskonvention und das Haager Übereinkommen angenommen hat. Trotzdem muss sie in diesem Bereich noch weitere Entwicklungen anstreben. Damit im Kinderschutz professionell gehandelt werden kann, ist das Kennen dieser Gesetzgebungen von zentraler Bedeutung. Sie bilden das Grundfundament jedes Handelns und dürfen nicht umgangen werden. Zudem können Fachpersonen ihre Klienten nur so über ihre Rechte und Pflichten informieren und ihnen helfen, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Praxis des Kinderschutzes stellt hohe Herausforderungen für Fachpersonen dar. Fachpersonen, die mit Familien zusammenarbeiten, müssen neben ihrer beratenden Tätigkeit immer auch eine Kontrollfunktion einnehmen. Durch diese Kontrollfunktion wird das Vertrauensverhältnis zwischen Fachpersonen und den Familien gefährdet. Zusätzlich kann dies auch die Zusammenarbeit beeinflussen und allenfalls die Situation des Kindes verschlimmern. Somit kann Aufsicht und Kontrolle einen minimalen Kinderschutz bieten. Wie bereits in Kapitel 11.4 angedeutet, ist es schwierig, anhand von spezifischen Anzeichen / Merkmalen eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und einzuschätzen. Auch der richtige Zeitpunkt stellt eine weitere Herausforderung dar. Eine Gefährdungsmeldung darf weder zu früh, noch zu spät erfolgen. Zudem müssen sich Fachpersonen stets bewusst sein, dass eine Gefährdungsmeldung ein grosser Eingriff in eine Familie bedeuten kann. Dies wird, wie bereits thematisiert, von vielen Eltern als Grenzüberschreitung wahrgenommen.

In Kapitel 11 wurde bereits festgestellt, dass der Begriff „*Profession*“ in Bezug auf die Soziale Arbeit schwierig zu definieren ist. Die Soziale Arbeit benötigt Wissen aus verschiedenen Fachbereichen, was wiederum eine klare Aufgabenabgrenzung erschwert. In Bezug auf unsere Fragestellung wird vor allem der Umgang der Praxis mit dem doppelten Mandat von Bedeutung sein. In diesem Kapitel wird auch gezeigt, dass sich Professionelle der Sozialen Arbeit in ihrer Praxis auf Entwicklungstheorien, Theorien des menschlichen Verhaltens sowie Theorien sozialer Systeme stützen. Diese Theorien passen sehr gut zur Arbeit im Kinderschutz und sind dort Teil des professionellen Handelns. Fachpersonen in diesem Bereich sollten sich über Theorien der Entwicklung eines Kindes auskennen und dadurch auch mögliche Gefährdungen oder Auffälligkeiten erkennen. Zudem arbeiten sie auch mit Familiensystemen zusammen. Daher müssen sie sich um eine Zusammenarbeit mit dem gesamten System bemühen. Mögliche Schutz- und Risikofaktoren des Kindes und auch seines Umfeldes können zusätzlich helfen, die Entstehung einer Gefährdung besser zu verstehen, aber auch mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Im Bereich der Methodenkompetenzen gibt es eine unzählige Auswahl an Methoden. Zirkuläre Prozesse sind jedoch für die Arbeit im Kinderschutz am besten geeignet. Dies bestätigt das in der Theorie vorgestellte Modell der kooperativen Prozessgestaltung und das zirkuläre Modell der Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013a, online). Obwohl die einzelnen Prozessschritte der vorgestellten Modelle unterschiedlich benannt und unterteilt sind, haben sie eigentlich die gleiche Bedeutung. In der Kinderschutzarbeit arbeiten Fachpersonen meistens mit einer Einzelperson und ihrer gesamten Familie zusammen. Trotzdem ist die Einzelperson (das Kind) der Hauptklient. Daher bedient sich die Kinderschutzarbeit auch den Methoden der klassischen Einzelfallarbeit.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist im Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Fachpersonen der Sozialen Arbeit müssen sich neben den anderen Professionen positionieren können. Aber auch die interprofessionelle Zusammenarbeit ist im Kinderschutz nicht zu missachten. Bevor Fachpersonen der Sozialen Arbeit sich mit anderen Fachdisziplinen zusammenschliessen, müssen sie sich in einem eigenen Team oder in

der eigenen Profession koordinieren. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden sie sich an Personen der eigenen Profession und besprechen dort das weitere Vorgehen. Erst dann vernetzen sie sich mit anderen Fachdisziplinen.

Auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist die Diskussion der Profession der Sozialen Arbeit ein wichtiges Thema. Die Soziale Arbeit verpflichtet sich gemäss Berufskodex zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Im Kinderschutz ist diese interdisziplinäre Zusammenarbeit auch sehr hilfreich. Verschiedene Disziplinen arbeiten täglich mit Kindern. Kommt es zu Auffälligkeiten oder Anzeichen / Merkmalen einer möglichen Gefährdung, sind sie zur Sicherung des Kindeswohls auf die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich angewiesen. Es zeigt sich jedoch bereits in der Theorie, dass sich die Soziale Arbeit immer noch weiterentwickeln muss, um als eigenständige Professionen anerkannt zu werden und in der interdisziplinären Zusammenarbeit gleichberechtigt mitwirken zu können. In Bezug auf unsere Forschungshypothese wird im empirischen Teil untersucht, wie die befragten Fachpersonen in der Praxis mit diesem Umstand umgehen oder ob sich dies in der Praxis überhaupt bemerkbar macht.

Teil III: Forschungsbereich

Im Anschluss an das theoretische Fundament der Bachelorarbeit wird der Forschungsgegenstand beschrieben. Darauf aufbauend wird der aktuelle Stand der Forschung erläutert. Hierbei wird dem Leser ein kurzer Einblick in das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung gewährt. Das Prozessmanual wurde in die Bachelorarbeit aufgenommen, da es Fachpersonen bei den Einschätzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung Hilfestellung bietet und damit die Praxis des Kinderschutzes weiterentwickelt. Abschliessend folgen die daraus entstandene Forschungsfrage und Hypothese.

14 Forschungsgegenstand

In der Literatur und in diversen Leitfäden für Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich werden eine Vielzahl von Modellen und Instrumenten für die Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls vorgestellt. Der Berliner Kinderschutzbogen, die Risikoeinschätzung anhand eines Ampelmodells oder diverse Checklisten sind nur einige davon, die erwähnt werden. Bislang gibt es in der Schweiz jedoch keine standardisierten Instrumente zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Wie bereits in Punkt 9.2 angedeutet, lässt sich die Einschätzung einer Gefährdung nicht wie ein Krankheitsbild diagnostizieren. Viele Beobachtungen und Einschätzungen müssen eingeholt werden, um die Gesamtsituation professionell beurteilen zu können. Dies erschwert unter anderem die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Auch die Professoren Biesel und Schnurr (2014, 64-66) machen deutlich, dass der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung zu den besonders riskanten und fehlerhaften Aufgaben der Sozialen Arbeit zählt. Fehlentscheidungen können in diesem Bereich schwerwiegende und leidvolle Konsequenzen haben. Die Fehleranfälligkeit von Abklärungen⁵ steigt, wenn sie, so Biesel und Schnurr, unsystematisch, unstrukturiert und ohne Einbezug praktischen und wissenschaftlichen Wissens durchgeführt werden. In vielen Kinderschutssystemen des Auslands wurden daher Verfahrensstandards und Instrumente eingeführt, durch welche Fachpersonen Informationen sammeln können, die Risikofaktoren identifizieren und Entscheidungen begründen. Die Professoren Biesel und Schnurr betonen, dass Fachpersonen dadurch besondere Aufmerksamkeit auf Merkmale und Ereignisse legen, die gemäss Experten häufig zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

14.1 Stand der Forschung

Aufgrund mangelnder standardisierter Instrumente in der Schweiz startete die Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten ein Projekt zur Entwicklung und Erprobung eines Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung.

Gemäss den Autoren Biesel, Fellmann, Müller, Schär und Schnurr (2017, 17) wurde das forschungsbasierte Prozessmanual konzipiert, um Fachpersonen in unterschiedlichen Abklärungskontexten bei der Umsetzung von Abklärungsaufgaben Orientierung

⁵ Im Folgenden wird der Begriff Abklärung verwendet, da dieser in der Literatur so erwähnt wird. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist jedoch miteingeschlossen.

für ein konkretes Vorgehen zu bieten und sie anzuleiten. Das Prozessmanual dient unter anderem dazu, die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zu klären und Standards für Abklärungen im Kinderschutz miteinander zu erarbeiten. Dazu wurden relevante Schlüsselkompetenzen definiert, welche im Folgenden genauer dargestellt und beschrieben werden.

Ersteinschätzung

Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls entgegennehmen und einschätzen



Kindeswohleinschätzung

Zur Einschätzung des Grads der Sicherheit und Grundversorgung des Kindes mit dem Kind, seiner Familie und weiteren Fachpersonen Kontakt aufnehmen



Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen für das gefährdete Kind und seine Familie besprechen, organisieren und einleiten



Kernabklärung

Die Gewährleistung des Kindeswohls mit dem Kind, seiner Familie und weiteren fachlichen Partnern wahrnehmen, erkunden und verstehen



Bedarfsabklärung

Handlungsempfehlungen und einen Plan zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls mit dem Kind, seiner Familie und weiteren fachlichen Personen entwickeln



Ergebnisklärung

Ergebnisse der Abklärung dem Kind und seiner Familie aufzeigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben

Abb. 6: Schlüsselprozesse zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung (2017, 18)

Laut Biesel et al. (2017, 19) können sich die einzelnen Schlüsselkompetenzen in der Umsetzung teilweise überschneiden, wiederholen oder in ihrer Reihenfolge ändern, um der Komplexität und Einzigartigkeit der Lebenssituationen von Kindern gerecht zu werden.

14.2 Ersteinschätzung

Gemäss Biesel et al. (2017, 57-66) sind im Schlüsselprozess „*Ersteinschätzung*“ folgende vier Teilaufgaben relevant:

1. Entgegennahme von Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls

Hinweise auf eine mögliche Gefährdung können laut Biesel et al. (2017, 58-59) sowohl bei der KESB als auch bei Fachdiensten eingehen. Bei Fachdiensten können nicht nur Hinweise auf Gefährdungen, sondern auch Hinweise auf Unterstützungsbedarfe von Eltern angezeigt sein. Bei einer Gefährdung versucht der Fachdienst im Rahmen seines Leistungsauftrages, Abhilfe zu schaffen und die Eltern in den Prozess miteinzubeziehen. Ist weder die Kooperation mit den Eltern gegeben, noch kann der Fachdienst für Abhilfe sorgen, so ist eine Meldung bei der KESB angezeigt. Hinweise auf eine Gefährdung können sich auch im Verlauf des Unterstützungsprozesses ergeben.

2. Einbezug von meldenden Personen zur Klärung von Sachverhalten

Nach Biesel et al. (2017, 60-62) können Fachdienste und die KESB von verschiedenen Personengruppen Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls erhalten. Diese sind Selbstmeldende (Kernfamilie), Meldende aus dem familiären Umfeld von Kindern und deren Eltern (engeres Familiensystem), Fremdmeldende (Privatpersonen) und Meldende aus Institutionen. Für die weitere Klärung von Sachverhalten sollen diese in den Prozess miteinbezogen werden. Die Fachpersonen müssen hierbei das Verhältnis der meldenden Person zu den Kindern und deren Eltern berücksichtigen.

3. Einholen weiterer Informationen zur Klärung von Sachverhalten

Wenn die meldende Person zur Klärung des Sachverhaltes nicht ausreicht, müssen gemäss den Autoren Biesel et al. (2017, 64) weitere Informationen eingeholt werden. Hierbei können Akten über die betroffenen Familien in der eigenen Organisation hilfreich sein. Sie geben Auskunft, ob schon einmal eine Gefährdung vorlag oder Problem- und Unterstützungslagen bestanden. Bei Kontakt zu Privat- und Fachpersonen ist der Datenschutz zu gewährleisten. Erkundigungen bei Dritten ohne Einverständnis der betroffenen Person sind aus berufsethischen und datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

4. Entscheid über das weitere Vorgehen

Nach Klärung des Sachverhaltes muss, so Biesel et al. (2017, 55-66), über das weitere Vorgehen entschieden werden. Es ist zu empfehlen, die Einschätzung nicht alleine, sondern im Vieraugenprinzip oder in einer kollegialen Beratung / Intervision vorzunehmen. Wenn sich die Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls konkretisieren, gilt es, die Dringlichkeit zu klären.

Sofort:

- Kind wird misshandelt oder ist unterversorgt;
- Kind ist von der unmittelbaren Gefahr bedroht, misshandelt zu werden oder durch Unterversorgung einen erheblichen Schaden zu nehmen;
- es bestehen schwerwiegende Hinweise auf Gefährdungslagen und es liegen wenige aussagekräftige Informationen vor, um eine akute Kindeswohlgefährdung auszuschliessen.

Innerhalb einer Woche:

- Vorliegende Informationen weisen auf Gefährdung hin, die einer zeitnahen Bearbeitung bedürfen.

Nach mehr als einer Woche:

- Anhaltspunkte auf Gefährdung des Kindes wurden festgestellt, jedoch besteht keine dringende Gefahr, dass das Kind bis zum Zeitpunkt der Kindeswohleinschätzung von unmittelbarer Gefahr bedroht ist, misshandelt zu werden oder durch Unterversorgung einen erheblichen Schaden zu nehmen.

14.3 Kindeswohleinschätzung

Beim Schlüsselprozess „*Kindeswohleinschätzung*“ sind gemäss Biesel et al. (2017, 85-100) folgende fünf Teilaufgaben zu berücksichtigen:

1. (Erst-)Kontaktaufnahme per Telefon oder per Brief

In erster Linie gilt es, so Biesel et al. (2017,86-87), zu klären, wie und wo die Kontaktaufnahme mit dem Kind und seinen Eltern stattfinden soll. Die Betroffenen sollen über Anlass und Umstände der Kontaktaufnahme informiert werden. Gemeinsam mit den Betroffenen soll darüber entschieden werden, wann und mit welchen Beteiligten das Treffen stattfinden soll. Bei einer hohen Dringlichkeit kann direkt der Kontakt mit dem Kind gesucht werden, insofern die Eltern nicht erreichbar sind. Die Kontaktaufnahme kann per Telefon oder per Brief erfolgen. Wenn sich die Betroffenen nicht bei den Fachpersonen melden, nicht zu den vereinbarten Terminen erscheinen oder zu Hause anzutreffen sind, dann ist ein unangekündigter Hausbesuch oder der Einbezug der KESB in Betracht zu ziehen.

2. Vorbereitung von Gesprächen mit dem Kind und den Eltern

Nach den Autoren Biesel et al. (2017, 88-89) sollen sich Fachpersonen Gedanken darüber machen, wie sie das Gespräch mit dem Kind und der Familie methodisch gestalten wollen. Die eigene Selbstreflexion ist bei der Vorbereitung auf Gespräche sehr wichtig. Fachpersonen sollen reflektieren, welchen Eindruck der Besuch auf das Umfeld des Kindes und seiner Familie haben kann. Sie sollen beachten, dass das Kind und seine Familie nicht öffentlich diskriminiert und beschämt werden. Das Quartier, die Nachbarschaft, die Betreuungs- und Bildungseinrichtungen des Kindes und die Zusammensetzung des Haushaltes sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Fachpersonen sollen im Vorfeld darüber nachdenken, welche Fachpersonen oder Dienste sie noch einbeziehen sollen und welchen Gefahren sie möglicherweise ausgesetzt sein könnten.

3. Durchführung von Gesprächen mit dem Kind und den Eltern

Bei Gesprächen mit den Eltern und dem Kind können sich Fachpersonen gemäss Biesel et al (2017, 90) einen Eindruck über den Entwicklungsstand des Kindes verschaffen. Die Fachpersonen erhalten ebenfalls einen Eindruck von den Eltern und den Lebensumständen des Kindes. Es kann abgeschätzt werden, inwieweit die Grundversorgung und die Sicherheit des Kindes durch die Eltern oder andere relevanten Bezugspersonen gewährleistet sind. In den Gesprächen kann eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung gestaltet und geschaffen werden, damit sich das Kind und seine Familie auf eine Mitarbeit im Interesse des Kindes einlassen kann.

4. Organisation und Koordination anderer Formen der Kindeswohleinschätzung

Bei dieser Teilaufgabe ist nach Biesel et al (2017, 100) zu klären, ob es notwendig ist, weitere Experten in den Prozess miteinzubeziehen. Bei einer Abklärung im einver-

nehmlichen Kontext ist die Zustimmung der Eltern oder des urteilsfähigen Kindes zwingend notwendig.

5. Bündelung und Bewertung der Ergebnisse der Kindeswohleinschätzung

Zum Schluss des Schlüsselprozesses der Kindeswohleinschätzung werden die Ergebnisse gemäss den Autoren Biesel et. al (2017, 100) gebündelt und bewertet, ob und inwieweit die Grundversorgung und Sicherheit des Kindes gewährleistet ist. Darauf aufbauend kann der weitere Abklärungsprozess geplant und durchgeführt werden.

14.4 Sofortmassnahmen

Folgende Teilaufgaben sind beim Schlüsselprozess „Sofortmassnahmen“ nach Biesel et al. (2017, 120-127) von Bedeutung:

1. Klarheit darüber gewinnen, welche Sofortmassnahmen notwendig und geeignet sind

Je nach konkretem Fall und verfügbarem Wissen, so Biesel et al. (2017, 122-123), sollen Fachpersonen der Frage nachgehen, welche Sofortmassnahmen für die Sicherung und Grundversorgung des Kindes notwendig und geeignet sind. In erster Linie sollen Interventionen in Betracht bezogen werden wie etwa engmaschige Kontakte mit der Familie und Einbezug von weiteren Fachpersonen im Hilfenetz. Je nach Alter des Kindes, kann auch ein Notfallplan mit dem Kind vereinbart werden, damit es wirksame und geeignete Massnahmen zu seiner Sicherheit selbst auslösen kann. Reichen die Massnahmen nicht aus, kann es auch erforderlich sein, das Kind ausserfamiliär unterzubringen.

2. Die Sofortmassnahmen mit dem Kind und den Eltern besprechen

Die Autoren Biesel et al (2017, 124) betonen, dass die Eltern und das Kind bei der Wahl und konkreten Ausgestaltung einer Sofortmassnahme in jedem Fall miteinbezogen werden sollen. Je nach Fall fallen die Art und der Umfang der Beteiligung unterschiedlich aus. Grundsätzlich sollen Fachpersonen offen und transparent erläutern, warum eine Sofortmassnahme notwendig ist. Die Familie soll über das weitere Vorgehen und über ihre eigenen Rechte informiert werden. Fachpersonen sollen dem Kind und den Eltern Raum schaffen, sich auf die neue Situation einzustellen. Das Nachfragen der Eltern gilt, es als Ausdruck der Sorge um das Zusammenleben in der Familie wahrzunehmen. Aus diesem Grund sollen sich Fachpersonen Zeit nehmen, die Fragen zu beantworten. Fachpersonen sollen den Eltern deutlich machen, dass der Schutz des Kindes im Zentrum steht und Massnahmen nicht darauf abzielen, sie herabzusetzen oder zu bestrafen.

3. Den rechtlichen Rahmen der Sofortmassnahmen klären

Bei diesem Teilschritt werden nach Biesel et al. (2017, 125) Massnahmen zum Schutz des Kindes angeordnet. Damit kommt der KESB eine besondere Machtposition zu. In jedem Fall soll geklärt werden, ob Sofortmassnahmen als vereinbarte Leistung gerahmt werden, ob die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme erforderlich ist und ob die Sofortmassnahmen allenfalls superprovisorisch anzuordnen sind.

4. Sofortmassnahmen organisieren und einleiten

In einem letzten Schritt werden die Sofortmassnahmen organisiert und eingeleitet. Die Autoren Biesel et al. (2017, 126-127) weisen darauf hin, dass bei Sofortmassnahmen zwischen den involvierten Fachpersonen über Gründe, Ziele und Vorgehen Klarheit

und Konsens herrschen muss. Dadurch können sich alle Beteiligten im Prozess besser orientieren, sicher auftreten, gegenseitig unterstützen und sich aufeinander verlassen. Ebenfalls ist eine gute Vorbereitung der vorgesehenen Schritte ausschlaggebend, um an Qualität zu gewinnen. Dafür benötigen Fachpersonen das nötige Kontextwissen. Die Autoren Biesel et al. (2017, 127) erwähnen unter anderem, dass Sofortmassnahmen für Fachpersonen sehr belastend sein können. Umso wichtiger ist es, sich Unterstützung zu holen.

Im Folgenden werden die drei letzten Schlüsselprozesse des Prozessmanuals vorgestellt. Diese sind die Kernabklärung, die Bedarfsklärung und die Ergebnisklä rung. Diese Prozessschritte werden vorwiegend von abklärenden Diensten im Auftrag der KESB durchführt. Da sich die vorliegende Bachelorarbeit primär mit der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung beschäftigt, werden die folgenden Schlüsselprozesse nicht ausführlich beschrieben.

14.5 Kernabklärung

Gemäss den Autoren Biesel et al. (2017, 140) geht es beim Schlüsselprozess „*Kernabklärung*“ darum, den Stand und die Umstände der Gewährleistung des Kindeswohls differenziert wahrzunehmen. Dafür sollen Kinder, Eltern, andere Bezugspersonen und weitere fachliche Partner miteinbezogen werden. Im Auftrag der KESB wird abgeklärt, in welcher Hinsicht und in welchem Ausmass das Kindeswohl gefährdet ist. Hintergründe, Auslöser, Wirkungen von Zuständen, Praxen und Ereignisse einer Kindeswohlgefährdung sollen ebenfalls abgeklärt werden.

Hierfür nennen die Autoren Biesel et al. (2017, 146) folgende Teilaufgaben, welche zu realisieren sind:

1. Sichtung und Analyse der bestehenden Unterlagen und Dokumentationen;
2. Vorbereitung und Koordination der Kernabklärung;
3. Durchführung der Kernabklärung;
4. Hinzuziehen weiterer Fachpersonen zum Prozess der Kernabklärung;
5. Bündelung und Bewertung der Ergebnisse der Kernabklärung.

14.6 Bedarfsklärung

Beim diesem Schlüsselprozess wird nach Biesel et al. (2017, 172) abgeklärt, inwiefern das Kind und seine Eltern Unterstützung benötigen. Dafür werden verschiedene Perspektiven miteinbezogen. Damit das Kindeswohl gefördert und gesichert werden kann, wird mit dem Kind, seinen Eltern und weiteren involvierten Fachpersonen ermittelt, welche Leistungen und / oder zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen notwendig und geeignet sind. Fachpersonen sollen Handlungsempfehlungen und einen Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls entwickeln.

Folgende zwei Teilaufgaben sollen gemäss Biesel et al. (2017, 177) umgesetzt werden:

1. Eruierung des Bedarfs an Unterstützung;
2. Entwicklung von Handlungsempfehlungen und eines Plans zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls.

14.7 Ergebnisklärung

Bevor ein Abklärungsbericht beim Auftraggeber eingereicht wird, so Biesel et al. (2017, 200), werden gemeinsam mit dem Kind und seiner Familie die Ergebnisse der Kernabklärung und / oder Bedarfsabklärung besprochen. Dadurch erhalten sie die Gelegenheit, den Abklärungsbericht einzuschätzen und besser nachzuvollziehen. Falls das Kind und seine Familie nicht mit den empfohlenen Leistungen und / oder Kinderschutzmassnahmen einverstanden sind, können sie dazu Kritik äussern und Gegenvorschläge anbringen. Fachpersonen können den Betroffenen aufzeigen, welche Optionen und Alternativen zur Verfügung stehen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Konsens mit der Familie zu finden, um damit die Basis einer erfolgreichen Umsetzung der empfohlenen Leistungen und / oder Kinderschutzmassnahmen zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls zu schaffen. Nach Biesel et al. (2017, 204) beinhaltet die Ergebnisklärung folgende drei Teilaufgaben:

1. Erstellung eines vorläufigen Abklärungsberichts;
2. Stellungnahme des Kindes und seiner Familie zum vorläufigen Abklärungsbericht;
3. Fertigstellung und Einreichung des endgültigen Abklärungsberichtes.

14.8 Praxisprinzipien

Für die Arbeit mit dem Prozessmanual, so Biesel et al. (2017, 46), wurden Praxisprinzipien für Fachpersonen entwickelt, welche handlungsleitend sind. Sie wurden mit Fachpersonen erarbeitet, die an der Entwicklung und Erprobung des Prozessmanuals beteiligt waren. Es handelt sich hierbei um folgende fünf Praxisprinzipien:

Praxisprinzip 1

Bei allem, was wir tun, achten wir darauf, dass Sicherheit, Grundversorgung und Rechte des Kindes gewährleistet sind.

Praxisprinzip 2

Wir begegnen Kindern und Eltern mit Anerkennung und Respekt.

Praxisprinzip 3

Wir arbeiten mit Fachpersonen verschiedener Professionen im Interesse des Kindeswohls partnerschaftlich zusammen.

Praxisprinzip 4

Wir sorgen dafür, dass wir unsere Abklärungsaufgaben kompetent und selbstbewusst wahrnehmen können.

Praxisprinzip 5

Wir streben danach, die Ressourcen, Potenziale und Widerstände von Eltern und Kindern produktiv zu nutzen.

14.9 Forschungsfrage und Hypothese

Es lässt sich feststellen, dass durch das Prozessmanual einige Entwicklungen für die Praxis des Kinderschutzes im Gang sind. Zwar zeigt das Prozessmanual eine bestimmte Struktur auf, jedoch lässt dies viel Spielraum. Ausserdem ist das Prozessma-

nual sehr ausführlich beschrieben. Zu jedem Schlüsselprozess wurde eine Vielzahl von Instrumenten und Methoden aufgezeigt. Das Prozessmanual dient als Wegleitung für Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich. Von einer Standardisierung kann also hierbei nicht ausgegangen werden. Dennoch ist das Prozessmanual ein Schritt in die richtige Richtung. Es zeigt, dass Entwicklungen im Bereich des Kindesschutzes nötig sind, um das Kindeswohl weiterhin zu sichern und Familien zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Deutschschweiz interessiert uns, wie Fachpersonen des Kindes- und Jugendbereichs im ländlichen Gebiet mit den heiklen Aufgaben in Kindesschutzfällen umgehen. Die Bachelorarbeit beantwortete im Theorieteil bisher die Frage nach dem „Was“ beziehungsweise woran Fachpersonen erkennen können, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Frage nach dem „Wie“ wurde bis anhin nicht beantwortet. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Bachelorarbeit mit folgender zentraler Fragestellung:

Wie schätzen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell ein?

Die Fragestellung bezieht sich auf die Einschätzung der Situation eines Kindes, die zu einer Gefährdungsmeldung führen kann. Die vorliegende Bachelorarbeit legt ihren Fokus auf die beiden Forschungsbereiche interdisziplinäre Zusammenarbeit und professionelles Handeln. Daraus ergibt sich folgende Hypothese:

Die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis sind in der Lage, anhand von Strukturen und Abläufen eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung professionell zu gestalten.

14.10 Forschungsfeld

Um der vorliegenden Forschungsfrage nachzugehen, wurde das Forschungsfeld auf Fachpersonen, welche in täglichem Kontakt mit Kindern und ihren Eltern stehen, eingegrenzt. Das Forschungsfeld beschränkt sich auf den Raum Oberwallis. Wir wollen herausfinden, auf welche Art und Weise Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich in dieser Region zusammenarbeiten und was diese unter professionellem Handeln im Kindesschutz verstehen. Es wurden Institutionen aus dem sozialen, psychologischen und gesundheitlichen Bereich ausgewählt. Der soziale Bereich wurde durch die beiden Fachbereiche Schulsozialarbeit (SSA) und sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) abgedeckt. Aus dem psychologischen Bereich wurde das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) befragt. Die Befragung eines Kinderarztes ergänzt schliesslich den gesundheitlichen Bereich.

Obwohl das Amt für Kindesschutz (AKS) ein Experte des Kindesschutzes im Oberwallis ist, haben wir uns bewusst gegen eine Befragung einer dieser Fachpersonen entschieden. Das AKS nimmt hauptsächlich Abklärungsaufträge der KESB wahr. Erhält die KESB also eine Gefährdungsmeldung, kann sie das AKS beauftragen, die nötigen Abklärungen vorzunehmen. Es wurde also bereits eine Gefährdungsmeldung eingereicht. Unsere Forschungsfrage beschäftigt sich jedoch mit dem Prozess vor der Einreichung einer Gefährdungsmeldung.

Teil IV: Methodik

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen beschrieben und begründet. Zu Beginn wird die für die vorliegende Arbeit wichtige Erhebungsmethode erläutert. Anschliessend werden die für die Forschung ausgewählten Fachpersonen vorgestellt und deren Auswahl begründet. Darauf aufbauend wird die Auswertung der gesammelten Daten erläutert. Abschliessend werden ethische Aspekte und Risiken sowie Grenzen des Vorgehens dargestellt.

15 Erhebungsmethode

Wir haben uns für die qualitative Methode der Befragung entschieden. Wir wollten herausfinden, wie Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell einschätzen können. Unser Ziel bestand darin, möglichst umfassende Informationen und Gedanken der ausgewählten Fachpersonen zu gewinnen. Hierfür eigneten sich die mündlich und persönlich durchgeführten Befragungen am besten. Dadurch hatten die befragten Fachpersonen die Gelegenheit, ihre Perspektiven darzulegen, und das Nachfragen als Interviewer war jederzeit möglich. Gemäss Steinert und Thiele (2008, 129-130) gehört die Befragung zu einer relativ sicheren, bewährten und am häufigsten angewandten Methode, um Informationen für eine wissenschaftliche Datenerhebung zu gewinnen.

Für die Informationsgewinnung wurde zu Beginn ein Interviewleitfaden erstellt, welcher als Orientierung für die Befragung diente. Die Abfolge der Fragen wurde nicht beachtet. Steinert und Thiele (2008, 136) sprechen hier von einer teilstrukturierten Befragung. Dabei werden die sich ergebenden Themen aufgenommen und allenfalls mit entsprechenden Fragen weiterverfolgt. Dies bietet bei der Befragung einen grösseren Spielraum.

Der Interviewleitfaden wurde in die zwei Forschungsbereiche *interdisziplinäre Zusammenarbeit* und *professionelles Handeln* eingeteilt. Jeder Forschungsbereich verfügte über mindestens eine Einleitungsfrage. Diese wurde durch weitere Überleitungs- und Vertiefungsfragen ergänzt. Die Interviewfragen wurden jeweils offen, anhand der W-Fragen formuliert, um die Thematik optimal zu vertiefen und möglichst ausführliche Informationen zu gewinnen. Die Befragung wurde mit abschliessenden Fragen abgerundet. Dadurch hatten die befragten Fachpersonen die Möglichkeit, Distanz zur Thematik zu nehmen, Ergänzungen anzufügen und sich kritisch mit dem Thema auseinanderzusetzen.

15.1 Auswahlkriterien Interviewpartner

Für die qualitative Methode der Befragung wurden Fachpersonen ausgewählt, welche in ihrer Arbeit in regelmässigem Kontakt mit Kindern und ihren Familien stehen. Es wurde eine Person der Schulsozialarbeit, der sozialpädagogischen Familienbegleitung, des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen sowie ein Kinderarzt befragt.

Für die jeweiligen Befragungen stand rund eine Stunde zur Verfügung. Wir haben uns für diese Fachpersonen entschieden, da diese als Experten in unserem Forschungsfeld fungieren und über spezifisches Handlungs- und Erfahrungswissen verfügen. Ausschlaggebend für die Auswahl der Interviewpartner war unter anderem auch, dass

diese die wichtigsten Stellen im Oberwallis im Bereich Kinderschutz darstellen. Nicht zuletzt handelt es sich um Fachstellen, welche stark interdisziplinär arbeiten und sich vernetzen müssen.

16 Auswertungsmethodik

Nach Abschluss der methodischen Vorbereitungen wurden die Daten erhoben. Zu Beginn wurden alle aufgenommenen Befragungen sinngemäss ins Hochdeutsche übersetzt und transkribiert. Dafür wurden vorab eigene Transkriptionsregeln aufgestellt. Anschliessend wurde das Datenmaterial bestimmten Kategorien zugeordnet. Die Kategorisierung erfolgte mit den Hauptkategorien „*professionelles Handeln*“ und „*interdisziplinäre Zusammenarbeit*“. Zu jeder Hauptkategorie (*Code*) gab es weitere Unterkategorien (*Untercodes*), welche die Thematik vertiefen. Diese Auswertungsmethodik wird mit der sogenannten *qualitativen Inhaltsanalyse* nach Mayring durchgeführt. Ziel ist es, so Mayring (2010, 47), sprachliches Material systematisch zusammenzufassen. Je nach Forschungsfrage und Material wird bei der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010, 65) das Datenmaterial in drei voneinander unabhängigen Analysetechniken eingeteilt. Dazu gehören das Zusammenfassen, die Explikation und die Strukturierung. Bei der Strukturierung werden bestimmte Aspekte aus dem Material herausgefiltert. Die Daten können unter bereits festgelegten Kriterien oder aufgrund bestimmter Kriterien erfasst werden.

Bei der vorliegenden Bachelorarbeit wurde die Analysetechnik der Strukturierung angewendet. Laut Mayring (2010, 66) kann die Strukturierung in den Untergruppen als formale Strukturierung, typisierende Strukturierung, skalierende Strukturierung und inhaltliche Strukturierung vorgenommen werden. Letzteres erschien für die vorliegende Bachelorarbeit am Sinnvollsten. In den ersten geführten Befragungen wurde das Datenmaterial bestimmten Unterkategorien (*Untercodes*) zugeordnet. Die darauffolgenden Befragungen wurden anhand dieser Unterkategorien (*Untercodes*) bearbeitet. Durch diese Vorgehensweise konnte eine grosse Menge an Datenmaterial herausgefiltert werden. Dies galt es zu ordnen und in die festgelegten Unterkategorien einzuteilen. Ziel der inhaltlichen Strukturierung ist es, so Mayring (2010, 98), bestimmte Themen, Inhalte und Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen. Das Datenmaterial kann individuell durch theoriegeleitete, entwickelte Kategorien und Unterkategorien herausgefiltert werden.

Nach der Analyse und Zuteilung des Datenmaterials wurden die einzelnen Unterkategorien (*Untercodes*) paraphrasiert. Die Paraphrase sollen nach Mayring (2010, 69) die einzelnen Unterkategorien in eine knappe, nur auf das inhaltlich beschränkte, Zusammenfassung reduziert und beschrieben werden.

	Code	Untercode	IP	Zeile	Textstelle	Paraphrase
Professionelles Handeln	Erkennen	Hinschauen				
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	Interprofessionalität	Zusammenarbeit im Team				

Abb. 7: Codeplan (eigene Darstellung)

17 Ethische Aspekte

Aus forschungsethischen Gründen wurden die befragten Fachpersonen über die Ziele der Forschung und den Ablauf der Befragung informiert. Ebenfalls wurde ihnen mitgeteilt, dass die Befragung einzig für die Verwendung der Datenanalyse dient und nicht an Dritte weitergeben wird. Alle haben den Leitfaden im Vorfeld erhalten, damit sie die Möglichkeit hatten, sich vorzubereiten. Ausserdem wurde vorgängig die Einwilligung eingeholt, die Befragung auf Band aufzunehmen. Auf eine entsprechende Anonymität in den Befragungen wurde grossen Wert gelegt. Die befragten Fachpersonen werden nicht namentlich genannt. Zudem wurden genannte Namen der befragten Fachpersonen nicht im Transkript erwähnt.

17.1 Risiken und Grenzen des Vorgehens

Zu Beginn der Arbeit wurde die Thematik eingegrenzt. Die vorliegende Arbeit wurde auf die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung begrenzt, welche vor einer Gefährdungsmeldung durchgeführt wird. Die einhergehende Abklärung nach einer Gefährdungsmeldung wurde nicht miteinbezogen, da diese den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Anschliessend wurden eine passende Forschungsfrage und Hypothesen formuliert. Anfangs wurden zwei Hypothesen ausgewählt, welche anschliessend zu einer Hypothese zusammengefasst wurden. Zum Thema Kindeswohlgefährdung gab es genügend Literatur. Es stellte sich als schwierig heraus, die für uns wichtigsten Theorien und Aspekte herauszufiltern. Deshalb befassten wir uns vorerst damit, geeignete Fachpersonen für die Befragungen auszuwählen und begannen mit den ersten Befragungen. Bei der Suche nach Interviewpartnern wurde uns bewusst, dass wir wenig Auswahl an Fachpersonen der Sozialen Arbeit hatten, da unsere Forschungsfrage zu Beginn noch klar Fachpersonen der Sozialen Arbeit ansprach. Mit Rücksprache unserer Begleitdozentin wurde der Forschungsbereich entsprechend auf Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich ausgeweitet. So war es uns möglich, eine Psychologin vom ZET und einen Kinderarzt zu befragen. Nach der Durchführung und Kategorisierung der Befragungen haben wir uns wieder dem theoretischen Teil gewid-

met und diesen weiter eingegrenzt. Allenfalls wurden noch Ergänzungen angeführt. Somit war es uns möglich, die für uns relevanten Theorien herauszufiltern, um damit einen umfassenden Blick über den Forschungsbereich zu gewähren.

Teil V: Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dargestellt. Dazu werden zuerst die ausgewählten Interviewpartner vorgestellt. Im Anschluss wird die Auswertung der Daten anhand der Hypothese in die Hauptkategorien *professionelles Handeln* und *interdisziplinäre Zusammenarbeit* aufgeteilt. Der Aufbau der Unterkapitel (Codes) wurde anhand des in der Theorie gezeigten zirkulären Prozesses der Stiftung Kinderschutz Schweiz vorgenommen. Die Codes beschreiben demnach die einzelnen Prozessschritte dieses methodischen Vorgehens. Die Analyse der Daten beschränkt sich auf den Inhalt der Interviews der befragten Fachpersonen. Sprechpausen und nonverbale Kommunikation werden nicht berücksichtigt. Zum Schluss wird bei beiden Hauptteilen noch ein Bezug zur Theorie hergestellt.

18 Darstellung der ausgewählten Interviewpartner

Interviewpartner A

Der Interviewpartner A arbeitet seit sechs Jahren als diplomierter Sozialarbeiter im Bereich der Schulsozialarbeit Oberwallis.

Interviewpartner B

Der Interviewpartner B arbeitet seit einigen Jahren als diplomierter klinischer Heilpädagoge bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung Oberwallis.

Interviewpartner C

Interviewpartner C arbeitet seit vielen Jahren als diplomierter Fachpsychologe beim Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes- und Jugendlichen Oberwallis.

Interviewpartner D

Interviewpartner D ist als Facharzt der Kinder- und Jugendmedizin im Oberwallis tätig.

19 Professionelles Handeln

In den folgenden Abschnitten werden die Aussagen der befragten Fachpersonen zum professionellen Handeln in Bezug zur Forschungshypothese analysiert und miteinander verglichen. Prägnante Zitate werden zur Unterstreichung der Analyse hervorgehoben. Am Schluss des Kapitels folgt ein Bezug zur Theorie.

Die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis sind in der Lage, anhand von Strukturen und Abläufen eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung professionell zu gestalten.

19.1 Erkennen

Der Code „*Erkennen*“ bildet den ersten Schritt des professionellen Handelns. Er wird unterteilt in die Untercode „*Hinschauen*“ und „*Zeitpunkt*“. Unter „*Hinschauen*“ wird das Erkennen einer möglichen Gefährdung durch Beobachtungen noch genauer beschrieben. Beim Untercode „*Zeitpunkt*“ wird nach dem richtigen Moment für das Einreichen einer Gefährdungsmeldung gesucht.

Hinschauen

Die befragten Fachpersonen waren sich einig, dass eine Gefährdung eine Beeinträchtigung des Kindes in mehreren Bereichen sein kann. Die Merkmale einer Gefährdung sind sehr unterschiedlich und breit gefasst. Für eine Fachperson ist es ausschlaggebend, dass das Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

„Nun eine Gefährdung entsteht natürlich da, wo wir Professionelle oder andere Leute merken, dass dieses Kind ist in seiner Entwicklung gefährdet ist. Es kann sein, dass man es in der Pflege nicht gut betreut, dass es in der Aufsicht nicht gut betreut wird und auch in der Fürsorge nicht gut betreut wird. Was das jetzt alles bedeuten kann-, es kann sein, dass das Kind zu Hause verwahrlost ist, den ganzen Tag alleine ist, die Eltern kümmern sich nicht, bis abends um 22:00 Uhr im Ausgang sind und dies im wiederholten Masse.“ (Interviewpartner C, Zeile 60-65)

Für eine andere Fachperson ist es wichtig, dass es in mehreren Bereichen eine Beeinträchtigung gibt. Mehrere Merkmale seien vorhanden, bei denen man sehe, dass es nicht gut laufe und eine Schwierigkeit beim Kind selber da sei. Dies seien Anzeichen, das Kind im Auge zu behalten. Bei genauem Hinschauen können auch Probleme zu Hause erkannt werden. Familien können fehlende Strategien zur Konfliktbewältigung entwickeln. Es gab auch einen Fall, in welchem häusliche Gewalt vorkam. Die Fachperson erlebte auch Situationen, die schon seit vielen Jahren zwischen Gefährdung und Nichtgefährdung schwankten. Eine andere Fachperson wiederum sagt explizit, dass es viele Situationen gibt, die nicht wahrgenommen werden. Dies bestätigt auch eine andere befragte Fachperson. *„[...] weil man viele Sachen trotzdem nicht abschätzen kann, was das jetzt für Auswirkungen haben kann. Und bis dann mal etwas ins Rollen kommt.“* (Interviewpartner B, Zeile 296-298)

Eine weitere Fachperson erwähnte, dass es wichtig sei, das Thema *Kindeswohlgefährdung* bei jedem Fall im Hinterkopf zu haben. Es gibt natürlich auch andere Ursachen für blaue Flecken oder Knochenbrüche. Eine mögliche Gefährdung sollte da jedoch nicht ausgeschlossen werden. „[...] *Ist das vielleicht nicht ein Problem, das in diese Richtung geht (in Richtung Gefährdung)? Knochenbrüche, irgendwelche Unfälle, irgendwelche Ernährungsstörungen, irgendwelche Auffälligkeiten? [...]*“

(Interviewpartner D, Zeile 179-181)

Wenn sich die Situation nicht verbessert und diese sich gar noch verschlechtert, müsse ein Schritt weitergegangen werden.

Zeitpunkt

Zwei der Befragten sind der Meinung, dass Fachpersonen sich selber eine Frist setzen müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Situation noch einmal bewertet. Bei keiner Verbesserung der Situation, muss eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden. Eine dieser Fachpersonen benennt diese Frist sogar ganz klar:

„Ich sage mir immer so in drei bis fünf Monaten-. Also, ich darf nicht zu lange an so Fällen dran sein, wenn ich merke, dass es nicht vorwärts geht. Also das haben wir wirklich auch so im Team und ich finde, das ist eine gute Basis. Wenn man in drei bis fünf Monaten merkt, da bewegt sich etwas, die Leute sind motiviert, das Zusammenleben zu verbessern, gehen Hobbys nach und die schulischen Leistungen sind auch ein Kriterium.“ (Interviewpartner A, Zeile 89-94)

Die anderen zwei Fachpersonen legen sich nicht auf eine Frist fest. Der Zeitpunkt für eine Gefährdungsmeldung lässt sich ihrer Meinung nach nicht pauschal beantworten und ist je nach Situation sowie Grad der Gefährdung sehr verschieden. Bei einer Verwahrlosung des Kindes muss jedoch innert Tagen etwas unternommen werden. Die Befragten unterscheiden zwischen Offizialdelikten und Gefährdungssituationen ohne Straftatbestand.

Offizialdelikte

Bei Offizialdelikten muss sofort eine Strafanzeige gemacht werden. *„Sobald mir hier ein Kind erzählt, dass es wiederholt geschlagen wird, dann geht es darum, so schnell wie möglich diese Untersuchung und die Abklärung einzuleiten. [...]*“ (Interviewpartner C, Zeile 201-203)

Bei Straftaten wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB eingereicht und innerhalb der gleichen Stunde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Gefährdung ohne Straftatbestand

Bei Gefährdungen ohne Straftatbestand steht mehr Zeit für die Einschätzung zur Verfügung. *„[...] Und alles, was eine Gefährdungsmeldung ohne Straftatbestand-, kann Tage, Wochen dauern-, je nach Dramatik der Situation.“* (Interviewpartner D, Zeile 114-115)

Eine der befragten Fachpersonen ist tendenziell der Meinung, dass eher zu lange gewartet wird, bis eine Gefährdungsmeldung eingereicht wird. Die Verantwortung werde von einer Fachstelle zur anderen Fachstelle abgeschoben. Eine befragte Fachperson erwähnt, dass es auch Fälle gegeben hat, in denen die Fachstelle zu lange involviert war und dementsprechend zu lange gewartet hat. Fachstellen müssen sich überlegen,

ab welchem Zeitpunkt sie einen Fall abgeben müssen. Eine andere Fachperson erwähnt, dass der ausschlaggebende Punkt für eine Meldung die eigene Handlungsunfähigkeit sei. Sobald sie nicht mehr handlungsfähig sei, müsse sie einen Schritt weiter gehen. Dies kann der Fall sein, wenn die Kooperation mit den Eltern nicht mehr gewährleistet ist, oder wenn die Situation des Kindes sich weder verbessert noch stabilisiert hat. Eine weitere befragte Fachperson sieht dies sehr ähnlich. Sie geht von verschiedenen Arten einer Gefährdung aus. Bei akuten Situationen muss sofort eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden. Bei Situationen, in denen Fachpersonen einen Verdacht hegen, versuchen diese zuerst, selber Abhilfe zu schaffen. Wenn es dann jedoch zu keiner Veränderung der Situation kommt, muss auch eine Gefährdungsmeldung gemacht werden.

19.2 Verstehen

Beim Code „*Verstehen*“ geht es darum, die gesammelten Beobachtungen deuten zu können. Mit den Unter-codes „*Komplexität der Fälle*“ und „*Checklisten / Instrumente zur Einschätzung*“ wird einerseits aufgezeigt, wie schwierig das Erkennen und Deuten von möglichen Gefährdungen sein kann und andererseits werden Hilfsmittel zur Erfassung und Analysierung der Situation angesprochen.

Komplexität der Fälle

Eine der Befragten erwähnte hier sogenannte Graubereiche. Darunter werden Situationen verstanden, in welchen sich Fachpersonen nicht sicher sind, wie sie weiter handeln sollen. Eine andere Fachperson spricht von Grauzonen. Damit sind alle Kinderschutzfälle gemeint, die nicht erkannt werden. Durch regelmässige Kontrollen von Kinderärzten könnten diese Grauzonen jedoch verkleinert werden. Auch bei diesem Code unterscheiden die Fachpersonen wieder zwischen Straftaten und Gefährdungen ohne Straftatbestand. Es muss bei jedem Fall geklärt werden, ob neben der Gefährdung noch ein Straftatbestand vorliegt. Ist dies der Fall, muss nicht nur eine Gefährdungsmeldung, sondern auch eine Strafanzeige eingereicht werden.

„Wir haben hier das kantonale Jugendgesetz, welches anders funktioniert als in anderen Kantonen. Und da gibt es bei der Gefährdungsmeldung immer auch die Abgrenzung, ob wir überhaupt noch in der Gefährdungssituation oder in der strafrechtlichen Situation sind, wo es zusätzlich auch eine Strafanzeige braucht. Also das muss man immer auf beiden Schienen klären bei diesen Fällen. Einfach je nach Inhalt.“ (Interviewpartner C, Zeile 43-48)

Tätlichkeiten müssen gut abgeschätzt werden. Kommt es zu wiederholten Tätlichkeiten gegen ein Kind, ist eine Strafanzeige unabdingbar. Das Abschätzen von Tätlichkeiten ist jedoch nicht immer einfach. *„[...] Die machen Gespräche mit ganzen Familien und machen irgendwelche Abmachungen, obwohl es schon klar ist, dass ein Straftatbestand vorliegt. Der Vorgesetzte weiss nichts. Das Verbrechen geht immer weiter, aber derjenige, welcher an der Basis arbeitet, hat das Gefühl, dass man das Problem lösen kann. Aber das ist einfach eine Illusion.“* (Interviewpartner D, Zeile 348-352)

Eine weitere Fachperson macht auf die Vernetzung zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB aufmerksam. Sie betont, dass die Staatsanwaltschaft ihren Fokus auf das Urteil legt. Die Familien werden befragt und dann wieder nach Hause geschickt.

Dabei braucht es jedoch manchmal gleichzeitig noch mehr Kinderschutzmassnahmen von der KESB aus.

Die befragten Fachpersonen sind sich darin einig, dass die Arbeit im Kinderschutz sehr anspruchsvoll ist. Sie stehen unter Druck, weil sie nicht wissen, welche Auswirkungen eine Gefährdungsmeldung haben kann. Für dieses Eingreifen in eine Familie bekommen sie nicht immer nur Komplimente.

„Es ist eine anspruchsvolle Sache, weil es um tragische Sachen geht. Gefährdung ist etwas in sich Tragisches. Offizialdelikte sind in sich auch sehr tragisch. Und da einzugreifen, braucht viel Mut, aber auch viel Verständnis, dass die Kinder wirklich leiden, wenn man nicht eingreift. Man muss eingreifen. [...]“ (Interviewpartner C, Zeile 598-600). Fachpersonen müssen sich jedoch bewusst sein, dass jedes Handeln Nebenwirkungen haben kann. Auch wenn es eigentlich etwas Gutes ist.

Checklisten / Instrumente zur Einschätzung

Drei der befragten Fachpersonen konnten genaue Instrumente zur systemischen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nennen. Darunter wurden der Abklärungstern, das Ecogramm, Checklisten zur systemischen Einschätzung aus psychologischer Sicht, Kriterienlisten und Protokolle zu Beobachtungen sowie Fragebögen zu diversen Symptomen aufgezählt. Eine der Fachpersonen erwähnte hierbei auch noch die Körperuntersuchungen, bei der ein Kind auf Anzeichen von Gewalt untersucht wird. Sie fügt jedoch hinzu, dass körperliche Anzeichen in der Praxis sehr selten vorkommen. Eine der vier befragten Fachpersonen konnte keine spezifischen Checklisten oder Instrumente nennen. Sie greift auf interne Prozessabläufe und auf Prozessabläufe mit anderen Fachinstitutionen zurück. Neben diesen Instrumenten stellt sich eine der Fachpersonen noch weiterführende Fragen:

„Ich finde, was man immer anschauen muss ist, wenn man das Gefühl hat, mhhh, da geht es in Richtung Gefährdungssituation-, für mich so wichtige Fragen sind dann: Wie ist die Problemeinsicht? Also sieht die Familie es ein oder streitet sie es völlig ab und sagt: „Hallo geht da raus“, was leider halt auch oft vorkommt. Wie ist auch die Problemkongruenz? Also zwischen dem, was wir als Fachpersonen von der Schule wahrnehmen, ist das kongruent mit dem, was die Eltern und der Jugendliche wahrnehmen.“ (Interviewpartner A, Zeile 135-141)

Zwei der vier befragten Fachpersonen sind sich jedoch einig, dass keine dieser Checklisten und Instrumente Aufschluss über den richtigen Moment einer Gefährdungsmeldung geben.

„Aber kein Fragebogen gibt die Antwort: Jetzt mache ich eine Meldung oder jetzt muss ich melden. Das ist ein Puzzle von mehreren Sachen.“ (Interviewpartner C, Zeile 322-323)

Das Gesamtbild der Situation, der Eindruck von den Eltern und das Feedback von beteiligten Stellen führen schlussendlich zur Entscheidung, ob es eine Gefährdungsmeldung benötigt oder nicht.

19.3 Intervenieren

Der Code „Intervenieren“ zeigt mit seinen Unter-codes „Zusammenarbeit Eltern“, „Einbezug Kind“ und „Melderecht / Meldepflicht“ auf, wie Fachpersonen das Umfeld des Kindes und das Kind selber über ihre Beobachtungen informieren und wie sich die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gestalten kann.

Zusammenarbeit Eltern

Alle der befragten Fachpersonen sind der Meinung, dass bei Auffälligkeiten zuerst das Gespräch mit den Eltern gesucht werden muss. Ausser es handelt sich um eine Straftat. Die Befragten zeigen auf, dass die Eltern auf die Situation aufmerksam gemacht und damit konfrontiert werden müssen. Sie werden über die gemachten Beobachtungen informiert, Fakten werden genannt und ihre Grenzen werden aufgezeigt. Es wird versucht, gemeinsam mit den Eltern einen Veränderungsprozess zu durchlaufen und Unterstützung anzubieten. Die Fachpersonen sind sich auch darüber einig, dass dies mit der nötigen Wertschätzung und dem nötigen Respekt vor den Eltern gemacht werden muss.

„Dass man trotzdem auch immer wertschätzend den Leuten begegnet. Und klar auch sagt: „Das und das!“ Also da nicht schonen, also ich rede nicht von Schonem. Da muss man klar die Fakten benennen und sagen: „Da muss man etwas machen!“ Aber da irgendwo trotzdem versuchen, unterstützend zu wirken.“ (Interviewpartner A, Zeile 450-453)

Eine Fachperson erwähnt, dass es jedoch falsch wäre, den Eltern mit dem Gang zur KESB zu drohen. Es sei trotzdem wichtig, die Eltern über die Konsequenzen bei weiterem Nichthandeln zu informieren, so eine andere Fachperson.

Die befragten Fachpersonen sind sich auch einig, dass den Eltern zuerst einen Vorschlag für das weitere Vorgehen gemacht und sie über weitere Hilfsangebote informiert werden sollten. Solange die Eltern kooperieren, braucht es gemäss den Befragten noch keine Gefährdungsmeldung. Brechen die Eltern jedoch den Kontakt ab, kooperieren nicht mehr, das Problem hat sich nicht verbessert und die Fachstellen konnten keine Abhilfe bieten, dann kommt es zur Gefährdungsmeldung.

„Und wenn die Eltern kooperieren, zu Beratungsstellen gehen, ins ZET oder vielleicht auch ins SMZ. Einfach je nachdem, wie die Situation ist und da mitmachen, dann muss man auch noch nicht melden. Aber wenn sie trotzdem nicht weiterkommen und das Problem geht weiter und sie zeigen keine Kooperation, dann sind wir in einer Gefährdung, in der wir sagen können: Okay man kann keine Abhilfe bieten. Wir konnten nicht helfen. Also müssen wir es den Behörden melden, um zu schauen, dass die allenfalls klären und Massnahmen ergreifen.“ (Interviewpartner C, Zeile 72-78)

Alle der befragten Fachpersonen gaben an, dass sie bisher auch eine Gefährdungsmeldung mit den Eltern zusammen machen konnten. Die Eltern sehen ihre Situation ein und sind bereit, sich weitere Hilfe zu holen. Es sollte eigentlich auch das Ziel sein, zusammen mit den Eltern eine Meldung zu machen, so eine Fachperson. Ein gemeinsamer Entscheid erleichtert auch die weitere Zusammenarbeit und die Umsetzung der darauffolgenden Massnahmen der KESB.

Zwei der befragten Fachpersonen beschreiben zusätzlich, wie wichtig Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Eltern ist. Die Eltern sollten über einen Informationsaustausch mit anderen Fachstellen und dessen Gründe informiert werden. Zudem solle nie eine Gefährdungsmeldung hinter dem Rücken der Eltern eingereicht werden. Nur so kann eine Familie auch das nötige Vertrauen zum Netzwerk aufbauen.

Alle der befragten Fachpersonen sind bei der Zusammenarbeit mit den Eltern auch schon auf Widerstand gestossen. Einige Eltern sehen ihre Fehler nicht ein, wollen nicht kooperieren und fühlen sich angegriffen. Einige wollen einfach nicht mehr mit der Person zusammenarbeiten, welche die Gefährdungsmeldung eingereicht hat. Eine Fachperson erwähnt hier die spezielle Situation, dass ihre Fachstelle von der KESB angeordnet wurde. Die Familie hatte somit keine andere Wahl. Sie musste mit der Fachstelle zusammenarbeiten, um eine Fremdplatzierung des Kindes zu vermeiden. Diese Situationen sind dann sowohl für die Familien als auch für die Fachpersonen sehr schwierig.

Einbezug Kind

Zwei der befragten Fachpersonen gaben an, dass die Kinder bei einer möglichen Gefährdung in den Prozess und bei der Einreichung einer Gefährdungsmeldung miteinbezogen werden. Dem Kind wird erklärt, wieso eine Meldung wichtig ist und welche Konsequenzen daraus erfolgen. Beide Fachpersonen sind sich auch einig, dass dem Kind keine falschen Versprechungen gemacht werden sollen. Es muss transparent gemacht werden, dass Informationen vom Kind über eine Gefährdung auch weitergegeben werden müssen. Das Kind wird in diesem Prozess aber weiterhin von den Fachleuten begleitet. Eine der befragten Fachpersonen zeigt hier jedoch noch die Grenzen bei einem Offizialdelikt auf. Das Kind darf nicht darüber informiert werden, dass es eine polizeiliche Befragung geben wird. Ansonsten wird seine Aussage gefährdet. Es wird versucht, die Situation mit dem Kind auszuhalten und es für diesen Schritt zu loben.

„Sondern das Ziel muss sein, zu sagen: Es ist gut, dass du-, du hast keine Schuld am Ganzen. Es ist gut, dass du gesagt hast-. Jetzt müssen wir überlegen, was du an Hilfe bekommst und wie man das bremsen und stoppen kann.“ (Interviewpartner C, Zeile 250-253)

Eine Fachperson gab an, dass sie, falls es das Alter des Kindes zulässt, das Kind erst nach dem Einreichen der Gefährdungsmeldung in den Prozess miteinbezieht. Auch eine weitere Fachperson erwähnte hier die Altersabhängigkeit der Kinder: *„Gut, das ist natürlich altersabhängig und die meisten Kinder kann man da nicht miteinbeziehen. Also vielleicht bei Jugendlichen kann man darüber reden und auch ihr Einverständnis holen, etwas zu ändern. Aber bei den meisten Fällen werden die Kinder nicht miteinbezogen.“* (Interviewpartner D, Zeile 83-85)

Nach der Einreichung einer Gefährdungsmeldung gab es auch Situationen, so eine befragte Fachperson, in denen der Kontakt mit dem Kind weiterhin aufrechterhalten wurde. Dies vor allem dann, wenn dies vom Kind explizit gewünscht war. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass Kinder nicht zu viele Ansprechpersonen haben. Die Angst, sich jemandem anzuvertrauen, sei bei Kindern relativ hoch. Fachpersonen müssen sich gut überlegen, ob das Kind weiterhin zu Hause bleiben kann. Im Nach-

hinein seien die Kinder jedoch froh, da sie in einer grossen Not waren und dies gestoppt werden konnte.

Melderecht und Meldepflicht

Der Artikel 54 des Jugendgesetzes Wallis bietet die Grundlage des Handelns für Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis. Alle der befragten Fachpersonen erwähnen ihre Pflicht als Professionelle im Kinder- und Jugendbereich, bei einer Gefährdung des Kindeswohls eine Meldung zu machen. Dies, sofern man selber keine Abhilfe schaffen kann. Zwei Fachpersonen weisen noch darauf hin, dass bei Straftaten nicht der Artikel 54 gilt. Hier geht es nicht mehr darum, zuerst Abhilfe zu schaffen, sondern direkt eine Anzeige zu erstatten.

Der Unterschied zwischen dem Westschweizer System und dem Deutschschweizer System wurde in der empirischen Untersuchung angesprochen. Beim Westschweizer System, zu welchem auch das Oberwallis gehört, werden mehr Meldungen gemacht. Beim Deutschschweizer System regeln die Kinderschutzgruppen viele Fälle ohne Einbezug der Behörden.

Alle der befragten Fachpersonen sind der Meinung, dass die gesetzlich verankerte Meldepflicht sehr sinnvoll ist. Es wird aber auch erwähnt, dass das Gesetz schon sehr streng ist und den Fachleuten Druck macht. Eine der Fachpersonen hat auch Erfahrungen darin, mit dem Deutschschweizer System zu arbeiten. Sie sagt, dass Fachpersonen schon nicht immer nur Lorbeeren erhalten, wenn sie eine Meldung machen. Zu Beginn hatte sie Mühe mit dem Wechsel zum Westschweizer System. Rückblickend findet sie es jedoch doch noch die beste Variante. Dadurch können andere Auflagen und Verbindlichkeiten gemacht werden. Es ist zwar sehr einschneidend für Familien, führt aber zu einem grösseren Schutz der Kinder und ist pädagogisch wirksamer. Sie ist der Meinung, dass das Deutschschweizer System nicht schlecht sei. Das Funktionieren beider Systeme hänge immer davon ab, wie die Fachleute darin zusammenarbeiten.

„Ja, ich glaube, da haben wir im Wallis schon ein strengeres Jugendgesetz. [...] Also ich finde es gut, wenn alle in der Pflicht sind, darauf zu schauen und zu handeln.“
(Interviewpartner B, Zeile 391-393)

Eine der befragten Fachpersonen findet nicht, dass das Gesetz im Wallis streng ist. Sie findet, dass es eher innovativ ist. Es lässt mit dem Wort *Abhilfe* auch sehr viel Spielraum für Fachpersonen. Eine Vereinheitlichung der Meldepflicht in der Schweiz würden alle befragten Fachpersonen begrüssen. Vor allem durch die Einführung der KESB und deren Professionalisierung wäre dies sicher sinnvoll. Es wäre dann auch bei einem Umzug einer Familie gewährleistet, dass überall dieselben Regeln gelten. Eine Fachperson begrüsst zwar eine Vereinheitlichung der Meldepflicht, fügt aber hinzu, dass Gefährdungsmeldungen trotzdem mit Sorgfalt gemacht werden sollten. Die Meldung muss in einem professionellen Kontext und im Austausch mit anderen Fachpersonen gemacht werden. Nicht einfach melden, wenn jemand Dinge von Nachbarn oder auf der Strasse erfährt. Eine andere Fachperson macht noch darauf aufmerksam, dass die Bevölkerung in diesem Themenbereich weiterhin noch geschult werden sollte. Es muss aufgezeigt werden, dass eine Gefährdungsmeldung nicht ein Angriff, sondern eine Hilfestellung sei. Eine der Befragten fügt hinzu, dass es fatal sei, wenn Fachpersonen trotz Kenntnis der Situation keine Gefährdungsmeldung machen. Dies kann ein diszip-

linares Verfahren für die meldepflichtige Fachperson zur Folge haben. Gleiches gilt für Mitarbeitende in Kindertagesstätten.

„In einer Kinderkrippe Kinder zu betreuen und du merkst das und machst nichts. Man geht so vom Wohlwollen aus, indem man sagt: Ja die guten Fachleute, die melden ja. Warum sollten wir dies noch gesetzlich so verankern?“

Meine Erfahrung ist die-, und die kenne ich persönlich auch-, du hoffst einfach, dass dies nicht so ist, wie du das feststellst, weil es später unangenehme Folgen hat. [...] Wo man dann auch mal froh ist, wenn es vorbei ist. Dann hat man damit nichts mehr zu tun.“ (Interviewpartner C, Zeile 752-758)

19.4 Überprüfen

Unter dem Code „Überprüfen“ wird mit dem Untercode „Selbstreflexion der Fachleute“ aufgezeigt, wie Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich ihr Handeln und sich selber reflektieren. Es wird auch beschrieben, welche Voraussetzungen diese Fachpersonen haben sollten, um in komplexen Kindesschutzfällen Entscheidungen treffen zu können. Der Untercode „Nachfragen“ zeigt zusätzlich auf, wie die Fachpersonen mittels Nachfragen ihr Handeln überprüfen können.

Selbstreflexion der Fachleute

Die durchgeführten Interviews zeigen auf, dass die Selbstreflexion einen zentralen Stellenwert in der Kindesschutzarbeit einnimmt. Alle der befragten Fachpersonen haben sich selber und ihr Handeln schon einmal reflektiert und finden die Selbstreflexion auch sinnvoll. Eine der befragten Fachpersonen findet es wichtig, dass bei Kindesschutzfällen immer auch seine eigene Geschichte beachtet wird. Es soll darauf geachtet werden, was dieser Fall bei einem selber auslöst. Es sei hilfreich, dabei auf eine Metaebene zu gehen. Diese eigenen Gefühle sollen sich Fachpersonen zwar bewusst sein, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Eltern dadurch an den Pranger gestellt werden. Diese Gefühle sollten einen nicht zwischen Gut und Böse unterscheiden lassen. Die Fachperson spricht davon, dass eine neutrale Parteilichkeit gegenüber den Eltern eingenommen werden sollte. Eine weitere Fachperson bestätigt diese Aussage, indem sie sagt, dass eigene Gefühle und Emotionen zugelassen werden sollten. Auch nach jahrelanger Erfahrung, sollten Fachpersonen immer noch spüren, was ein Fall in einem selber auslösen kann. Sobald das Gefühl entsteht, dass solche Fälle nichts mehr mit einem machen, sollte dies genauer reflektiert werden. Die Person erwähnt hier aber auch die Wichtigkeit eines guten Rückhalts. Ein guter Rückhalt sei wichtig, damit eigene Gefühle auch geäußert werden können. Fachpersonen dürfen nicht das Gefühl haben, Superhelden sein zu müssen. Dieser Aussage pflichtet eine weitere der befragten Fachpersonen zu. Auch sie meint, dass es falsch wäre, bei Kindesschutzfällen den Helden spielen zu wollen. Es sei hilfreich, sich ein begrenztes Zeitfenster zu geben und Kriterien aufzustellen. Sie fügt hinzu, dass es wichtig sei, nicht überaktiv zu werden und Grenzen einzusehen. Eine weitere Fachperson meinte diesbezüglich, dass es falsch wäre, zu denken, dass jede Person, die mit Kindern arbeitet, auch Experte in Kindesschutzfällen sein muss. Es sollte nicht versucht werden etwas selber zu machen. Dies gehe meistens nicht gut.

„Und das ist eben genau das falsche Verständnis, zu denken, dass jeder einzelne Experte sein muss und irgendetwas selber versucht zu machen. Dann geht dies sicher nicht gut.“ (Interviewpartner D, Zeile 341-343)

Sie erwähnt zudem, dass Fachpersonen keine komplexen Entscheidungen treffen müssen. Ihre Aufgabe besteht darin, zuzuhören, aufmerksam und sensibel zu sein.

„Personen, welche in diesem Bereich arbeiten, müssen eben keine komplexen Entscheidungen treffen. Sondern sie müssen nur zuhören, aufmerksam und sensibilisiert sein und wissen, dass sie dies ihrem Vorgesetzten weitermelden müssen. Und mehr müssen sie eben genau nicht machen.“ (Interviewpartner D, Zeile 333-336)

Eine weitere der befragten Fachpersonen ist sich sicher, dass Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich viel aushalten müssen. Im Gegenteil zur Meinung der anderen Fachperson sagt diese Fachperson aus, dass Fachpersonen auch bereit sein müssen, Verantwortung mitzutragen und schwierige Situationen bewältigen zu können. Die vierte Fachperson ist auch der Meinung, dass Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich belastungsfähig sein sollten. Sie sollen auch kritikfähig sein, da man nicht immer nur Lob für seine Arbeit erhalte.

„Grundsätzlich müssen es schon Leute sein, die etwas aushalten können. Die wirklich auch bereit sind, die Verantwortung mitzutragen. Das ist eins. Sie müssen wirklich auch schwierige Situationen bewältigen können.“ (Interviewpartner B, Zeile 345-347)

Nachfragen

Drei der vier befragten Fachpersonen äusserten sich zu diesem Untercode. Die erste Fachperson findet es wichtig, dass die Kinderschutzgruppe Oberwallis⁶ nach einer Empfehlung auch noch einmal bei den Fachpersonen nachfragt, was sie nun unternehmen wollen. Die Fachpersonen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie noch einmal bei der Kinderschutzgruppe anrufen sollen. Falls sie dies jedoch nicht tun, sollte die Kinderschutzgruppe von sich aus nachfragen. Die beiden weiteren Fachpersonen erwähnen beide den Informationsfluss zwischen den Fachpersonen und der KESB. Beide geben an, dass sich die KESB nach der Einreichung einer Gefährdungsmeldung nicht mehr bei den Fachpersonen meldet. Die Fachpersonen müssen also selber bei der KESB nachfragen, was diese nun unternommen hat und wie es aktuell bei diesem Fall aussieht. Eine der Fachpersonen empfindet dies als schwierig, da dies auch ein Abbruch einer Begleitsituation bedeutet und die involvierte Fachperson ohne weitere Informationen auskommen muss. *„Das ist dann noch schwierig, dies auch auszuhalten. Man hat ja da einen Abbruch von einer Begleitsituation, in der man vielleicht schon länger drin war und man weiss nicht, was momentan läuft und ob wirklich etwas läuft.“* (Interviewpartner B, Zeile 68-70)

Die andere Fachperson erwähnt hierzu noch, dass der Melder vom Gesetz her Anrecht auf Informationen hat. Jeder muss sich einfach bewusst sein, dass die Behörde sich nicht von sich aus meldet.

Bezug zur Theorie

Wie bereits im theoretischen Teil angesprochen, unterliegt die Soziale Arbeit dem doppelten Mandat. Sie ist einerseits eine staatsvermittelte Profession, welcher gemäss gesetzlichem Rahmen Aufträge zugeteilt werden. Der Staat behält also die Kontrolle über den Zweck und die Ziele der Sozialen Arbeit. Andererseits bleibt die Soziale Arbeit in der Wahl ihrer Arbeitsmittel jedoch autonom. Dieser Umstand ist in den Interviews klar

⁶ Erklärung der Kinderschutzgruppe folgt auf Seite 66

ersichtlich. Die befragten Fachpersonen sind dem kantonalen Jugendgesetz Wallis verpflichtet und müssen der darin enthaltenen Meldepflicht nachgehen. Das Gesetz beschreibt auch klar, welche Aufgaben die Institutionen im Bereich des Kinderschutzes wahrnehmen müssen und wie diese aufgeteilt sind.

Auch die oben genannte autonome Wahl der Arbeitsmittel wird in den Interviews angesprochen. Jede der befragten Fachpersonen arbeitet mit anderen Checklisten und Instrumenten zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung. Auch die Prozessabläufe sind je nach Institution verschieden geregelt.

Das Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle ist gemäss Theorie auch Teil des doppelten Mandates. Dies wurde auch in den Interviews gespiegelt. Die befragten Fachpersonen machen darauf aufmerksam, dass Eltern klar mit beobachteten Auffälligkeiten konfrontiert werden. Die Fachpersonen versuchen zuerst, Abhilfe zu schaffen und den Eltern Hilfe anzubieten. Nehmen die Eltern diese Hilfe jedoch nicht in Anspruch, sind die befragten Fachpersonen gezwungen, eine Gefährdungsmeldung einzureichen und dadurch strengere Massnahmen einzuleiten. Auch bei der Umsetzung dieser Massnahmen befinden sich die befragten Fachpersonen wieder in einer Kontrollfunktion und müssen bei erneuten Nichteinhalten der Massnahmen Meldung machen.

Die Soziale Arbeit wird als ein Prozess verstanden, indem ein gemeinsam definiertes Problem anhand einer gemeinsamen Zieldefinition in Form einer Koproduktion zwischen Fachpersonen und Klienten bearbeitet wird. Die befragten Fachpersonen gaben hierzu an, dass es das Ziel sei, zusammen mit den Eltern Ziele zu definieren und sich gemeinsam für das Wohl des Kindes einzusetzen. Wenn möglich, sollte sogar eine Gefährdungsmeldung zusammen mit den Eltern eingereicht werden. Die Theorie zeigt, dass die Zusammenarbeit mit Bezugspersonen und der Einbezug der Kinder im Kinderschutz von zentraler Bedeutung ist. Kinder sollten über eingeleitete Schritte kindgerecht informiert werden und es sollten ihnen die nötigen Erklärungen dazu gemacht werden. Die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen sollte auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang basieren. Ihre Ressourcen sollten erkannt und gefördert werden. Dies wurde in den Interviews auch bestätigt. Es wurde jedoch ersichtlich, dass der Einbezug der betroffenen Kinder sehr altersabhängig ist. Zwei der befragten Fachpersonen gaben an, dass sie immer versuchen, das Kind miteinzubeziehen. Eine Fachperson gab an, dass sie das Kind falls möglich erst nach Einreichung einer Gefährdungsmeldung einbezieht, und eine weitere Fachperson meinte, dass sie Kinder meistens nicht einbezieht. Dies aber weil sie meist noch zu klein sind.

Professionelles Handeln im Kinderschutz erfolgt gemäss Theorie anhand eines zyklischen Prozessablaufes. Dieser Prozessablauf wird durch die oben genannten Codes dargestellt. Auffälligkeiten werden durch Beobachtungen aufgenommen und danach von Fachpersonen interpretiert. Die Bezugspersonen werden auf Beobachtungen angesprochen und das Kind wird in den Prozess miteinbezogen. Es werden Interventionen zum Schutz des Kindes eingeleitet. Zum Schluss werden diese Interventionen durch Selbstreflexion noch überprüft. Die Interviews zeigten auf, dass die befragten Fachpersonen gemäss diesem zyklischen Prozess vorgehen.

Im theoretischen Teil wird zudem die Wichtigkeit der Selbstreflexion angesprochen. Durch Selbstreflexion seien Fachpersonen in der Lage, Auffälligkeiten bei Kindern und deren Bezugspersonen besser zu erkennen. Auch die Auswertung der Interviews zeigt die zentrale Bedeutung der Selbstreflexion auf. Die Ergebnisse zeigen auf, was die befragten Fachpersonen unter Selbstreflexion verstehen und welche Voraussetzungen Fachpersonen im Kinderschutz haben sollten.

20 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Auf der Grundlage des professionellen Handelns ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen von besonderer Relevanz. Wie im theoretischen Teil bereits aufgezeigt, bearbeiten bei der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedene Disziplinen denselben Gegenstand und erstellen für das weitere Vorgehen eine gemeinsame Synthese. Da sich die Prozessabläufe intern im Team und extern mit anderen Disziplinen unterscheiden, wird zwischen Interprofessionalität und Interdisziplinarität unterschieden. Bezugnehmend auf die Forschungshypothese wird im Folgenden die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis dargestellt.

Die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis sind in der Lage, anhand von Strukturen und Abläufen eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung professionell zu gestalten.

20.1 Interprofessionalität

Die Analyse der Interprofessionalität gewährleistet einen ersten Anhaltspunkt darüber, wie innerhalb der eigenen Profession bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird. Die Strukturen und Abläufe der Interprofessionalität werden anhand der Unter-codes „Zusammenarbeit im Team“ und „Vernetzung“ aufgezeigt. Der Unter-code „Vernetzung“ soll den Übergang in die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen darstellen.

Zusammenarbeit im Team

Die befragten Fachpersonen sind sich einig, dass der Austausch und die Unterstützung im Team bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung besonders wichtig sind. Eine Fachperson erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Gefährdungssituationen enorm schwierig sind und Fachpersonen vielfach mit Vorwürfen konfrontiert werden, das Vertrauen der Eltern zu missbrauchen. Aus diesem Grund sei es besonders wichtig, sich über das Erlebte austauschen zu können. Wenn Fachpersonen das Gefühl haben, dass eine mögliche Gefährdung vorliegen könnte, dann wird dies vorweg mit dem Team besprochen. Grundlegende schwierige Situationen und das Vorfinden von mehreren Anzeichen bzw. Merkmalen einer möglichen Gefährdung bieten Anlass, dies mit dem Team zu besprechen. Die Gefährdungssituation kann auch in einem bilateralen Gespräch besprochen werden. Der Austausch im Team sei jedoch dafür am besten geeignet. Eine Fachperson fügt noch hinzu, dass Teammitglieder grundsätzlich dazu verpflichtet sind, sich untereinander auszutauschen. Es wird auch erwähnt, dass bei schwierigen Beratungsgesprächen, welche den Anschein einer Gefährdungssituation machen, jederzeit ein weiteres Teammitglied beigezogen werden kann. Für den Austausch im Team haben die Befragten eine Vielzahl von Gefässen zur Verfügung. Darunter gehören Intervisionen⁷, Supervisionen⁸, Standortgespräche⁹ und Teamsitzun-

⁷ Vgl. Widulle (2012, 40): Kollegiale Selbstberatung einer Gruppe von Fachkräften (Ärzte, Lehrpersonen, Sozialarbeitende) ohne Leitung, Supervisor oder externer Berater zur Bearbeitung von beruflichen Problemen.

⁸ Vgl. Widulle (2012, 41): Externe Beratung von Fachkräften zur Reflexion des beruflichen Handelns und Bearbeitung problematischer Situationen. Sie zählt als eine Methode der Sozialen Arbeit.

⁹ Vgl. Widulle (2012, 41): In grösseren Abständen geführte Gespräche, indem Entwicklungen der Klienten besprochen und Interventionsmassnahmen geplant werden.

gen. Die befragten Fachleute betonen insbesondere die Wichtigkeit der verfügbaren Gefässe. Dadurch können die Erlebnisse ausgewertet werden. Ein abrupter Abbruch eines Falles, in welchem die Fachperson sich sehr engagiert hat, kann in Gesprächen verarbeitet werden. Die Wichtigkeit des Austausches im Team zeigt sich auch bei folgender Aussage einer Fachperson:

„Auch nach vielen Jahren Erfahrung musst du Menschen haben, mit denen du dies besprechen kannst. Auch wenn du schon weisst, wie du vorgehen musst durch die Erfahrungen. Es gibt bei mir keinen einzigen Fall, den ich nicht mit jemand anderem intern oder mit meinen Supervisoren besprochen habe.“ (Interviewpartner C, Zeile 411-414)

Den Aussagen der Befragten ist zu entnehmen, dass Entscheidungen in Kinderschutzfällen nie alleine getroffen werden. Die vorgesetzte Stelle muss in jedem Fall informiert werden. Jeder Schritt ist mit der vorgesetzten Stelle abgesehnet und rückbesprochen, so die Aussage einer Fachperson. Eine andere Fachperson wiederum ist der Meinung, dass schwierige Situationen lieber einmal zu viel mit dem Vorgesetzten als einmal zu wenig besprochen werden. Nicht der Mitarbeiter, sondern der Vorgesetzte ist verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen. Dies dient vor allem als Schutz für diejenigen Mitarbeiter, welche an der Basis arbeiten. Gleichzeitig schützt dies das Vertrauensverhältnis zwischen Fachperson und Klient. Zudem fällt dem Mitarbeiter dadurch ein gewisser Druck weg. Um eine Gefährdungsmeldung einzureichen, benötigen Fachpersonen in Führungspositionen das nötige Wissen, um richtig entscheiden zu können. Auch Fachpersonen in Leitungspositionen haben ihre vorgesetzten Stellen, an welche sie sich wenden können.

Als Schwierigkeit erwähnt eine befragte Fachperson die allgemein hohe Fallbelastung. Die Mitarbeiter haben wenig Prozente für die Leistungen, welche sie erbringen müssen. Dies erschwert zunehmend die Fallbearbeitung.

Vernetzung

Gemäss den Aussagen der befragten Fachpersonen wird primär im Team oder innerhalb der Institution der Kontakt gesucht. In einem weiteren Schritt wird versucht, Abhilfe zu schaffen. Ziel der Abhilfe ist es, zu schauen, ob Veränderungen der Situation herbeigeführt werden können. Eine Fachperson orientiert sich dabei an folgenden Fragestellungen: *„Sind wir noch handlungsfähig? Können wir noch etwas machen? Können wir noch zum Beispiel eine Grossmutter einbeziehen? Können wir noch eine Kita einschalten, um eine Entlastung zu bringen? Was ist möglich? Können wir noch etwas tun, um die Gefährdung zu mildern oder Abhilfe zu schaffen?“* (Interviewpartner B, Zeile 95-100)

Bei Unsicherheiten können die Fachpersonen sich jederzeit bei einer anderen Fachstelle Unterstützung holen. Die befragten Fachpersonen erwähnen einige Fachstellen, welche zur Verfügung stehen. Eine besondere Bedeutung kommt jedoch der Kinderschutzgruppe Oberwallis und der KESB zu. Mit den Mitgliedern der Kinderschutzgruppe oder der KESB kann jederzeit telefonisch Kontakt aufgenommen werden, um eine andere Sichtweise und Empfehlungen für das weitere Handeln einzuholen. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass längst nicht alle die Probleme erkennen und etwas dagegen machen wollen, so die Aussage einer Fachperson. Eine weitere Fachperson berichtet, dass sie bei einer Strafanzeige automatisch auch eine Meldung an die KESB mache, weil diese im Nachhinein so oder so eingeschaltet wird. Ausserdem werde die KESB vorinformiert, sobald eine Gefährdungsmeldung eingereicht wird. Anschliessend

wird das Mandat der KESB überlassen, welche das AKS beauftragt, die Gefährdung abzuklären.

Bezug zur Theorie

Im theoretischen Teil wurde bereits dargelegt, dass es die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, mit anderen Professionen in Beziehung zu treten, um damit die Handlungsfähigkeit der betreuten Menschen wiederherstellen zu können. Dies spiegelt sich auch in den Aussagen der befragten Fachpersonen wider. Gemäss Theorie sind Fachpersonen auf das Wissen und die Erfahrungen von anderen Bezugswissenschaften angewiesen. Die Ressourcenerschliessung und Vernetzung gehören dabei zu den Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit. Wie in der Auswertung der Interviews zu entnehmen ist, holen sich die Fachpersonen intern im Team und bei anderen Fachstellen Unterstützung. Dadurch können sie die verschiedenen Sichtweisen abwägen und Empfehlungen einholen. Gestützt auf den Berufskodex Art. 16 sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit verpflichtet, interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Diese Verpflichtung zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwähnte ebenfalls eine befragte Fachperson.

20.2 Interdisziplinarität

Im weiteren Verlauf der empirischen Untersuchung werden die Ergebnisse der Interdisziplinarität aufgezeigt. Es wurde untersucht, wie die involvierten Fachpersonen im Netzwerk zusammenarbeiten, welchen Nutzen sie aus der Zusammenarbeit ziehen, welche Rolle sie darin einnehmen und mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert werden. Die Ergebnisse werden anhand der Unter-codes *„Einschätzung im Netzwerk“*, *„Zusammenarbeit im Netzwerk“*, *„Zuständigkeit im Netzwerk“*, *„Wissen im eigenen Fachbereich“* und *„Herausforderungen der Zusammenarbeit“* analysiert.

Einschätzung im Netzwerk

Nach ersten Kontaktaufnahmen mit anderen Fachstellen (Vernetzung) wird der Kinderschutzfall im Netzwerk eingeschätzt. Hierbei ist es gemäss Aussagen der befragten Fachpersonen wichtig, im ständigen Austausch mit den involvierten Fachstellen zu sein. Dazu gehört es auch, Informationen weiterzuleiten, Abmachungen zu treffen und weitere Handlungsschritte zu planen. Im Netzwerk können jederzeit Empfehlungen über das weitere Vorgehen eingeholt werden. Bei den befragten Fachpersonen wurden folgende zentrale Anlaufstellen in Kinderschutzfällen erwähnt:

Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht

Bei der Staatsanwaltschaft oder beim Jugendgericht können sich Fachpersonen juristisch und in anonymisierter Form beraten lassen. Laut Aussage einer Fachperson werden Strafanzeigen erst erstattet, sobald eine anonyme Vorbesprechung mit der Untersuchungsbehörde stattgefunden hat, eine Gefährdung angezeigt ist und genügend Beweismaterial vorliegt. Eine andere Fachperson wiederum ist der Meinung, dass bei Verdacht auf sexuellen Übergriff bei einem Kind der zuständige Sozialarbeiter dies nicht mehr besprechen, sondern umgehend seinem Vorgesetzten melden muss.

Kinderärzte

Bei körperlichem Verdacht sollten Kinderärzte miteingezogen werden. Diese können einschätzen, ob das Kindeswohl gefährdet ist.

Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)

Das ZET hat das Mandat, Fachpersonen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu unterstützen. Es hat die Möglichkeit, für Institutionen abzuklären, ob eine Gefährdung angezeigt ist.

Kinderschutzgruppe Oberwallis

Eine besonders wichtige Anlaufstelle ist für die befragten Fachpersonen die Kinderschutzgruppe Oberwallis. Sie besteht aus Mitgliedern des Beratungszentrums für Sexualität, Information, Prävention und Erziehung (SIPE), der Opferhilfeberatung, des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET), einer Anwältin, der Mütter- und Väterberatung, dem Amt für Kinderschutz (AKS) und einem Kinderarzt. Die Kinderschutzgruppe ist gemäss Aussagen in den meisten Fällen involviert. Sie ist eine interdisziplinäre Fachgruppe, welche in erster Linie Fachpersonen unterstützt. Diese können anonyme Fallbesprechungen mit den Mitgliedern der Kinderschutzgruppe durchführen. Die Kinderschutzgruppe schätzt die Situation ein und gibt eine Empfehlung ab. Gerade bei schwierigen Fällen sei es sinnvoll, diese mit der Kinderschutzgruppe zu besprechen. Rund viermal pro Jahr finden Sitzungen statt, in welchen die Fälle besprochen werden.

Die befragten Fachpersonen sind sich einig, dass im Kinderschutz Entscheidungen nie alleine getroffen werden sollten. In der Kinderschutzarbeit ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung: *„Ich denke, vor allem mit so komplexen Situationen ist Netzwerkarbeit das A und O, dass man miteinander im Austausch ist und miteinander schaut, wie wir mit solchen Situationen umgehen.“* (Interviewpartner B, Zeile 129-131)

Bei Kinderschutzfällen ist es ebenfalls wichtig, Empfehlungen nicht nur auszusprechen, sondern diese auch zu überprüfen: *„Und dann sage ich am Telefon und meine Kollegen auch, wenn sie angefragt werden: Melden Sie dies Ihrem Vorgesetzten. Der muss eine Strafanzeige erstatten und morgen rufen Sie mich an, um zu melden, was Sie gemacht haben. Nicht dass wir sagen: Machen Sie das, und dann passiert nichts.“* (Interviewpartner D, Zeile 311-315)

Laut Aussage einer Fachperson sei es auch sinnvoll, ein Protokoll über die Situation des Kindes zu verfassen.

Ein Blick auf die Aussagen der befragten Fachpersonen zeigt, dass die Einschätzung im Netzwerk sehr begrüsst wird. Sie sind der Meinung, dass durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit die Verantwortung auf mehrere involvierte Fachpersonen aufgeteilt werden kann. Zudem stärke die Zusammenarbeit den Rücken, wenn den Familien erklärt werden kann, dass dies untereinander abgesprochen wurde. Des Weiteren wird erwähnt, dass durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedene Sichtweisen miteinander verglichen werden. Bei Unsicherheiten ist der Austausch zwischen den Fachpersonen ebenfalls sehr hilfreich. Ausserdem ist es wichtig, dass verbindliche Auflagen geschaffen werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Kooperation mit den Eltern nicht gewährleistet ist. Wenn eine Fachperson als Vertrauensperson die Fallführung übernimmt, muss eine andere Stelle wie etwa das Amt für Kinderschutz (AKS) den nötigen Druck aufbauen.

Zusammenarbeit im Netzwerk

Aus den Ergebnissen der empirischen Untersuchung geht hervor, dass die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen das A und O in der Interdisziplinarität darstellt. Der

gegenseitige Respekt und das Verständnis der unterschiedlichen Rollen sind Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Eine befragte Fachperson führt hier folgendes Beispiel an: *„Denn ich darf nicht von der Staatsanwaltschaft erwarten, dass die- Die haben einen Untersuchungsauftrag. Ich muss nicht frustriert sein, weil die nicht zuerst fragen: Darf ich dich befragen? Die müssen befragen. Das ist der Teil, welcher später auch häufig schlechtgeredet wird, weil man nicht verstanden hat, was die Rolle von denen ist. Das ist die Herausforderung, in einem Team arbeiten zu können, im Respekt vor den anderen Meinungen, aber auch im Respekt vor den anderen Rollen und Funktionen.“* (Interviewpartner C, Zeile 682-688)

Grundsätzlich, so die Meinung einer anderen Fachperson, läuft die Zusammenarbeit sehr gut. Man sei bemüht, die Abläufe und die Kommunikation untereinander ständig zu verbessern. Im Auftrag des Staatsrats versucht die Kinderschutzgruppe Oberwallis die Zusammenarbeit zu koordinieren und zu verbessern. Dadurch nimmt sie eine Aufsichtsfunktion wahr. Dies erfordert viel Diplomatie und Fingerspitzengefühl.

„[...] aber meine Taktik ist es, zu sagen: Es läuft sehr gut, aber es könnte gerade noch ein bisschen besser laufen. Wenn man dann schon mal sagt, dass es sehr gut läuft, dann sind sie schon so ein bisschen zufrieden und dann sind sie auch offen. Und wenn man anruft und sagt, es sei eine Katastrophe, dann sagen sie: Wir lassen uns nicht hineinreden.“ (Interviewpartner D, Zeile 283-287)

Aktuell wird die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft verbessert. Die Staatsanwaltschaft soll in Zukunft bei Meldung einer Strafanzeige eine automatische Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen.

Um die Gestaltung der Zusammenarbeit besser zu veranschaulichen, werden im Folgenden die verschiedenen Gefässe im Netzwerk aufgezeigt. Diese sind die regelmässig stattfindenden Netzwerksitzungen, die anonyme Fallbesprechung und der Pikett-Notfalldienst. Ebenso wird der Informationsaustausch unter den involvierten Fachpersonen erläutert.

Netzwerksitzungen

Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass bei einem Kindesschutzfall regelmässige Sitzungen mit den involvierten Fachstellen stattfinden. Diese Sitzungen finden je nach Bedarf und Auftrag statt. Entweder nehmen die Fachpersonen mit den involvierten Stellen Kontakt auf oder sie werden zu Sitzungen eingeladen. Eine von vier Befragten erwähnt, dass sie regelmässig zwei bis drei Mal pro Jahr eine Austauschsitzung mit Mitarbeitenden vom AKS und dem ZET durchführt. Wiederum eine andere Fachperson betont, dass Netzwerksitzungen wichtig sind, damit eine saubere Fallübergabe stattfinden kann. Gemäss einer Fachperson bleibt dafür nicht immer genügend Zeit. Es sei gar sinnvoll, regelmässige Netzwerksitzungen durchzuführen, da in der Regel mehrere Stellen in einem Kindesschutzfall involviert sind. Netzwerksitzungen sind dafür da, um die unterschiedlichen Sichtweisen abzuwägen und auch gegenüber den Familien einheitlicher aufzutreten. Laut einer Fachperson stellte sich dies in der Vergangenheit als schwierig heraus. Es gab Fälle, in denen zwei oder drei involvierte Fachstellen unterschiedlich reagierten. Seither finden vor den Standortgesprächen mit den Familien Austauschgespräche statt, um einen gleichen Nenner zu erzielen.

Anonyme Fallbesprechungen

Wie bereits erwähnt, können anonyme Fallbesprechungen mit der KESB, der Staatsanwaltschaft, aber auch mit der Kinderschutzgruppe Oberwallis durchgeführt werden. Gemäss Aussage einer Fachperson sind anonyme Fallbesprechungen im Oberwallis sehr vorteilhaft. Mit der Zeit kennen sich die Fachpersonen untereinander relativ gut.

Pikett-Notfalldienst

Die befragten Fachpersonen erwähnen den Pikett-Notfalldienst. Ein solcher Pikett-Notfalldienst existiert sowohl beim ZET als auch bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend. Beim ZET können Fachpersonen zu Bürozeiten anrufen, um einen Kinderschutzfall zu besprechen. Laut einer befragten Fachperson haben diese immer Zeit, und langes Warten komme in der Regel nicht vor. An den Wochenenden hat die kantonale Dienststelle für die Jugend ebenfalls einen Pikett-Notfalldienst. Bei schwierigen Situationen am Wochenende können diese angerufen werden.

Informationsaustausch

Es lässt sich feststellen, dass den befragten Fachpersonen der Austausch von Informationen sehr wichtig ist. Eine befragte Fachperson erwähnt unter anderem den Artikel 58 des kantonalen Jugendgesetzes. Dieser Artikel besagt, dass Informationen untereinander ausgetauscht werden können, sobald eine Gefährdung im Raum steht. Dies sei eine grosse Hilfestellung.

„[...] Was ging? Wer hat was gemacht? Wer hatte welche Beobachtung? Und dann wissen wir bald ja, man muss melden. [...] und dann auch vom Einschätzen, was haben wir noch für Möglichkeiten?“ (Interviewpartner C, Zeile 318-320)

Eine Fachperson fügt noch hinzu, dass nicht nur Informationen hinausgehen sollten, wenn es dringend ist, sondern dass die involvierten Fachstellen auch darüber informiert werden sollten, wenn etwas gut läuft. In der Regel kann das Meiste telefonisch besprochen werden. Bei einer Meldung an die Staatsanwaltschaft sei es auch wichtig, im Vorfeld telefonisch mitzuteilen, dass Kinderschutzmassnahmen nötig sind, da das gefährdete Kind womöglich nicht länger in der Familie bleiben kann. Kritisch einzuwenden ist, so die Aussage einer Fachperson, die verfügbare Zeit für den Informationsaustausch. Zudem kommt es auch vor, dass Informationen nicht weitergegeben werden.

„Aber man muss sich dann auch die Zeit nehmen und die Vernetzungsarbeit machen, aber die lohnt sich in meinen Augen. Denn häufig sagen dann die Fachstellen: Ja ich habe auch nichts zu erzählen, ja ich habe da Schweigepflicht. Aber ich muss mir dann auch überlegen: Aha, die und die Informationen habe ich bekommen und ich weiss gerade, dass der Jugendliche in der und in der Situation ist-, wäre noch wichtig, auch zu wissen für den Klassenlehrer für die Führung, denn das sind dann meistens auch noch wichtige Bezugspersonen von ihnen. Und sich dann auch entbinden zu lassen und diese Sachen.“ (Interviewpartner A, Zeile 531-538)

Es sei ebenfalls wichtig, eine transparente Zusammenarbeit zu gestalten: *„Aber wir müssen voneinander wissen, was wir arbeiten. Ansonsten haben wir schlecht gearbeitet. Und das erwähne ich auch, weil es nicht immer so transparent ist. Es heisst dann auch manchmal: Ja, da ist ja das ZET drin und das AKS. Aber wenn wir nicht hören, dass die Schule Beobachtungen gemacht hat, dann haben wir das hier vielleicht nicht bemerkt.“ (Interviewpartner C, Zeile 366-369)*

Zuständigkeiten im Netzwerk

Gemäss den Befragten ist es in der Interdisziplinarität wichtig, dass die Zuständigkeiten untereinander klar geregelt werden. Es ist wichtig, zu klären, ob die Fachperson überhaupt noch eine Rolle in der Netzwerkarbeit haben soll. Dies muss miteinander abgesprochen werden. So kann eine Fachperson lediglich für Informationen zur Verfügung stehen und sich anschliessend wieder zurückziehen. Zudem ist es sinnvoll, wenn die Aufgaben untereinander aufgeteilt werden. Dazu gehört es auch, zu klären, welche Fachperson welche Rolle einnimmt. Erst wenn das Bewusstsein der unterschiedlichen Rollen vorhanden ist und jeder in seiner eigenen Rolle handeln kann, entsteht ein Miteinander, so eine befragte Fachperson. Die Frage nach dem Fallmanagement und der Koordination gilt es ebenfalls zu klären. Erst wenn dies vorhanden ist, kann ein Netzwerk aufgebaut werden. Gemäss einer Fachperson läuft dies in der Regel gut. In einigen Fällen hat dies jedoch noch Entwicklungspotenzial.

Wissen im eigenen Fachbereich

Die Ergebnisse zeigen, dass das Wissen im eigenen Fachbereich einen wichtigen Teil in der Interdisziplinarität darstellt. Eine wichtige Grundlage bilden die gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört das Zivilrecht, das Strafrecht und das kantonale Jugendgesetz Wallis. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist es, Kenntnis über den Kinderschutz in der Schweiz im Allgemeinen zu haben. Ausserdem sei es wichtig zu wissen, was Folgen und Reaktionen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls sind. Hilfreich für die Einschätzung einer Gefährdungssituation ist auch das Wissen über die Entwicklung des Kindes. Veränderungen und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes können Warnsignale für eine mögliche Gefährdung hervorrufen, welche zu genauerem Hinschauen anregen. Nicht zu vergessen sind die Erfahrungen, welche zu frühzeitigem Erkennen einer Gefährdungssituation verhelfen.

Herausforderungen der Zusammenarbeit

In der interdisziplinären Zusammenarbeit werden Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich mit vielen Herausforderungen konfrontiert. Die befragten Fachpersonen nannten in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Herausforderungen. In den folgenden Abschnitten soll auf diese Thematik vertieft eingegangen werden.

Überlastung von Fachstellen

Die Überlastung von Fachstellen stelle eine Herausforderung in der interdisziplinären Zusammenarbeit dar. Fachpersonen seien auf ihren Bereich zu sehr fokussiert, sodass die Zusammenarbeit manchmal darunter leidet. Gleichzeitig führe dies zu einer Überforderung der betroffenen Familien. *„Aber sie hat sich jetzt gemeldet, weil sie sagte, dass sie keine Orientierung mehr hat. Sie laufe von Termin zu Termin: KESB, AKS, PZO und sie könne einfach nicht mehr, sie kippe jetzt nächstens um. Ich denke, das sind schon so Zeichen, bei denen ich denke, da gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten.“* (Interviewpartner A, Zeile 309-312)

Kommunikation im Netzwerk

Wie den Ergebnissen zu entnehmen ist, kann es vorkommen, dass nicht alle Informationen an die involvierten Stellen weitergegeben werden. Eine gute Kommunikation innerhalb des Netzwerks würde einiges erleichtern. Es gibt auch Situationen, in denen

Fachpersonen im Gesamten irgendwo vergessen werden. Wenn dies der Fall ist, müssen Fachpersonen das Gespräch miteinander suchen und den Austausch aufrechterhalten. Missverständnisse untereinander können ebenfalls vorkommen. Da in Kinderschutzfällen in der Regel viele Stellen involviert sind, ist das Case Management manchmal nicht perfekt bestimmt.

Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft - KESB

Gemäss den Aussagen der befragten Fachpersonen kann die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der KESB noch verbessert werden. *„Es hat sicher in der letzten Zeit Probleme gegeben. Dies haben wir eben gerade bei allem, was Gefährdungsmeldung ist und Straftaten-, dass da auch die Absprachen nicht so gut waren.“* (Interviewpartner D, Zeile 201-203)

Die befragten Fachpersonen wünschen sich, dass bei einer Strafanzeige automatisch auch eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden sollte. Gleiches gilt bei Meldungen an die KESB betreffend häusliche Gewalt. Auch hier geht bei einem polizeilichen Einsatz in der Regel keine automatische Gefährdungsmeldung an die KESB. Dies soll jedoch nicht heissen, dass später Massnahmen gesprochen werden. Die Eltern können auch zu einem Gespräch eingeladen werden, um auf ihr Verhalten hinzuweisen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass diese Zusammenarbeit zurzeit verbessert wird. Bei der Täterarbeit werden ebenfalls Verbesserungen vorgenommen.

Unterschiedliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Eine weitere Schwierigkeit stellen die verschiedenen KES-Behörden im Oberwallis dar. Insgesamt gibt es neun verschiedene KES-Behörden. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass diese unterschiedlich aktiv sind. Sie unterscheiden sich in ihrer Arbeitsweise und ihrer Erreichbarkeit. Es ist den befragten Fachpersonen ein besonderes Anliegen, dass die KES-Behörden überall gleich funktionieren.

„[...] Es gibt gute KESB, aber neun Personen sind zu viel und dann ist es nicht professionalisiert und dann merken wir halt, wenn wir mit denen arbeiten, dann weiss die Person mehr, als wenn wir mit einer anderen Person arbeiten.“ (Interviewpartner C, Zeile 520-522)

„[...] aber schlussendlich arbeiten wir mit diesen Behörden, die wir haben. Wir können versuchen, denen ein bisschen zu sagen, wo man sich ein bisschen verbessern könnte, aber prinzipiell muss man mit diesen Ressourcen, die wir haben, für diese Opfer oder die Betroffenen arbeiten.“ (Interviewpartner D, Zeile 237-240)

Unterschiedliches Auftrags- und Rollenverständnis

Gemäss Aussage einer Fachperson gehört es zur Professionalität, seine eigenen Grenzen wahrnehmen zu können. Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich sind nicht als Detektive oder Polizisten tätig. Die Motivation, zu weit zu gehen sei sehr gross. *„Ich höre etwas und dann muss ich sagen: Ich darf nicht fragen. Ich darf nicht machen. Ich muss dies weitergeben, an diejenigen die dies können.“* (Interviewpartner D, Zeile 344-345)

Eine andere Fachperson ist der Meinung, dass im Kinderschutz Fachpersonen aufgefordert sind, interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Ansonsten machen diese ihre Arbeit nicht gut. Es gehe nicht darum, die Frage zu klären, wer richtig oder falsch hat oder wer der Chef sei. In erster Linie sei es wichtig, dass das Netzwerk miteinander gut funktioniert. Die Zusammenarbeit und der Ablauf seien in sich schon schwer, da dürfe

das Kind nicht zusätzlich traumatisiert werden, wenn die Behörden nicht miteinander auskommen oder sich gegeneinander ausspielen. Dann seien Fachpersonen nicht mehr glaubwürdig.

„Aber das Hauptproblem ist das falsche Verständnis von sehr vielen Fachpersonen, auch Ärzten. Erstens haben sie das Gefühl, sie könnten alles alleine machen. Danach haben sie das Gefühl, es sei ihre Aufgabe, irgendwelche Ermittlungen zu führen, wofür sie nicht ausgebildet sind.“ (Interviewpartner D, Zeile 210-213)

„Jetzt gibt es aber viele Ärzte, die meinen: Ja ich kann denen helfen, das ist nicht so schlimm und so. Sie haben Angst und haben sich mir anvertraut und jetzt hole ich die Behörden. Also missbrauche ich jetzt das Vertrauen. Und dies sind falsche Annahmen.“ (Interviewpartner D, Zeile 217-220)

„Und wenn da noch die Fachleute gegeneinander auftreten, dann wird es sehr schwierig und dann kann man nicht gut arbeiten. Und dann hat es natürlich ganz tragische Folgen, gerade in diesem Bereich.“ (Interviewpartner C, Zeile 602-604)

Laut Aussage einer Fachperson können Kinderschutzfälle nicht im privaten Umfeld diskutiert werden, da die Fachpersonen unter Amtsgeheimnis und Schweigepflicht stehen. Im Oberwallis werde viel getratscht und erzählt, was nicht den Tatsachen entspricht. Solange die Untersuchungen laufen, dürfen Fachpersonen nicht Stellung beziehen. Es kommt auch vor, dass die Zuständigkeit und die Verantwortung an andere Fachstellen abgegeben werden. Dies verdeutlichen vor allem folgende Aussagen von befragten Fachpersonen:

„Es ist halt auch ein Thema, bei dem sich Fachleute gerne die heisse Kartoffel weitergeben. Denn so viele Lorbeeren erhält man halt nicht.“ (Interviewpartner C, Zeile 285-286)

„Und man kann immer wegschauen. Das blaue Auge, kann man sagen: Das ist ja der Pfosten und fertig. Nicht weiterdenken, dann habe ich auch weniger Probleme. Das ist sicher auch-, es ist angenehmer-, oder wenn eine Frau kommt nach einer Vergewaltigung und sagt: Aber ich möchte lieber nichts machen. Sie haben weniger Aufwand, oder? Dann ist der Fall vorübergehend-, es ist niemand der Böse, ihr habt keinen Ärger, aber es ist einfach falsch.“ (Interviewpartner D, Zeile 254-259)

Eine andere Fachperson erwähnt in diesem Zusammenhang, dass jede Stelle, unabhängig vom Netzwerk, bei einer erneuten Gefährdung verpflichtet sei, eine Meldung zu machen:

„Die können nicht davon ausgehen, weil sie jetzt hören, dass da andere Stellen drin, dass sie raus sind. Das ist immer so ein Thema mit den Schulen. Die sagen, dass da nichts passiert, denn da ist ja das AKS drin. Dann müssen wir manchmal, wenn wir davon hören, sagen: Wenn euch das Kind sagt, dass es wieder geschlagen wurde, dann seid ihr von diesem Ereignis wieder meldepflichtig. Ihr könnt nicht sagen, dass die anderen nichts gesehen haben.“ (Interviewpartner C, Zeile 372-377)

Grundsätzlich sind sich die Fachpersonen einig, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit ständig gepflegt werden muss. Auch die Abläufe innerhalb der Zusammenarbeit ändern sich stetig. Je besser die Zusammenarbeit, umso professioneller können Fachpersonen in diesem Gebiet handeln. Denn eine nicht funktionierende Zusammenarbeit kann grosse Konsequenzen mit sich ziehen. Es ist ebenfalls wichtig, dass die verschiedenen Sichtweisen der involvierten Fachpersonen verstanden und akzeptiert werden. Ein respektvoller Umgang untereinander und das Vermeiden von Manipulation sind ebenfalls zentral. Eine der vier befragten Fachpersonen fügt noch hinzu, dass es manchmal schwierig sei, eine gemeinsame Sprache zu finden, da einige Fachpersonen eine grössere Distanz zu den Familien haben.

Bezug zur Theorie

Im theoretischen Teil wurde bereits aufgezeigt, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit für die Beteiligten besondere Herausforderungen darstellen und zu Konflikten führen kann. Gemäss Theorie müssen gruppenspezifische Prozesse berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die Fachpersonen sich im Vorfeld einig darüber werden, wie sie zusammenarbeiten wollen. Daraus können sich unterschiedliche Erwartungen, Bedarfe oder zeitliche Ressourcen ergeben. Neben den gruppenspezifischen Prozessen müssen aus theoretischer Sicht eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu garantieren. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung veranschaulichen einige Herausforderungen der interdisziplinären Zusammenarbeit, mit welchen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis konfrontiert werden. Die Befragten sehen in der Überlastung von Fachstellen, in der Kommunikation innerhalb des Netzwerks, in der Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft - KESB, in den unterschiedlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und im unterschiedlichen Auftrags- und Rollenverständnis Herausforderungen der Zusammenarbeit. Es wurde aufgezeigt, wie die Fachpersonen mit diesen Herausforderungen umgehen und inwiefern diese vermieden werden können.

Aus dem theoretischen Teil ist zu entnehmen, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert in Kinderschutzfällen darstellt. Auch für die befragten Fachpersonen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von besonderer Relevanz. Sie betonen, dass Entscheidungen nie alleine getroffen werden sollten.

Aus theoretischer Sicht müssen Interventionen gut abgesprochen werden, damit Kinder und ihre Familien davon profitieren können. Die Hauptverantwortung und die Aufgabenteilung unter den Fachpersonen muss geklärt werden. Im schlimmsten Fall können nicht abgesprochene Massnahmen ein Chaos erzeugen und gar zu einer Verschlechterung der Situation des Kindes führen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Klärung der Zuständigkeit von zentraler Bedeutung ist. Ebenfalls erwähnen die befragten Fachpersonen, dass eine klare Aufgabenteilung und das Bewusstsein von unterschiedlichen Rollen und Sichtweisen wichtig sind. Aus den Ergebnissen ist ebenfalls zu entnehmen, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit sich manchmal als schwierig herausstellt. Aus den Ergebnissen geht ebenfalls hervor, dass eine transparente Zusammenarbeit wichtig ist. Für den Informationsaustausch müssen sich Fachpersonen die nötige Zeit nehmen. Die Fachpersonen haben hierfür einige Gefässe für den Informationsaustausch zur Verfügung. Darunter gehören Netzwerksitzungen, anonyme Fallbesprechungen und der Pikett-Notfalldienst.

In der Theorie wurde dargelegt, dass jede Fachperson ein gewisses Verständnis für die andere Fachrichtung benötigt. Jede Fachrichtung benutzt eine eigene Sprache, was zu Missverständnissen führen kann. Das Verständnis für die andere Fachrichtung

war auch in den Ergebnissen ersichtlich. Ebenso wurde in den Ergebnissen festgestellt, dass nicht alle Informationen weitergeben werden und dass es auch zu Missverständnissen kommen kann. Die unterschiedliche Sprache von Fachpersonen wurde ebenfalls von einer befragten Fachperson erwähnt. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass einige Fachpersonen eine andere Distanz zu den Familien haben. Im theoretischen Teil wurde aufgezeigt, dass das Zusammenführen von verschiedenen Ausschnitten zu einem Ganzen die Unterstützung und deren Planung stark erleichtern kann. Dies zeigt sich auch in der Befragung der Fachpersonen. Im Unterschied zur Theorie, finden die befragten Fachpersonen auch das Wissen im eigenen Fachbereich wichtig für die Einschätzung einer Gefährdungssituation.

Teil VI: Synthese

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Datensammlung durch eigene Interpretationen und weiterführende Gedanken ergänzt sowie neue Zusammenhänge hergestellt. Bevor wir uns jedoch der Interpretation und Diskussion der Ergebnisse widmen, wird noch einmal Bezug genommen zur Forschungshypothese und zur Forschungsfrage.

Forschungshypothese

Die befragten Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs im Oberwallis sind in der Lage, anhand von Strukturen und Abläufen eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung professionell zu gestalten.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigten auf, dass die Fachpersonen über geeignete Strukturen und Abläufe zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung verfügen. Jede der befragten Institutionen hat interne Prozessabläufe, wie sie im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzugehen hat. Ausserdem ist jede Fachperson in der Lage anhand eines methodischen Vorgehens eine Einschätzung durchzuführen. Die Methoden unterscheiden sich je nach Institution und Fachdisziplin. Demzufolge lässt sich die Forschungshypothese bestätigen. Dennoch gäbe es in diesem Bereich immer noch Entwicklungspotenzial. Eine Standardisierung von Einschätzungen im Kinder- und Jugendbereich sind gute Voraussetzungen für ein frühzeitiges und differenziertes Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdungen. Zudem kann eine Standardisierung die Lösungs- und Handlungsstrategien der involvierten Fachstellen fördern.

Forschungsfrage

Wie schätzen Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell ein?

Zur Beantwortung der Forschungsfrage muss zuerst geklärt werden, was nun abschliessend unter einem professionellen Handeln verstanden wird. Dies kann nur durch einen Vergleich mit dem theoretischen Teil und den Ergebnissen der empirischen Untersuchung vorgenommen werden.

Gemäss Theorie beinhaltet ein professionelles Handeln folgende Aspekte:

Sozialarbeiter müssen über Kenntnisse der gesetzlichen Vorgaben ihres Arbeitsbereiches verfügen. Sie müssen Kenntnisse über Entwicklungstheorien, Theorien sozialer Systeme und des menschlichen Verhaltens haben. Gemäss Hochuli Freund und Stotz (2013, 118) müssen sie zudem über spezifische Selbstkompetenzen, Fach- oder Methodenkompetenzen sowie Sozialkompetenzen verfügen. Sie müssen neben ihren individuellen Kompetenzen relevantes Fachwissen haben und wissen, wie sie dieses im Berufsalltag sinnvoll einsetzen können.

Im Bereich des Kinderschutzes werden dafür zirkuläre Prozessabläufe als methodisches Instrument eingesetzt. Fachpersonen der Sozialen Arbeit müssen sich über die Anforderungen / Bedürfnisse der Gesellschaft sowie derer ihrer Klienten bewusst sein,

um im doppelten Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle angemessen handeln zu können. Zusätzlich dürfen sie jedoch die Ansprüche an ihre eigene Profession nicht ausser Acht lassen. Natürlich sind auch die interprofessionelle und die interdisziplinäre Zusammenarbeit Teil des professionellen Handelns. Der Austausch und die Kooperation mit Fachpersonen der eigenen Profession oder aus anderen Fachdisziplinen sind für die Erreichung bestimmter Ziele unabdingbar. Spezifisch für das professionelle Handeln im Kinderschutz gehören gemäss Theorie auch die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kinder dazu.

Die Ergebnisse der empirischen Befragungen zeigten, dass die befragten Fachpersonen unter einem professionellen Handeln folgendes verstehen:

Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich müssen sich im kantonalen Jugendgesetz gut auskennen. Sie sind nämlich der darin enthaltenen Meldepflicht verpflichtet. Zudem ist es auch von Vorteil, Kenntnisse über den Kinderschutz in der Schweiz und im Allgemeinen zu haben. Spezifische Kenntnisse über die Entwicklung eines Kindes sind im Kinderschutz ebenfalls hilfreich. Die Ergebnisse zeigten zudem auf, dass die befragten Fachpersonen alle nach zirkulären Prozessabläufen arbeiten. Dies wurde zwar in keinem Interview konkret angesprochen, zeigt sich jedoch in den Erklärungen der diversen Abläufe innerhalb der Teams, innerhalb der Institution oder innerhalb der interdisziplinären Zusammenarbeit. Gemäss den befragten Fachpersonen ist das Erfahrungswissen auch zentraler Teil des professionellen Handelns. Zudem wurde auch die Besprechung eines Falles im Team oder unter Personen der eigenen Profession genannt. Ein zusätzlicher Schritt stellt für die befragten Fachpersonen die Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen dar. Auch die Selbstreflexion gehört für die befragten Fachpersonen zu einem guten professionellen Handeln.

Es lässt sich somit sagen, dass die befragten Fachpersonen eine mögliche Kindeswohlgefährdung mithilfe der gesetzlichen Grundlagen, dem Wissen über die Entwicklung eines Kindes, ihrer Erfahrung, methodischer Prozessabläufe, der Zusammenarbeit im Team, der Zusammenarbeit innerhalb der Profession und der Zusammenarbeit mit anderen Professionen einschätzen. Die Forschungsfrage nach dem *Wie* kann somit beantwortet werden.

21 Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten werden umfassend die Ergebnisse der empirischen Untersuchung interpretiert und darüber diskutiert. Es werden weiterführende Gedanken und Zusammenhänge aufgezeigt.

Obwohl die befragten Fachpersonen alle nach einem zyklischen Prozessablauf vorgehen, verfügen nicht alle über geeignete Instrumente zur Unterstützung dieser Methoden. Dadurch wurde ersichtlich, dass es keine standardisierten Instrumente zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gibt. Alle Fachbereiche arbeiten mit anderen Instrumenten oder Checklisten. Ausserdem sind auch die Prozessabläufe je nach Institution verschieden. Gemäss den Modellen eines zyklischen Prozessablaufes besteht einer der verschiedenen Prozessschritte aus der Evaluation der zuvor getätigten Interventionen. In der Praxis kann dieser Schritt oft aufgrund von Kontaktabbrüchen

oder Massnahmen der KESB nicht zusammen mit dem Klienten durchgeführt werden. Dafür versuchen die befragten Fachpersonen, ihre Interventionen mithilfe der Selbstreflexion und dem Austausch mit dem Team oder dem involvierten System durchzuführen.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit als schwierig herausstellt. Die befragten Fachpersonen müssen sich ständig mit Herausforderungen der Zusammenarbeit auseinandersetzen. Das unterschiedliche Auftrags- und Rollenverständnis sind für Fachpersonen in Kinderschutzfällen eine weitere Herausforderung. Auch das Case Management ist in komplexen Fällen nicht immer klar geregelt. Jede Fachperson handelt in ihrem eigenen Fachbereich und hat eine eigene Fachsprache. Deshalb ist es umso schwieriger, Verständnis für andere Fachdisziplinen aufzubauen und gemeinsame Lösungsstrategien zu erarbeiten. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Zusammenarbeit von Fachpersonen in einem ländlichen Gebiet Vorteile mit sich bringt. Es sind meist die gleichen Fachpersonen in einem Kinderschutzfall involviert. Dadurch kennen sich die Fachpersonen mit der Zeit relativ gut, was gleichzeitig die Zusammenarbeit erleichtert. Die Aussagen einer der befragten Fachpersonen zeigen zudem klar auf, dass die Soziale Arbeit immer noch nicht als eigenständige Profession anerkannt und wahrgenommen wird.

Die Ergebnisse der Befragungen zeigten auch auf, dass die Eltern so weit wie möglich in den Prozess einbezogen werden. Sie werden über Beobachtungen informiert und darauf angesprochen. Falls möglich werden Gefährdungsmeldungen mit den Eltern zusammen verfasst und eingereicht. Dadurch werden die weitere Zusammenarbeit und die Umsetzung der darauffolgenden Massnahmen erleichtert. Der Einbezug der Kinder unterscheidet sich bei den befragten Fachpersonen jedoch von der Theorie. Kinder sollen in den gesamten Prozess einbezogen und kindgerecht informiert werden. Während der Befragung versuchten wir herauszufinden, wie sich der Einbezug der Kinder in der Praxis konkret gestaltet. Die befragten Fachpersonen beantworteten diese Frage auf der Metaebene. Sie erwähnten hierbei lediglich, dass Informationen transparent an Kinder weitergegeben werden. Sie sollen gelobt werden und nicht zu viele Ansprechpersonen haben. Grundsätzlich sagen die befragten Fachpersonen, dass die Kinder in den Prozess einbezogen werden, dies jedoch vom Alter des Kindes abhängt. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug des Kindes stärker beachtet werden müsste. Grundsätzlich steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Unserer Ansicht nach werden die Eltern bei Interventionen und Entscheidungen stärker einbezogen als die Kinder. Dies liegt wohl daran, dass die involvierten Fachpersonen in erster Linie versuchen müssen, die Eltern für eine Kooperation zu gewinnen. Die Kinder rücken deshalb eher in den Hintergrund. Der Einbezug der Kinder sollte nicht vom Alter abhängig gemacht werden. Auch ein vierjähriges Kind kann mit einer einfachen Sprache über den Grund einer Intervention und das weitere Vorgehen informiert werden. Dadurch erhält das Kind die Möglichkeit, seine Interessen und Anliegen zu äussern. Die Meinung der Kinder sollte in Entscheidungen miteinbezogen werden. Nicht zu vergessen ist, dass auch die Eltern in einer angepassten Sprache informiert werden. Fachbegriffe sollten hier vermieden werden.

Bei der Analyse der gesammelten Daten aus den Interviews fiel auf, dass sich die befragten Fachpersonen vielfach auf ihre Erfahrung stützen. Die Identifikation mit dem eigenen Professionsbild fehlte dadurch. Obwohl wir die Erfahrung als wertvolle Ressource in der Kinderschutzarbeit erachten, darf sie nicht alleine als Basis des professi-

onellen Handelns dienen. Es darf nicht vergessen werden, dass die erfahrenen Fachpersonen eines Tages durch neue unerfahrene Fachpersonen ersetzt werden. Diese müssen sich neu zurechtfinden. Umso wichtiger scheint die Einführung von standardisierten Instrumenten in der Kinderschutzarbeit. Zudem sollten sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit noch verstärkt mit dem eigenen Professionsbild auseinandersetzen, damit sich die Profession der Sozialen Arbeit überhaupt weiterentwickeln kann.

Der Begriff Gefährdungsmeldung wird von der Gesellschaft vielfach mit einer Fremdplatzierung des Kindes in Verbindung gesetzt. Die befragten Fachpersonen bestätigten diese Erkenntnis. Eine Gefährdungsmeldung sollte als Hilfestellung dienen und nicht als Angriff wahrgenommen werden. Wir sind der Ansicht, dass der Begriff grundsätzlich nicht passend gewählt ist. Eine Gefährdung wird als eine Bedrohung und Gefahr verstanden. Der Begriff „Unterstützungsmeldung“ wäre hier eventuell passender.

Teil VII: Schlussfolgerungen

Im letzten Kapitel dieser Bachelorarbeit werden zuerst die Konsequenzen der Ergebnisse aus der empirischen Forschung spezifisch für die Soziale Arbeit aufgezeigt. Zudem werden die Grenzen der Forschung beschrieben und daraus weiterführende Fragestellungen aufgestellt. Zum Schluss werden die zu Beginn gesetzten Ziele noch einmal aufgenommen und diskutiert. Die Arbeit wird mit einer persönlichen Stellungnahme zum gesamten Lernprozess abgerundet.

22 Konsequenzen der Ergebnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit

Das Thema dieser Bachelorarbeit betrifft die Praxis der Sozialen Arbeit in mehreren Bereichen. Nicht nur im Kinderschutz, sondern auch in anderen Fachstellen nimmt die interdisziplinäre Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein. Auch hier sind Sozialarbeiter mit ständigen Herausforderungen konfrontiert. Der Informationsaustausch mit anderen Fachstellen ist in der Sozialen Arbeit Grundlage des professionellen Handelns. Sie verfügt über genügend Methoden und Fachwissen aus verschiedenen Bereichen. Auch im Kinderschutz sind standardisierte Methoden von Nöten, damit sich die Soziale Arbeit weiter professionalisieren kann. Durch das breite Fachwissen heben sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit von anderen Fachdisziplinen ab. Umso mehr müssen sie sich gegen aussen hin rechtfertigen.

Die Ergebnisse der empirischen Forschung zeigten klar, dass die Soziale Arbeit von anderen Fachdisziplinen immer noch nicht als eigene Profession anerkannt wird. Durch den Berufskodex der Sozialen Arbeit verpflichten sich Fachpersonen aber zur Interdisziplinarität. Standardisierte Instrumente zur Einschätzung einer Gefährdungssituation können hierbei Fachpersonen als Unterstützung dienen. Dadurch können sie gegenüber den Familien und den involvierten Fachdisziplinen einheitlich auftreten und ihr Handeln begründen. Das in Kapitel 14 vorgestellte Prozessmanual unterstützt diese Aussage und kann den in der Praxis tätigen Fachpersonen bereits eine wertvolle Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit bieten.

Die Bachelorarbeit hat aufgezeigt, dass der Zeitpunkt einer Gefährdungsmeldung schwierig zu definieren ist und dass die Gefährdung des Kindeswohls allgemein sehr komplex ist. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen daher auch in alltäglichen Beratungsgesprächen dem Kindeswohl eine besondere Aufmerksamkeit schenken. Sozialarbeiter können jederzeit mit möglichen Gefährdungen des Kindeswohls in Berührung kommen. Dies etwa, wenn ein Kind oder seine Eltern sich an eine Fachstelle wenden und zeigen, dass sie sich in einer Problemlage befinden und Unterstützung benötigen. Ebenso können Fachpersonen mit Familien in Kontakt treten, bei denen der Eindruck besteht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind dann verpflichtet, dies weiter abzuklären. Sie müssen dabei ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Grundversorgung des Kindes werfen. Wie aus den Interviews bereits spürbar war, hoffen Fachpersonen insgeheim, dass sie nicht mit einer Situation in Berührung kommen, in welcher das Wohl des Kindes gefährdet ist. Solche Situationen sind für Fachpersonen sehr belastend. Sozialarbeiter, welche nicht täglich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, fühlen sich in diesem Bereich unsicher. Nicht auf dieses Gebiet spezialisierte Fachpersonen schieben die Verantwort-

tung gerne auf andere Fachpersonen, welche regelmässiger mit Gefährdungen des Kindeswohls in Berührung kommen. Auch Kindertagesstätten zählen auf diese „spezialisierten“ Fachpersonen. Um dieser Unsicherheit und dem Wegschieben der Verantwortung entgegenzuwirken, sollten nicht nur im Kinderschutz, sondern auch in sozialen Institutionen interne Prozesse definiert werden, wie in einem möglichen Kinderschutzfall vorgegangen werden sollte. Dafür müssen Fachpersonen der Sozialen Arbeit das nötige Wissen nicht nur in Weiterbildungen einholen, sondern sich dieses auch intensiv in der Ausbildung aneignen. Die Soziale Arbeit behauptet immer, dass sie Wissen aus verschiedenen Bereichen verfügt und spricht von der sogenannten Allzuständigkeit. Das Wissen über den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen scheint jedoch nicht zentral. Jeder Sozialarbeiter, welcher nicht im Kinder- und Jugendbereich arbeitet, kann mit einer Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen. Deshalb sollten Fachpersonen der Sozialen Arbeit vermehrt zu diesem sensiblen Thema geschult werden. Interne Prozesse würden zudem zu mehr Sicherheit der Mitarbeiter in sozialen Institutionen führen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit werden dadurch zu genauerem Hinschauen angeregt und wären beim möglichen Eintreffen einer Gefährdungssituation besser vorbereitet.

Ein besonderes Augenmerk sollte ebenfalls auf die Prävention gelegt werden. Bislang wird der Fokus mehr auf standardisierte Prozesse und gut ausdifferenzierte Kinderschutzmassnahmen gesetzt. Die Prävention rückt dabei eher in den Hintergrund. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollten mehr Angebote für Eltern und ihre Kinder schaffen. Ziel sollte es sein, die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben in Form von Elternbildungen zu unterstützen. Demzufolge könnten mögliche Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig erkannt, vermindert oder gar verhindert werden.

23 Grenzen der Forschung

In den Vorbereitungen stellte sich die Eingrenzung des Themas als schwierig heraus. Wir setzten somit den Fokus auf die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und nicht auf die Abklärung mit den darauffolgenden Massnahmen. Zu Beginn hatten wir eine grosse Auswahl an Theorie. Daher entschieden wir uns dafür, uns zuerst dem Verfassen des Interviewleitfadens und dem Führen der Interviews zu widmen. Im Anschluss haben wir die Theorie noch einmal überarbeitet und angepasst. Das Datenmaterial wollten wir anfangs anhand einer Dokumentenanalyse und qualitativen Befragung erheben. Nach jedem Interview haben wir die Instrumente zur Einschätzung bei den Fachpersonen eingeholt. Wir stellten fest, dass sich die Instrumente nicht miteinander vergleichen lassen, da sie sich aufgrund der unterschiedlichen Fachgebiete stark voneinander unterscheiden. Da wurde uns bewusst, dass keine standardisierten Instrumente zur Verfügung stehen. Nach dem zweiten Interview haben wir erkannt, dass wir unsere Fragestellung anpassen müssen. Der Begriff Fachpersonen der Sozialen Arbeit wurde ersetzt durch Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich. Dadurch hatten wir die Möglichkeit, auch andere Fachdisziplinen zu befragen. Durch die Interviews stellte sich heraus, dass das Wallis über ein sehr ausdifferenziertes Jugendgesetz verfügt. Dies war uns bis dahin nicht bewusst. Aus diesem Grund haben wir das kantonale Jugendgesetz im theoretischen Teil aufgenommen. Dies eröffnete uns die Möglichkeit, den Kinderschutz in der Schweiz auf eine kantonale Ebene herunterzubrechen. Nach dem Transkribieren der Interviews haben wir die Aussagen der befragten Fachpersonen verschiedenen Themen zugeordnet. Infolgedessen hatten wir sehr

viele Unter-codes, welche wir eingrenzen mussten. Deshalb haben wir, in Anlehnung zur Theorie, das professionelle Handeln anhand des zyklischen Prozesses eingeteilt. Bei der interdisziplinären Zusammenarbeit haben wir zudem noch den Code „*Interprofessionalität*“ hinzugefügt, um einen besseren Überblick zu erhalten. Die Trennung zwischen dem professionellen Handeln und der interdisziplinären Zusammenarbeit stellte sich als Herausforderung dar. Beide Codes fliessen stark ineinander ein. Nach der Erhebung des Datenmaterials haben wir herausgefunden, dass das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung bereits veröffentlicht wurde. Aus diesem Grund wurde nach der Datenanalyse das Prozessmanual beschrieben und damit eine Empfehlung für den Kinderschutz in der Schweiz angesprochen. Im Nachhinein stellten wir fest, dass das vorgängige Aushändigen des Leitfadens an die befragten Fachpersonen nicht von Vorteil war. Es wäre besser gewesen, wenn wir diesen nicht abgegeben hätten. Dadurch wären Antworten auf der Metaebene praxisbezogener ausgefallen. Trotz der vorgängigen Abgabe des Interviewleitfadens war die soziale Erwünschtheit nicht gegeben. Die befragten Fachpersonen waren sehr offen und direkt. Auch Dinge, die weniger gut verlaufen, wurden angesprochen. Dies zeigte sich vor allem bei den Herausforderungen der Zusammenarbeit. Die Ergebnisse der Interviews führten uns zudem zum Entschluss, dass die Interviewfragen noch praxis- und theoriebezogener formuliert hätten werden müssen. Der Leitfaden war trotzdem sehr gut strukturiert und erleichterte uns die Erhebung der Daten. Die zu Beginn ausgewählte Gliederung der Bachelorarbeit war eine besondere Erleichterung. Zudem sind wir froh, dass wir den Fokus auf eine Forschungshypothese gelegt haben, da dies sonst den Rahmen der Bachelorarbeit gesprengt hätte.

24 Weiterführende Fragestellungen

Es stellt sich für uns die Frage, inwiefern eine Standardisierung des Einschätzungsprozesses im Kinderschutz sinnvoll ist und inwiefern dies überhaupt möglich ist. Das veröffentlichte Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung gibt lediglich Empfehlungen für die Praxis ab. Inwieweit sich diese Prozesse in der Praxis strukturieren lassen, bleibt jedoch fraglich. In einer weiteren Forschungsarbeit kann der Frage nachgegangen werden, ob sich das Prozessmanual in der Praxis bewährt und als hilfreich herausstellt. Allenfalls können Schwierigkeiten oder Verbesserungen angebracht werden.

25 Persönliche Stellungnahme

Im Folgenden werden zuerst die aufgestellten Ziele zu dieser Forschungsarbeit reflektiert. Danach wird ein Fazit zum allgemeinen Lernprozess gezogen.

25.1 Persönliche Ziele

Durch das Verfassen dieser Arbeit konnten wir unser Vorwissen zu dieser Thematik vertiefen. Durch die Bearbeitung diverser Literatur lernten wir verschiedene Instrumente und Checklisten für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kennen. Zudem stiessen wir auf unterschiedliche Prozessabläufe und Vorgehensweisen. Wir wissen nun, wie das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor sich gehen sollte.

25.2 Forschungs- und Untersuchungsziele

Im theoretischen Teil dieser Forschungsarbeit zeigten wir die Wichtigkeit der Früherkennung und Prävention auf. Durch diese können mögliche Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und vermindert werden. Fachpersonen können durch eine Früherkennung direkt Unterstützung für die Familie anbieten. Die Situation kann gemeinsam verbessert und schlimmere Folgen abgewendet werden.

Der theoretische Teil beschrieb zudem die verschiedenen Formen einer Kindeswohlgefährdung und mögliche Schutz- und Risikofaktoren eines Kindes. Um weitere Faktoren für die Entstehung einer Gefährdung zu zeigen, wurden auch die Schutz- und Risikofaktoren der Bezugspersonen und des gesamten Umfeldes erläutert. Dadurch ergab sich ein Gesamtüberblick über mögliche Ursachen einer Kindeswohlgefährdung. Das Wissen über diese möglichen Ursachen ermöglichte zudem eine bessere Früherkennung und Prävention.

Auch die gesetzlichen Grundlagen zum internationalen, nationalen und kantonalen Kinderschutz bilden einen wichtigen Teil der Theorie. Im theoretischen Teil der Bachelorarbeit wurde der internationale Kinderschutz erklärt. Darauf aufbauend wurde auf den Kinderschutz in der Schweiz näher eingegangen. Um den gesetzlichen Voraussetzungen unseres Forschungsfeldes besser auf den Grund gehen zu können, wurden zum Schluss noch die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes im Wallis aufgezeigt. Diese Kenntnisse konnten wir durch die geführten Interviews mit den ausgewählten Fachpersonen noch vertiefen. Es wurde uns bewusst, wie wichtig das Kennen dieser Gesetzesgrundlagen für die Praxis ist.

25.3 Ziele in Bezug auf die Soziale Arbeit

Durch die geführten Interviews lernten wir Instrumente und Checklisten zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kennen. Zudem wurden uns verschiedene Prozessabläufe und Vorgehensweisen aufgezeigt. Wir stellten fest, dass jede Fachdisziplin über unterschiedliche Instrumente verfügt und keines dieser Instrumente eine allgemeingültige Antwort gibt. Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist ein Gesamtblick und daher der Einbezug anderer Fachpersonen sowie Fachdisziplinen nötig.

Wir erhielten zudem einen guten Einblick in die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit der befragten Fachpersonen. Ihre Aussagen bestätigten die in der Theorie bereits beschriebene Wichtigkeit der Zusammenarbeit. Die befragten Fachpersonen treffen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung Entscheidungen nie alleine. Sie sprechen sich zuerst im Team ab und wenden sich dann an andere involvierte Fachpersonen. Zudem nehmen sie auch die Möglichkeit von anonymen Fallbesprechungen mit der Kinderschutzgruppe oder mit anderen Fachdisziplinen wahr. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt für sie einen Teil des professionellen Handelns im Kinderschutz dar. Das Wissen über die gesetzlichen Grundlagen und spezifischen Wissen über die Entwicklung eines Kindes gehören für die befragten Fachpersonen ebenfalls zur Professionalität.

25.4 Persönlicher Lernprozess

Wir haben noch nie zuvor eine Arbeit in diesem Rahmen verfasst. Daher waren wir für die Unterstützung unserer Begleitdozentin und die Unterrichtsstunden zu den diversen Etappen einer Bachelorarbeit sehr dankbar.

Die Erarbeitung dieser Thematik ist für unsere zukünftige Arbeit als Sozialarbeiterinnen sehr bereichernd. Wir konnten uns ein breites Wissen rund um den Kinderschutz aneignen und wurden für das Thema *Kindeswohlgefährdung* sensibilisiert. Wir werden daher in unserem Berufsalltag bestimmt ein besonderes Auge darauf werfen. Dank der besuchten Fachtagung zur dialogisch-systemischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung lernten wir noch ein Prozessmanual zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kennen. Zudem wurden wir dadurch auch auf eine zukünftige Entwicklung im Kinderschutz aufmerksam gemacht. Wir können uns vorstellen, dass dieses Prozessmanual auch für Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich im Oberwallis ein bereicherndes Arbeitsinstrument sein könnte.

Die Interviews mit verschiedenen Fachdisziplinen waren für uns besonders spannend. Wir erhielten dadurch neue Sichtweisen und konnten unser Wissen ausweiten. Die Interviews bestätigten uns aber auch die Wichtigkeit einer offenen und transparenten Kommunikation. Ohne diese kann die interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht erfolgreich sein. Zudem wurde uns erst während der Interviews bewusst, wie innovativ das Walliser Jugendgesetz eigentlich ist. Für die befragten Fachpersonen wurde es als eine grosse Hilfe für die Praxis beschrieben. Die Datenanalyse zeigte uns auch auf, dass die befragten Fachpersonen im Allgemeinen sehr ähnlich arbeiten und ähnliche Ansichten vertreten. Nur bei einzelnen Themen kam es zu Unterschieden.

Diese Forschungsarbeit zu zweit zu schreiben war für uns eine wertvolle Erfahrung. Wir konnten viel voneinander lernen und unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen in die Bachelorarbeit einfließen lassen. Trotz teilweise unterschiedlicher Ansichten kam es nie zu Konflikten, und wir fanden immer einen Kompromiss. In diesem langen Prozess konnten wir uns gegenseitig immer wieder motivieren und verloren dadurch nie unser Ziel aus den Augen.

Während der verschiedenen Etappen dieser Arbeit haben wir immer wieder kleinere Veränderungen und Anpassungen im Aufbau vorgenommen. Die Grundstruktur der Arbeit haben wir jedoch bereits zu Beginn vorgenommen und auch beibehalten. Dies war für uns eine grosse Erleichterung und Zeitersparnis. Den Leitfaden der Interviews würden wir für zukünftige Interviews anpassen. Obwohl wir mit unseren Fragen zufrieden sind, haben wir bei der Datenanalyse bemerkt, dass grundlegende Fragen zur Beantwortung unserer Forschungshypothese gefehlt haben. Abschliessend lässt sich sagen, dass wir mit den Ergebnissen der Bachelorarbeit und mit unserem Vorgehen in diesem heiklen Arbeitsbereich sehr zufrieden sind.

Teil VIII: Verzeichnisse

26 Literaturverzeichnis

AvenirSocial. Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Dossier: Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. [online]. Bern: 2010.

Biesel, Kay. Fellmann, Lukas. Müller, Brigitte. Schär, Clarissa. Schnurr, Stefan. *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt, 2017.

Biesel, Kay. Schnurr, Stefan. „Abklärungen im Kinderschutz. Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung.“ In: KOKES. Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*. Jg. 69. Nr. 1. Februar 2014. S. 63-71.

Der Bundesrat. „Mehr Kinderschutz dank erweiterter Melderechte und Meldepflichten.“ In: *Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement (EJPD)*. 15. April 2015. [online]. URL:<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-56866.html> (19.10.16).

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). *Dossier: Kindesvernachlässigung. Erkennen. Beurteilen. Handeln*. [online]. Wuppertal: Bildungsakademie BiS, 2012.

Dr. Müller, Brigitte. Fellmann, Lukas. Schnittstellen und Stolpersteine in der Zusammenarbeit zwischen abklärenden Diensten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Workshop der Fachhochschule Nordwestschweiz. Olten: 2016.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). „Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz). 08.3790 Motion Aubert. Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens“. [online]. April 2015.

Fachhochschule Zürich. Hochschule für Soziale Arbeit (Hrsg.). *Dossier: Soziale Arbeit als Profession*. [online]. Zürich: 2000.

Goldberg, Brigitta. Schorn, Ariane (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung. Wahrnehmen. Bewerten. Intervenieren. Beiträge aus Recht, Medizin, Sozialer Arbeit*. Opladen: Budrich: 2011.

Gredig, Daniel. „Woran erkenne ich gute Soziale Arbeit.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 45. Nr. 3, März 2013. S.17-21.

Häfeli, Christoph. „Ein Jahr neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Eine Zwischenbilanz und Perspektiven.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 46. Nr. 1, Januar 2014. S.10-11.

Henning, Anita. *Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Was heisst das eigentlich?* Saarbrücken: AV Akademikerverlag, 2015.

Hochschule Luzern. Soziale Arbeit. „Optimus 3. Eine Studie zur Häufigkeit von Kindeswohlgefährdung, Unterstützungsmassnahmen sowie Schutz- und Hilfsangebote in der Schweiz.“ [online].

URL:<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/forschung/themen/kinde-und-erwachsenenschutz/optimus3/> (14.05.17).

Hochuli Freund, Ursula. Stotz, Walter. *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer: 2013.

Hochuli Freund, Ursula. Stotz, Walter. „Ganzheitliche Methodiken für methodengeleitetes Handeln. Methoden in der Sozialen Arbeit – ein Ordnungsversuch.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 43. Nr. 7/8. Juli/August 2011. S. 12-16.

Hofer, Marie-Thérèse. „Begrüssenswerte Neuerungen. Künftige Anforderungen und Herausforderungen bei der Abklärung des Kindeswohls.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 45. Nr.1, Januar 2013. S.21.

Hofer, Urs. Zingaro, Marco. „Die Synergien zwischen Recht und Sozialer Arbeit. Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 42. Nr. 4, April 2010. S.23-25.

Integras. Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik. „Allgemeine Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung; der Ständerat will die Meldepflicht ausweiten.“ Zürich, 30. September 2016. [online].

URL:<http://www.integras.ch/de/aktuelles/287-in-beratung-allgemeine-meldepflicht-bei-kinde-wohl-gefahrdung-aenderung-des-zgb-im-bereich-kindeschutz> (19.10.16).

International Federation of Social Workers. *Definition der Sozialen Arbeit*. Montreal: Juli 2000. Übersetzt ins Deutsche von Beat Schmocker. Luzern: 2006.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Kantonales Jugendamt (Hrsg.). *Dossier: Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre). Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen*. [online]. Bern: 2016.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.). *Dossier: Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen*. [online]. Berlin: 2009.

Kreis Stormarn. Fachbereich Jugend, Schule und Kultur. *Dossier: Handbuch Kindeswohlgefährdung*. [online]. Bad Oldesloe: 2015.

Lambers, Helmut. Profession und Mandat. In: *Systemtheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit*. Opladen: Barbara Budrich Verlag, 2010. S. 127-129.

Lätsch, David. „Wissenschaftlich fundierte Abklärungen im Kinderschutz: Überblick über den internationalen Entwicklungsstand – und ein Ausblick in die Schweiz.“ In: KOKES. Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. Jg. 67. Nr. 1. Februar 2012. S. 5-20.

Mayring, Philipp. Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. aktualisierte und überarbeitete Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2010.

Mösch Payot, Peter. Schleicher, Johannes. Schwander, Marianne (Hrsg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. akt. Aufl. Bern: Haupt, 2016.

Staub-Bernasconi, Silvia. „Das ungelöste Professionalisierungsproblem als eine Ursache für die widerstandslose Umsetzung neoliberaler Konzepte in der Sozialen Arbeit.“ In: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (Hrsg.). *Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik*. Nr. 4, November 2011. S. 9-16.

Staub-Bernasconi, Silvia. „Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat.“ In: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (Hrsg.). *Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik*. Nr. 2, Juli 2007. S. 8-17.

Steinert, Erika. Thiele, Gisela. (Hrsg.). Sozialarbeitsforschung für Studium und Praxis. Einführung in die qualitativen und quantitativen Methoden. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2008.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.). *Dossier: Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Leitfaden für Fachpersonen, die im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind*. [online]. Bern: 2013a.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.). *Dossier: Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. [online]. Bern: 2013b.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.). *Dossier: Positionspapier. Erleichterung der Melderechte und qualifizierte Umsetzung der Meldepflicht. Position Kinderschutz Schweiz: Grundlagen und Herleitung*. [online]. Bern: 2014.

UNICEF Schweiz (Hrsg.). Konvention über die Rechte des Kindes. [online]. 2015. URL:<https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes.pdf> (07.10.16).

Von Spiegel, Hiltrud. *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2006.

Wider, Diana. „Soziale Arbeit und Interdisziplinarität.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 45. Nr. 4, April 2013. S.10-13.

Wiederkehr, Kathie. „Kinder möglichst präventiv schützen. Rück- und Ausblick auf den Kinderschutz in der Schweiz.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Jg. 45. Nr. 1, Januar 2013. S.18.

Widulle, Wolfgang. Gesprächsformen in der Sozialen Arbeit. In: *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen*. 2., durchgesehene Auflage. Olten: Springer VS, 2012. S. 40-41.

27 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Kreis Stormarn. Fachbereich Jugend, Schule und Kultur. „*Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow 1978.*“ In: Dossier: Handbuch Kindeswohlgefährdung. Bad Oldesloe: 2015. [online]. S.11.

Abbildung 2:

Berchtold, Sandra. Schmidt, Cristina. „*Das Doppelte Mandat.*“ Eigene Darstellung, 2016a.

Abbildung 3:

Berchtold, Sandra. Schmidt, Cristina. „*Das Tripelmandat.*“ Eigene Darstellung. 2016b.

Abbildung 4:

Hochuli Freund, Ursula. Stotz, Walter. „*Prozessmodell Kooperative Prozessgestaltung.*“ In: Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: 2013. S. 136.

Abbildung 5:

Wider, Diana. „*Multi-, Inter- und Transdisziplinarität.*“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit.* Jg. 45. Nr. 4, April 2013. S. 11.

Abbildung 6:

Biesel, Kay. Fellmann, Lukas. Müller, Brigitte. Schär, Clarissa. Schnurr, Stefan. „*Schlüsselprozesse zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung.*“ In: Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: 2017. S.18.

Abbildung 7:

Berchtold, Sandra. Schmidt, Cristina. „*Codeplan.*“ Eigene Darstellung, 2017.

28 Anhang

28.1 Interviewleitfaden

1. Professionelles Handeln:

Haben Sie in Ihrer aktuellen Stelle bereits einmal eine Gefährdungsmeldung verfasst?

- *Wenn ja wie häufig sehen Sie sich mit einer solchen Situation konfrontiert?*
- *Ab welchem Moment hatten Sie das Gefühl, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte?*
- *Welche Anzeichen / Merkmale führten Sie zu dieser Erkenntnis?*
- *Wie verlief das weitere Vorgehen? Welche Massnahmen wurden getroffen?*
- *Wie wurde das betroffene Kind miteinbezogen und wie gestaltete sich die weitere Zusammenarbeit mit seinen Bezugspersonen?*

Gibt es so etwas wie Checklisten, die Sie beim Verfassen einer Gefährdungsmeldung oder bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung unterstützen?

- *Wenn ja, wie heissen diese Instrumente und wofür setzen Sie diese ein?*
- *Wenn nein, worauf basiert Ihr Handeln?*
- *Welche Richtlinien sind für Sie ausschlaggebend?*
- *Wie können Sie sich vom Team Unterstützung holen? Welche Ressourcen sind hilfreich?*
- *Was ist Ihre Rolle als Vorgesetzter?*

2. Interdisziplinäre / Interprofessionelle Zusammenarbeit:

Welche Fachpersonen stehen Ihnen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung?

- *Welche Gefässe nutzen Sie für die Netzwerkarbeit? (z.B. Systemsitzungen etc.)*
- *Wie erlebten Sie die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk?*
- *Mit welchen Herausforderungen sehen Sie sich in der Zusammenarbeit mit den involvierten Fachstellen konfrontiert?*
- *Welche Rolle nahmen Sie bisher in der Interdisziplinäre / interprofessionellen Zusammenarbeit ein?*
- *Inwiefern war die Zusammenarbeit mit den involvierten Fachstellen hilfreich?*

3. Abschliessende Fragen:

- *Welche Voraussetzungen müssen Ihrer Meinung nach Fachpersonen der Sozialen Arbeit haben, um in komplexen Kinderschutzelfällen Entscheidungen treffen zu können?*
- *Wo sehen Sie noch Entwicklungspotential im Kinderschutz?*
- *Was halten Sie von einer Ausweitung der Melderechte und Meldepflichten?*

28.2 Transkribierregeln

- , → Satzabbruch im Satz
- . → Satzabbruch am Ende eines Satzes
- (*) → einfache Sprechpause
- (**) → mittlere Sprechpause
- (***) → lange Sprechpause

Indirekte Reden werden in Anführungszeichen und kursiv gekennzeichnet.

Erklärungen werden in Klammer und kursiv gekennzeichnet.

Ausrufe werden in Anführungszeichen gesetzt.

Die im Dialekt geführten Interviews werden sinngemäss ins Hochdeutsche übersetzt und transkribiert.

Die „äh“, „ähm“, „mhhh“ und „oder“ am Schluss eines Satzes wurden der Lesbarkeit halber nicht transkribiert.

Doppelt gesprochene Wörter werden nur einmal aufgeführt.

Begrüssung und Verabschiedung werden nicht transkribiert.

(lacht): Lachen der interviewten Person oder Interviewerin.

Aus Datenschutzgründen werden erwähnte Namen der interviewten Person nicht transkribiert.

Erklärungen, welche den Zusammenhang verständlicher machen, werden kursiv in Klammer gesetzt.